

11

**IESBA-Vorsitzender
Jörgen Holmquist
besucht die WPK**



15

**Jahresberichte 2012:
Berufsaufsicht
Qualitätskontrolle
Examen**



23

**Bitte entscheiden Sie:
WPK Magazin und
Jahresberichte
als PDF oder gedruckt**



Das Heft
als PDF



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Meine Software stellt mandatsindividuelle Fragen,
sagt, wann ich aufhören kann und: begründet es! - Ihre auch?**



Seit Jahren integriert:
skalierte Prüfung

wp-soft® erfüllt seit 2005 die Anforderungen an eine skalierte Prüfung. Das »interaktive Trichterprinzip« von wp-soft® schließt unnötige Prüfungsschritte automatisch aus.

Insbesondere durch folgende Maßnahmen wird die skalierte Prüfung in wp-soft® umgesetzt:

- die automatisierte Prüfung erfolgt nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz
- die interaktiv ermittelten Risiken haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungsintensität auf der Prüffeldebene
- nur risikobehaftete Prüfungsziele werden aufgrund der Interaktivität weiterverfolgt
- das Konzept der »hinreichenden Sicherheit« und der »Wesentlichkeit« findet bei wp-soft® automatisch Beachtung
- der Planungsumfang ist von Größe und Komplexität abhängig
- bei Folgeprüfungen werden die Arbeitspapiere des Vorjahres automatisch übernommen und ggf. aktualisiert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon 0941/ 38 38 890 oder info@wp-soft.eu

www.wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Stellungnahme des ECON zu den EU-Regelungsvorschlägen zur Abschlussprüfung kein großer Wurf	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Die Stärkung der Transparenz in der Berufsaufsicht hat Priorität für den Vorstand	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	6
Bericht über die Beiratssitzung am 14. März 2013 in Berlin	10
Jörgen Holmquist zu Gast bei der WPK	11
Dirk Klatt neues Mitglied des Beirates der WPK	11
PartGmbH: WPK fordert Gesetzgeber zum Handeln auf	12
WPK begrüßt Gäste der EFAA und des DStV	12
13. Auflage der Textsammlung zur WPO	13
Auch unterwegs stets informiert mit der WPK Mobile App	14
WPK Magazin mit QR-Code	14

Bekanntmachungen der WPK

Berufsaufsicht 2012	
Bericht der WPK	15
Qualitätskontrolle 2012	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	17
Berufsexamina 2012	
Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK	19
Bitte entscheiden Sie: WPK Magazin und Jahresberichte als PDF oder gedruckt	23
Aufruf zur Benennung von Kandidaten für den Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Beirates 2014	24
Examenstermine 2013/2014	25

Internationales

Präsident Securs zu Gast auf der rumänischen Kammerversammlung	26
WPK-Vertreter in EFAA-Gremien	26
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	27
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	27
Sitzung des IESBA in New York	28
IESBA veröffentlicht Änderungen des Code of Ethics zu Interessenkonflikten und den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics	29
Kritische Stellungnahme der WPK zum IAASB Audit Quality Framework	29
WPK kritisiert den Entwurf des überarbeiteten ISA 720	30
IAASB verabschiedet überarbeiteten ISA 610 zur Verwertung der Ergebnisse interner Prüfer	30
Stand des IAASB-Projekts „Improving the Auditor's Report“	31

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet	35
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rüge gegenüber den Unterzeichnern eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks sowie dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer wegen fachlicher Mängel bei der Konzernabschlussprüfung (IFRS) eines § 319a HGB-Mandats	35
Mitglieder fragen – WPK antwortet	37

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

AIFM-Umsetzungsgesetz: WPK fordert gesetzliche Haftungsbeschränkung für alternative Verwahrstelle	39
Vorschlag der EU-Kommission einer 4. Geldwäscherichtlinie sieht Verschärfungen für den Berufsstand vor – WPK kritisiert unverhältnismäßige Regelungsvorschläge	39

Berichte über Gesetzesvorhaben

Erweiterung des Prüfungsumfanges bei der Jahresabschlussprüfung potenziell systemgefährdender Kreditinstitute	40
---	----

Analysen und Meinungen

Pro und Contra: Stärkung der Transparenz der Berufsaufsicht	41
Interview mit Jörgen Holmquist, Vorsitzender IESBA	42
Aus der Versichererpraxis: Die Haftungsentwicklung bei Wirtschaftsprüfern (Teil 3)	
RA Dr. Alexander Schröder, RA Josef Pritzen	45

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Fremdbeteiligung an Berufsgesellschaften – m. Anm.	48
Tätigkeit in Bankenaufsicht (hier: BaFin) unvereinbar mit Bestellung als Wirtschaftsprüfer	50
Bemessung des Kammerbeitrages – Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung	52

Haftungsrecht

Verjährungsbeginn des Zinsschadens bei Aussetzung der Vollziehung	52
--	----

Für die Praxis

Gewerbsteuerpflicht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG	54
---	----

Service

Veranstaltungen	61
-----------------------	----

Literaturhinweise	62
-------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt	64
Kooperationswünsche	67
Praxisbörse	70
System der Qualitätskontrolle	71

Rubriken

Personalien	57
Berichte und Meldungen	60
Impressum	73
Neu dabei	74

Diesem Heft liegen bei: Antwortformular Umstellung WPK Magazin/Jahresbericht auf PDF; Einzugsermächtigung WPK

Stellungnahme des ECON zu den EU-Regelungsvorschlägen zur Abschlussprüfung kein großer Wurf

Der Wirtschaftsausschuss des EU-Parlamentes (ECON) hat seine beiden Stellungnahmen zu den Vorschlägen der EU-Kommission für eine Verordnung über die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie für eine Änderungsrichtlinie zur Abschlussprüferrichtlinie veröffentlicht. Hervorzuheben ist, dass der ECON der Forderung der WPK gefolgt ist, die Regelungen lediglich in Richtlinienform zu erlassen. Ein auf Initiative der WPK von einem Abgeordneten eingereichter Änderungsantrag zur qualitätssichernden Entgeltregelung wurde hingegen leider nicht übernommen.

Die wesentlichen Positionen des ECON lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Verordnungsvorschlag

Verhältnis Verordnung/Richtlinie

Der ECON schlägt vor, aus der Verordnung für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine (weitere) Richtlinie zu machen. Dies entspricht einer Forderung der WPK.

Mehrjahresbestellung/Rotation/Joint Audit

Die EU-Kommission sah einen Mindestbestellzeitraum von zwei Jahren vor sowie eine verpflichtende Rotation nach sechs Jahren beziehungsweise beim freiwilligen Joint Audit nach neun Jahren.

Der ECON sieht keinen Mindestbestellzeitraum vor, dafür aber eine Mehrjahresbestellung von bis zu sieben Jahren. Dabei können ein oder mehrere Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften bestellt werden. Bei einer Wiederbestellung soll der Prüfungsausschuss

eine Empfehlung aussprechen, die von den Aktionären bestätigt werden muss. Der ECON sieht keine verpflichtende Rotation vor; ein Joint Audit ist nicht vorgesehen, auch nicht als „Incentive“.

Verbot prüfungsfremder Leistungen

Art. 10 des Verordnungsvorschlags soll nach den Vorstellungen des ECON einen klaren Katalog verbotener Prüfungsleistungen enthalten („blacklist“). Damit folgt der ECON grundsätzlich dem deutschen Modell der §§ 319 Abs. 3, 319a Abs. 1 HGB, nicht aber im Detail. Nur-Prüfungsgesellschaften sollen entfallen (Streichung von Art. 10 Abs. 5 Verordnungsvorschlag). Neu ist Art. 10a Verordnungsvorschlag, nach dem der Prüfungsausschuss Richtlinien für Nichtprüfungsdienstleistungen erstellen soll.

Richtlinienvorschlag

Aufsichtsstruktur auf mitgliedstaatlicher Ebene

- Die Definition der „zuständigen Behörde“ in Art. 2 Nr. 10 AP-RL lautet nach dem Vorschlag der EU-Kommission derzeit: „Zuständige Behörde“ ist eine durch Gesetz bestimmte Behörde, die ...“. Der ECON schlägt nunmehr vor, die Definition wie folgt zu fassen: „Durch Gesetz bestimmte zuständige Behörde oder Stelle“ ist eine durch Gesetz bestimmte Behörde oder Stelle, die ...“. Es soll aber dabei bleiben, dass Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde oder Stelle zu benennen haben. Diese

Regelungen könnten unverändert nachteilige Auswirkungen auf das deutsche Aufsichtssystem haben.

- Die Zulassung von Abschlussprüfern (nur diese) soll neben Behörden auch von Berufsverbänden vorgenommen werden können, wenn diese der Aufsicht der zuständigen Behörde oder Stelle unterliegen.
- Zwar soll der Satz gestrichen werden, dass in der öffentlichen Aufsicht keine Abschlussprüfer tätig sein dürfen. Weiterhin sollen in der öffentlichen Aufsicht aber nur nicht Berufsausübende tätig sein dürfen. Daher gibt es keine materielle Änderung.

Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse

Die Definition soll weiterhin, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, ausgeweitet werden. Die WPK hatte die Beibehaltung der bisherigen Definition gefordert.

Fremdkapitalbeteiligung

Es soll beim von der EU-Kommission vorgesehenen Wegfall des Verbots von Fremdkapitalbeteiligungen bleiben.

Qualitätssichernde Entgeltregelung

Ein Änderungsantrag, der auf Initiative der WPK von MdEP Markus Ferber modifiziert übernommen wurde, wurde vom ECON nicht angenommen.

Die Stellungnahmen des ECON richten sich an den federführenden Rechtsausschuss (JURI). ge

Der JURI hat am 25.4.2013 über seinen Bericht abgestimmt.
Über Ergebnisse berichtet die WPK unter
→ www.wpk.de/aktuell/regelungsvorschlaege.asp

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Wirtschaftsprüferkammer unterrichtet Sie regelmäßig im WPK Magazin und im Internet über den Verlauf der Diskussion über die EU-Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung. Aktuell lesen Sie auf Seite 4 in diesem Heft zur Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses im Europäischen Parlament vom März dieses Jahres; der Rechtsausschuss hat Ende April über seinen Bericht abgestimmt. Es folgt der Trilog zwischen Europäischem Rat, Kommission und Parlament. Ob man allerdings in der noch bis Ende Juni dauernden Ratspräsidentschaft Irlands mit Ergebnissen rechnen darf oder erst in der zweiten Jahreshälfte in der Ratspräsidentschaft Litauens, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Die Wirtschaftsprüferkammer wird sich auch in die weitere Entwicklung einbringen und Sie je nach aktuellem Anlass im Internet informieren.

Auch in anderen Bereichen ist die Wirtschaftsprüferkammer international aktiv. Vier Kolleginnen und Kollegen aus dem Vorstand sind inzwischen in Gremien der European Federation of Accountants and Auditors for Small and Medium-Sized Enterprises (EFAA) tätig. Auch für die Arbeit in IFAC-Gremien wurden Nominierungen vorgenommen.

Im Mai erwarten wir Jörgen Holmquist, den Vorsitzenden des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zu einem sicher interessanten Meinungs-

tausch über aktuelle IESBA-Projekte und das deutsche Berufsrecht. Verbandsvertreter und zahlreiche weitere Kolleginnen und Kollegen haben ihre Teilnahme angekündigt. Im Vorfeld konnten wir ein Interview mit Jörgen Holmquist führen, das Sie in diesem WPK Magazin lesen können.

Ein für den Vorstand zurzeit sehr wichtiges Thema ist die Stärkung der Transparenz der Berufsaufsicht. Lesen Sie dazu das Pro und Contra auf Seite 41 in diesem WPK Magazin. Eine transparente Berichterstattung über Aufsichtsverfahren ist wichtig für das öffentliche Vertrauen in die Effektivität der Berufsaufsicht. Welche Folgen fehlendes Vertrauen hat, zeigt letztlich auch die Forderung auf europäischer Ebene nach einer neuen Aufsichtsbehörde. Wir sprechen hierzu regelmäßig mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

Auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Wirtschaftsprüferkammer hat sich der Vorstand einiges vorgenommen. Eine Maßnahme ist mit der seit Ende April verfügbaren WPK Mobile App bereits umgesetzt. Mit ihr können Sie auch unterwegs Nachrichten der Wirtschaftsprüferkammer optimiert für Ihr Smartphone abrufen. Ich hoffe, dass diese und weitere Veränderungen ihren Teil dazu beitragen, die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer für den Berufsstand noch besser zu vermitteln.

Ihr

Die Stärkung der Transparenz in der Berufsaufsicht hat Priorität für den Vorstand

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung am 14.3.2013 in Berlin führte Präsident Claus C. Securs wie folgt aus:*

Sehr geehrter Herr Dr. Spindler, Herr Professor Marten, Herr Dr. Wulff, liebe Landespräsidentinnen und Landespräsidenten, liebe Kolleginnen und Kollegen, mein heutiger Bericht deckt die Zeit seit der letzten Beiratssitzung am 20.11.2012 ab. Sie wurden schriftlich über die laufenden Entwicklungen unterrichtet; im Folgenden gehe ich auf die jüngsten Entwicklungen ein.

Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung

Das EU-Parlament konnte seinen Zeitplan vom November des vergangenen Jahres nicht einhalten. Die Beratungen im Wirtschafts- und Rechtsausschuss haben sich verzögert und wurden vertagt. Nur der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie veröffentlichte Anfang Dezember seine Stellungnahme, in deutscher Sprache am 18.1.2013. Der Berufsstand wurde im WPK Magazin 1/2013, Seite 4, unterrichtet.

Die Aufnahme der Änderungsanträge der WPK in die Ausschussberatungen ist bisher durchaus unterschiedlich zu beurteilen. Sie reicht von der vollständigen oder nahezu vollständigen über eine modifizierte oder nur punktuelle bis hin zu gar keiner Übernahme in die Anträge der

EU-Parlamentarier. Nun bleibt abzuwarten, wie sich die Änderungsanträge der WPK in den weiteren Beratungen der Abgeordneten durchsetzen. Natürlich bleibt die WPK dazu im Gespräch. Unter anderem fand ein Treffen mit den deutschen Regierungsvertretern in der EU-Ratsarbeitsgruppe vom Bundeswirtschaftsministerium statt. Für die WPK nahmen die Vorsitzende des Ausschusses Katrin Fischer, Corinna Ahrendt sowie Kollege Dr. Carsten René Beul daran teil.

Stärkung der Transparenz der Berufsaufsicht

Der Vorstand behandelt dieses Thema sehr intensiv. Vor dem Hintergrund sowohl der EU-Initiative zum Aufsichtssystem als auch einer gemeinsamen Gesetzesinitiative von WPK und APAK für mehr Transparenz in der Berufsaufsicht gab es viele Gespräche mit mehreren Bundestagsabgeordneten. Sie wissen, dass das Bundeswirtschaftsministerium hier zurückhaltend ist. Deswegen wurden in direkten Gesprächen mit den Parlamentariern alternative Wege gesucht, wie man doch das Ziel erreichen kann, möglichst schnell eine gesetzliche Änderung herbeizuführen. Welche Aussichten wir haben, ist zurzeit schwer abzuschätzen (Anm. d. Red.: Zur Stärkung der Transparenz der Berufsaufsicht siehe auch das Pro und Contra auf Seite 41 in diesem Heft).



Qualitätssichernde Entgeltregelung

Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses des Beirates im Sommer 2012 hat der Projektausschuss Gebührenordnung das Konzept einer qualitätssichernden Entgeltregelung in zwei weiteren Sitzungen seit der letzten Beiratssitzung beraten. Der Ansatz sieht einen Mindestzeitaufwand vor, kombiniert mit Mindestvorgaben für die Beteiligung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern bei der Durchführung der Prüfung, und zwar in Verbindung mit einem den Vergütungsfaktor berücksichtigenden Überwachungssystem und gegebenenfalls auch einer gesonderten Pflicht zur Berechnung eines angemessenen Entgelts.

Soweit die bisherige Beratung des Ausschusses. Die Lösung zielt also in erster Linie auf die Sicher-

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell bearbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.



ILFT

BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken ein umfassendes Sicherheitspaket. Als einer der erfahrensten Versicherer in diesem Bereich bietet HDI die passenden Versicherungs- und Vorsorgelösungen. **Mehr auf www.hdi.de**

HDI – Das ist Versicherung.

HDI

stellung eines angemessenen Zeit- und Personalaufwandes für die Abschlussprüfung ab und trägt zumindest mittelbar auch zur Konsolidierung der Honorare bei. Offen ist, ob eine gesonderte Entgeltregelung tatsächlich realisiert werden kann und ob das auch geschehen sollte.

Zunächst soll die Aufnahme der beim Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments eingebrachten Änderungsanträge abgewartet werden, mit denen die Mitgliedsstaaten beauftragt werden sollen, Regelungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Mindestzeitaufwandes für Abschlussprüfungen sowie eines angemessenen Entgelts zu schaffen.

VO 1/2006

Die Inhalte der VO 1/2006 müssen überprüft werden. Dabei geht es nicht nur um eine inhaltliche Aktualisierung, der Ausschuss Qualitätssicherung befasst sich auch mit der Frage, welche Regelungen aus der VO 1/2006 in die Berufssatzung übernommen werden sollten. Weitere Überlegungen gehen dahin, einen Hinweis der WPK zur Umsetzung der Berufspflicht aus § 55b WPO zu formulieren, der insbesondere für kleine Praxen eine Hilfe bieten soll. Wir sind gespannt, wie sich die weitere Arbeit dieses Ausschusses entwickeln und was als Ergebnis vorgelegt werden wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand hat Ende Januar ausführlich zur Planung der Öffentlichkeitsarbeit der WPK im Jahr 2013 sowie die grundsätzliche Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit beraten. Es wurde ein Maßnahmenplan für das Jahr 2013 verabschiedet. Ich möchte nur einige wesentliche Punkte hervorheben.

Vorgesehen ist eine Neugestaltung des Internetauftritts der WPK mit einer stärker adressatenorientierten Informationsaufbereitung. Der Newsletter der WPK soll gestrafft und übersichtlicher werden. Wir wollen eine WPK Mobile App starten, damit die Nachrichten der WPK auf Smartphones aller gängigen Betriebssysteme komfortabler genutzt werden können (Anm. d. Red.: dazu auf Seite 14 in diesem Heft). Wir werden Neuauflagen und Neuentwicklungen von zielgruppenspezifischen Informationsbroschüren erarbeiten. Diskutiert wurde, die Attraktivität der Kammerversammlung zu steigern. Dies wollen wir durch Überprüfung aller bisherigen Inhalte und auch der Änderung des Konzepts erreichen. Insgesamt soll die Öffentlichkeitsarbeit noch stärker an den Adressaten ausgerichtet werden. Beispielsweise wollen wir dem vielfach geäußerten Wunsch entsprechen, es den Mitgliedern freizustellen, ob sie das WPK Magazin und die Jahresberichte zukünftig nur noch als PDF-Dateien oder weiterhin gedruckt beziehen möchten. Damit werden nicht nur Kosten gespart, es werden auch Umweltressourcen geschont. Auch damit stellt sich die WPK auf die gebotenen Bedingungen ein. Erfolgen soll die Umstellung mit dem WPK Magazin 3/2013 (Anm. d. Red.: dazu auch auf Seite 23 in dieser Ausgabe und der Rückmeldebogen als Heftbeilage).

EFAA

Wie Sie wissen, will sich die WPK stärker international positionieren. Sie will das nicht nur, sie hat das auch schon getan. Seit Januar ist sie Mitglied der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA). Wir freuen uns über die Aufnahme und

wollen uns dort einbringen und engagieren. Vier Arbeitsgruppen sind zu besetzen. Der Vorstand hat folgende Kolleginnen und Kollegen nominiert: Jörg Müller für das Gremium Accounting, Corinna Ahrendt wird im Bereich Auditing aktiv, Barbara Hoffmann ist die Repräsentantin der WPK für den Bereich Education und Dr. Johannes von Waldthausen für die Small and Medium Enterprises (Anm. d. Red.: dazu auf Seite 26 in diesem Heft).

IFAC

Bei der Nominierung für die Entsendung in bestimmte IFAC-Gremien konnte leider keine Einigung mit dem IDW erzielt werden, so dass wir jetzt aus Deutschland, bis auf die ohnehin schon einvernehmlich abgestimmten Nominierungen, getrennte Vorschläge haben sowohl für das IFAC Board als auch für das IFAC Ethics Board. Im Ergebnis ist das eine nicht ganz erfreuliche Situation, aber ich glaube, es ist die richtige Entscheidung, dass die WPK auch hier eine klare Position einnimmt.

Kammerversammlungen 2013

Die Termine der diesjährigen Kammerversammlungen sind bekannt. (Anm. d. Red.: siehe auch Seite 61 in diesem Heft.) Die Teilnehmerzahlen in 2012 waren im Vergleich zu 2011 rückläufig. Wie ich bereits erwähnt habe, wollen wir die Attraktivität weiter steigern, beispielsweise durch Vorträge externer Referenten, und die bisherigen Veranstaltungsinhalte sollten auf den Prüfstand. Damit endet mein Bericht. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Worauf Sie achten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Bericht über die Beiratssitzung am 14. März 2013 in Berlin

Berufspolitische Themen sowie die Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer zur Neustrukturierung des Wahlrechts und der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer bildeten den Schwerpunkt der Sitzung.

Eröffnet wurde die Sitzung des Beirates mit der Berichterstattung des Vorstandes für den Zeitraum seit der letzten Beiratssitzung im November 2012. Präsident Securs ging einleitend auf die neuesten Entwicklungen der Reformprojekte der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ein. Er berichtete, dass der von der EU selbst gesteckte Zeitplan nicht eingehalten werden konnte und die Beratungen in den relevanten Ausschüssen noch nicht abgeschlossen seien. Weiterhin berichtete der Präsident über ein Treffen der WPK mit den deutschen Vertretern in der EU-Ratsarbeitsgruppe, in dessen Verlauf die Positionen der WPK nochmals deutlich gemacht worden seien. Die WPK werde die weitere Entwicklung des parlamentarischen Verfahrens auf EU-Ebene eng begleiten und die in der Agenda der WPK zur Abschlussprüfung formulierten Ziele konsequent weiterverfolgen. Weitere Themen der Berichterstattung waren der Fortgang der Arbeiten zur Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen sowie die Aktivitäten der WPK zur Einführung einer Regelung zur Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht. Die Berichter-

stattung endete mit einem Überblick über den Maßnahmenplan der WPK zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit. Zum Bericht des Präsidenten siehe Seite 6 ff. in diesem Heft.

Im weiteren Verlauf der Sitzung befasste sich der Beirat mit den Ergebnissen der Beratungen zur qualitätssichernden Entgeltregelung im Rahmen des Projektausschusses Gebührenordnung. Im Ergebnis wurde der Projektausschuss beauftragt, seine Tätigkeit fortzusetzen und die Einbeziehung weiterer prüfungspflichtiger Unternehmen in das Konzept einer qualitätssichernden Entgeltregelung zu überprüfen. Weiterhin wurde er beauftragt, Regelungsvorschläge zur Einführung von Mitteilungspflichten zum Stundenaufwand bei gesetzlichen Abschlussprüfungen zu entwickeln.

Im Rahmen der Beratungen über eine Neustrukturierung des Wahlrechts und der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer wurde der Beirat zunächst vom Projektausschuss Wahlen über das Ergebnis der in der Beiratssitzung vom November 2012 beschlossenen Anhörung des Berufsstands zu den geplanten Änderungen informiert. Sodann wurden die einzelnen Regelungen intensiv diskutiert. Im Ergebnis bekräftigte der Beirat nochmals seine Entscheidung, personalisierte Verhältniswahlen einzuführen. Er bestätigte im Grundsatz den Entwurf der Wahlordnung, wie er dem Berufsstand zur Anhörung vorgelegt wurde, und befürwortete



weitere vom Projektausschuss im Ergebnis der Anhörung vorgeschlagene Änderungen zu einzelnen Detailfragen. Zur Satzung der Wirtschaftsprüferkammer sprach sich der Beirat unter anderem für eine Verlängerung der Amtszeit des Beirates und des Vorstandes auf vier Jahre sowie für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, wonach Vorstände nach ihrer Wahl aus dem Beirat ausscheiden. Der Projektausschuss wurde abschließend mit der Überarbeitung der Vorschläge zur Änderung der Wahlordnung und der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse beauftragt. Eine abschließende Beratung und Beschlussfassung der neuen Wahlordnung und Satzung ist in der nächsten Beiratssitzung vorgesehen.

Abschließend beschloss der Beirat auf Empfehlung des Haushaltsausschusses die ersatzlose Streichung der Befreiungstatbestände für ältere Mitglieder in § 7 BO WPK.

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 7.6.2013 in Berlin statt.

me

Jörgen Holmquist zu Gast bei der WPK

Auf Einladung der WPK kommt der Vorsitzende des innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständigen International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA), Jörgen Holmquist, am 21.5.2013 nach Berlin ins Wirtschaftsprüferhaus. Ziel des Treffens ist ein Informations- und Meinungsaustausch zu aktuellen Projekten des IESBA und zum deutschen Berufsrecht. Jörgen Holmquist wird begleitet von James M. Sylph, IFAC Executive Director Professional Standards and External Relations.

Zu der Veranstaltung erwartet werden der Vorstand, der Beirat, die Kommission für Qualitätskontrolle und die Landespräsidenten der WPK, Vertreter der Bundesministerien der Justiz und Wirtschaft, der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Vertreter des DBV und des IDW, von wp.net sowie weitere Persönlichkeiten. Auch zahlreiche Berufsangehörige haben ihre Teilnahme an der Veranstaltung angekündigt, auf die auf der Internetseite der WPK aufmerksam gemacht wurde.

Die WPK hatte die Gelegenheit, im Vorfeld dieser Veranstaltung ein Interview mit Jörgen Holmquist zu führen (siehe Seite 42 f. in diesem Heft). la

Dirk Klatt neues Mitglied des Beirates der WPK

Neues Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ist WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Klatt, Neuwied. Er folgt auf WP Dipl.-Kfm. Günther Rotteveel, Düsseldorf, der am 19.3.2013 mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt als Mitglied des Beirates erklärt hat. th



REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- Skaliert prüfen.
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- Vorjahre überblicken.
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- Übersicht behalten.
Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm für Ihre Jahresabschlussprüfungen

NEU!
STICHPROBEN
+
DATENANALYSE

KURZ & THOERLE
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

www.reviewone.de

PartGmbH: WPK fordert Gesetzgeber zum Handeln auf

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) liegt seit einigen Monaten im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages. Eine Sachverständigenanhörung hat bereits stattgefunden. Aus Sicht der WPK hat der Gesetzentwurf nur noch einen Webfehler. Bei der Beteiligung auch nur eines Rechtsanwaltes wäre eine PartGmbH gezwungen, eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 2,5 Mio. € abzuschließen. Das Berufsrecht der Rechtsanwälte kennt diese Versicherungspflicht für RAG, aus Sicht der WPK ist jedoch ist diese pauschale Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen unverhältnismäßig

(zumal Rechtsanwälte nur eine Mindestdeckung in Höhe von 250.000 € nachweisen müssen).

Seit längerem gibt es keine sicheren Informationen, ob und wie es mit dem Gesetzentwurf weitergeht. Dem Vernehmen nach könnte es unter Umständen ausschließlich parteipolitische Erwägungen im Vorfeld der Bundestagswahl geben, das Projekt der Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger zu verhindern. Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ist dies nicht sachgerecht, so dass sie den Gesetzgeber auffordert, den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden – und dies auf der Basis einer einheitlichen Mindestversicherungssumme in Höhe von mindestens 1 Mio. €. mx

WPK begrüßt Gäste der EFAA und des DStV

Am 11.3.2013 begrüßte WPK-Präsident Claus C. Securs EFAA-Präsident Geoffrey Britton und DStV-Vizepräsident Dr. Hans-Michael Korth im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin. Anlass für das Treffen war die Mitgliedschaft der WPK bei der EFAA. Seit Januar 2013 ist die Wirtschaftsprüferkammer neben dem DStV das zweite deutsche Mitglied der European Federation of Accountants & Auditors for SMEs (EFAA). Die EFAA ist ein europäischer Dachverband für Institutionen von Abschlussprüfern, der sich insbesondere mit Fragestellungen der Abschlussprüfung und Rechnungslegung bei mittleren und kleineren Unternehmen in der Europäischen Union befasst.

Zu diesem ersten Meinungsaustausch zu den Grundlagen und Zielen der weiteren Zusammen-

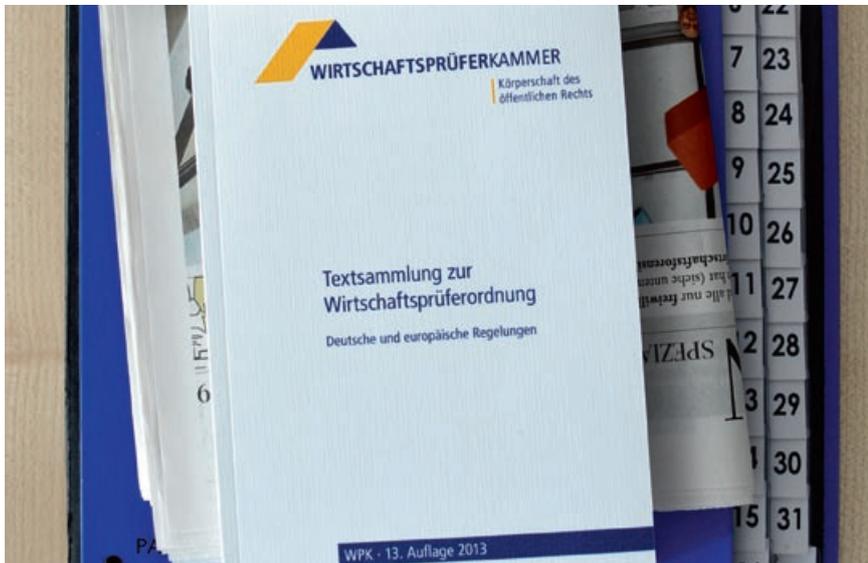
arbeit auf europäischer Ebene waren Vertreter der EFAA und des DStV zu Gast bei der WPK. Teilnehmer des Gesprächs waren neben Geoffrey Britton, Dr. Hans-Michael Korth und Claus C. Securs für den DStV Dr. Jürgen Maiß und Bodo Richardt sowie DStV-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Axel Pestke und René Bittner (DStV-Referent Europarecht). Geoffrey Britton wurde von Marie Lang als technische Direktorin der EFAA begleitet. Die WPK-Delegation wurde durch Vizepräsidentin Corinna Ahrendt, die Vorstandsmitglieder Barbara Hoffmann und Jörg Müller sowie Geschäftsführer Peter Maxl komplettiert. Alle Teilnehmer empfanden das in großem Einvernehmen geführte Gespräch als sehr gewinnbringend und freuen sich auf die weitere Zusammenarbeit. sn



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

13. Auflage der Textsammlung zur WPO



Die von der Wirtschaftsprüferkammer herausgegebene Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung ist in mittlerweile 13. Auflage erschienen und kann im Internet bestellt werden. Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem die 8. Änderung der Berufssatzung zur Kodifizierung der skalierten Prüfungsdurchführung und enthält den dazu von der Wirtschaftsprüferkammer verabschiedeten Hinweis.

Bestellmöglichkeit unter
→ www.wpk.de/publikationen/

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE ATTRAKTIVE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankentagegeldversicherung
ab 26,60 EUR
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n)
Wirtschaftsprüfer/in nach Tarif KGT2
für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl.
ab dem 29. Tag

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die attraktiven Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

ATTRAKTIVE BEITRÄGE, ANNAHMEGARANTIE, KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78-21 15**

Oder per Post an: DKV AG, KVGUK, 50594 Köln, Telefon 02 21/5 78 45 85
www.dkv.com/wirtschaftspruefer, wirtschaftspruefer@dkv.com

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

Unterschrift

angestellt selbstständig

WPKM-02/13

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Auch unterwegs stets informiert mit der WPK Mobile App

Mit der neuen WPK Mobile App kann man jetzt auch unterwegs Nachrichten von der Wirtschaftsprüferkammer bequem in einer für Smartphones optimierten Darstellung abrufen. Sie läuft unter den Betriebssystemen Android, Apple iOS, BlackBerry OS und Windows Phone. Die WPK Mobile App wird beim Aufruf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer auf einem Smartphone automatisch angezeigt. Entsprechend den Installationsvorgaben des jeweils genutzten Betriebssystems kann man sie auf dem Startbildschirm des Smartphones hinzufügen.



WPK Magazin mit QR-Code

Beginnend mit dieser Ausgabe wird jedes WPK Magazin auf der Titelseite mit einem QR-Code (Quick Response Code) versehen. Die Wirtschaftsprüferkammer möchte den Leserinnen und Lesern die Möglichkeit bieten, das Heft als PDF-Datei unmittelbar auf ihr Smartphone/Tablet herunterladen zu können. Die Eingabe einer Internetadresse wird damit überflüssig.

Ähnlich dem bekannten Strichcode auf Verkaufsverpackungen ist der ursprünglich für die Fahrzeugindustrie entwickelte QR-Code ein in grafischer Form verschlüsselter Text. Heute wird der QR-Code ver-

mehrt auch zur schnellen Übermittlung von Informationen in anderen Bereichen, zumeist Internetadressen für Smartphones oder Tablets, genutzt.

Mit der in das Gerät eingebauten Kamera nimmt man ein Foto des QR-Codes auf, das von einem zuvor installierten Programm (App) analysiert wird und die enthaltene Internetadresse aufruft (hier der Download des Magazins). Apps zur Verarbeitung von QR-Codes stehen unter dem Suchbegriff „QR Code“ zumeist kostenlos im App Store des jeweiligen Smartphones/Tablets zur Verfügung.



Bekanntmachungen der WPK

Berufsaufsicht 2012

Bericht der WPK

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) unter der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einer Kommission berufsstandsunabhängiger Personen (§ 66 a WPO). Die Berufsaufsicht umfasst die Durchführung anlassbezogener Berufsaufsichtsverfahren, die berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, die Durchsicht der geprüften und veröffentlichten Abschlüsse sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Abschlussprüfer oder Anerkennung als Berufsgesellschaft.

Anlassbezogene Berufsaufsicht

Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen

Die WPK führt anlassbezogene Ermittlungen durch. Festgestellte Berufspflichtverletzungen ahndet sie selbst, soweit eine Rüge eine ausreichende Sanktion darstellt. Die Rüge kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € verbunden werden. Bei schwerer Schuld eines Mitglieds der WPK und der Notwendigkeit einer berufsgerichtlichen Maßnahme geht die Zuständigkeit an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung über (§ 61 a Satz 2 2. Halbsatz WPO).

Leichter Anstieg der eingeleiteten Verfahren

Im Jahr 2012 wurden 298 anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren und somit 28 Verfahren mehr als im Vorjahr eingeleitet. Der Anstieg resultiert insbesondere aus

den vermehrten Verfahrenseinkleitungen aufgrund der Feststellungen in den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sowie den Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen über Strafverfahren. Nahezu konstant bleibt der Anteil der Verfahren aufgrund Beschwerden Dritter, der wie in den Vorjahren ein Drittel aller Verfahren darstellt. Ein weiteres Drittel aller Berufsaufsichtsverfahren begründet sich aus Mitteilungen der Abschlussdurchsicht, den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen und der Mitglieder- und Beitragsabteilung. Weitere Verfahren resultierten aus Mitteilungen anderweitiger Stellen wie zum Beispiel der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), den Staatsanwaltschaften und den Kollegialkammern. Darüber hinaus nimmt die WPK auch Presseberichterstattungen zum Anlass für die Einleitung von Aufsichtsverfahren.

Weiterer Rückgang der Rügeverfahren; überwiegend Prüfungstätigkeit betroffen

Im Jahr 2012 wurden 43 Rügen bestandskräftig, von denen 22 mit einer Geldbuße verbunden wurden. Die Anzahl liegt damit noch unter den Vorjahreszahlen.

Wie bereits im Vorjahr sank die Anzahl von gesetzlichen Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Teilnahme an der Qualitätskontrolle. Während in 2010 allein auf diesen Bereich 46 Rügen entfielen, waren es 2011 noch 16 Rügen, 2012 nur zwölf Rügen. Davon ergingen zwei Rügen wegen der unterlassenen Durchführung einer vorzeitigen Qualitätskon-

trolle gemäß § 136 Abs. 2 WPO und eine wegen der verspäteten Verlängerung einer Teilnahmebescheinigung gemäß § 136 Abs. 1 WPO. Wegen wesentlicher fachlicher Fehler bei der Durchführung von Abschlussprüfungen wurden 17 Rügen bestandskräftig, dabei betrafen zehn dieser Rügen die Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen, die weiteren bezogen sich auf fachliche Fehler bei der Prüfung von HGB-Abschlüssen. Die Beanstandungen betrafen Mängel in der Prüfungsdurchführung wie beispielsweise

- ungenügende Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (unzureichende analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen, zum Beispiel unterlassene Einholung von Bankbestätigungen),
- die unzureichende Prüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten/Vermögensgegenständen
- die unzureichende Prüfung der Fortführungsannahme sowie
- die ungenügende Dokumentation der Verwertung von Arbeitsergebnissen Dritter.

Eine weitere Rüge hatte einen Verstoß bei der Veröffentlichung eines Transparenzberichts (§ 55 c WPO) zum Gegenstand. Aufgrund der Gefahr der Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens wurde diese zudem mit einer Untersagungsverfügung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 68 a WPO verbunden. Eine weitere Rüge wurde wegen des Nichterscheinens zu einer persönlichen Anhörung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 WPO erteilt. Im Übrigen wurden Rügen unter anderem wegen folgender Verstöße erteilt:

- verzögerte Bearbeitung der Aufträge zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen,
- nicht gewissenhafter Umgang mit fremden Vermögen,
- Nichtbeachtung der fachlichen Regeln für Unternehmensbewertungen sowie
- irreführende Angaben zur Überschuldensituation und zur Fortbestehensprognose einer Gesellschaft im Rahmen einer schriftlichen Auskunft.

Erstmals wurden auch zwei Rügen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 3 WPO wegen der nicht ordnungsgemäßen Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt.

Das Landgericht Berlin verurteilte einen Berufsangehörigen, weil er als Verantwortlicher einer Versorgungseinrichtung der Vorteilsnahme überführt wurde. Ihm wurde ein Tätigkeitsverbot auf dem Gebiet der treuhänderischen Verwaltung für die Dauer eines Jahres auferlegt. In zwei Fällen stellte die GStA Berlin das Berufsaufsichtsverfahren jeweils gegen Geldbuße ein.

Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen werden bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse werden insbesondere Gesellschaften bezeichnet, deren Aktien im regulierten Markt einer Börse in Deutschland, der EU oder dem europäischen Wirtschaftsraum notiert werden.

Für die Organisation und Durchführung dieser Untersuchungen ist die APAK unmittelbar verantwortlich, während die WPK die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen der Sonderuntersuchung vornimmt. Die jeweils durch die WPK getroffene Entscheidung unterliegt der Letztentscheidungsbefugnis der APAK.

Berufsaufsichtsverfahren aufgrund der Feststellungen aus den Inspektionen

Die WPK beriet über die Feststellungen aus 39 Inspektionen, die 2011 und 2012 durchgeführt worden waren, und verabschiedete die Schlussfeststellungen gegenüber den untersuchten Praxen, denen insgesamt 87 Mandate zugrunde lagen. Bei 16 Mandaten führten die Feststellungen zur Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen 33 Wirtschaftsprüfer. Dabei richteten sich die Aufsichtsverfahren teilweise auch gegen die jeweiligen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer mit dem Vorwurf, keine den Vorgaben des § 24 d Berufssatzung WP/vBP entsprechende auftragsbezogene Qualitätssicherung durchgeführt zu haben. In zehn der untersuchten Mandate stellte die WPK keine Beanstandungen fest. Bei den übrigen Mandaten wurden hälftig jeweils Belehrungen oder Hinweise an die Praxis gegeben.

Abschlussdurchsicht

Die Wirtschaftsprüferkammer sichtet stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die dazu erteilten Bestätigungsvermerke, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2012 unterlagen der Durchsicht 1.948 Bestätigungsvermerke und 1.181 Abschlüsse.

Rückgang der Zahl der Vorermittlungsverfahren

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 565 Fällen (Vorjahr: 766) aufgrund von Unklarheiten in den offengelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu Fragen der Rechnungslegung oder zum Bestätigungsvermerk an. Die weitere Verfolgung eines Vorgangs im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht erfolgte nur in Fällen, in denen sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Von den im Jahr 2012 behandelten Fällen konnte bis zum Jahresende in 534 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 64 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 1.1.2013 waren noch 31 Vorgänge offen.

Mehrzahl der Verfahren mit Belehrungen oder Hinweisen eingestellt

41 Vorgänge wurden in ein anlassbezogenes Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet. Die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren ist gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Die übrigen 493 Fälle wurden, überwiegend mit Belehrungen oder Hinweisen an den Abschlussprüfer, eingestellt.

Die aufgegriffenen Fälle richteten sich dabei insbesondere auf Nichtbeanstandungen von Ausweis- und Angabepflichten, welche durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) eingeführt worden waren. Zudem waren fehlende oder fehlerhafte Einzelangaben des Anhangs im Übrigen, wie zum Beispiel zu Abschlussprüferhonoraren, unzulängliche Darstellungen der Chancen und Risiken

der künftigen Entwicklung im Lagebericht, unvollständige Formulierungen des Bestätigungsvermerks sowie fehlerhafte Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalspiegel Gegenstand von Anfragen.

Des Weiteren wurde in 65 Fällen auffälligen Honorarveränderungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nachgegangen. Soweit es diesen Vorhalt betraf, konnten diese Fälle nach Überprüfung durch die VOBA aufgrund plausibler Einlassungen der Prüfer, gegebenenfalls in Verbindung mit der Vorlage von Stundenaufgliederungen, abgeschlossen werden, mit Ausnahme eines Falles, der in ein Disziplinarverfahren übergeleitet wurde. Weitere vier Fälle dieser Art waren bis zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Es wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen in die Wege geleitet.

Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die gesetzlich definierten Bestellungen- oder Anerkennungsvoraussetzungen entfallen sind, ist gegebenenfalls die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu widerrufen.

2012 leitete die WPK 120 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren, somit elf mehr als im Vorjahr, ein. Wie in den Vorjahren nahm der größte Anteil der eingeleiteten Verfahren den Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ein. Gefolgt wurde dieser Widerrufsgrund von den Verfahren wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder wegen des Weg-

falls der Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung. Weitere Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit oder mit dem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft.

Von den 2012 eingeleiteten Verfahren wurde in zehn Fällen der Widerruf bestands- oder rechtskräftig; sechs Entscheidungen ergingen wegen fehlenden Versicherungsschutzes, zwei wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und zwei wegen der Nichtunterhaltung einer beruflichen Niederlassung.

Ausführlicher Bericht der WPK über die Berufsaufsicht 2012 abrufbar unter
 → www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp
 → www.wpk.de/magazin/2-2013/

Qualitätskontrolle 2012

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat 1.000 Qualitätskontrollberichte ausgewertet. Bei nur 11 % der WP-/vBP-Praxen waren Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich. Die Abschlussprüferaufsichtskommission hat den Tätigkeitsbericht 2012 der Kommission für Qualitätskontrolle gebilligt.

2012 war die Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle wesentlich durch die Auswertung der 2011 eingegangenen Qualitätskontrollberichte (rund 1.600 Qualitätskontrollberichte) geprägt. Angesichts des Sechsjahres-Turnus gingen 2012 mit 593 Qualitätskontrollberichten erwartungsgemäß deutlich weniger Berichte als im Vorjahr ein. Von diesen wiesen

554 Qualitätskontrollberichte ein uneingeschränktes und 36 Berichte ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. Nach drei Qualitätskontrollen wurde das Prüfungsurteil versagt.

Rund 1.000 Qualitätskontrollberichte ausgewertet

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertete 1.026 Qualitätskontrollberichte (im Vorjahr: 927) aus. Bei 562 WP-/vBP-Praxen wurden nach einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt. Jedoch mussten in nur 11 % oder 109 Qualitätskontrollen Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfung oder Widerruf der Teilnahmeberechtigung) zur Beseitigung der

Mängel beschlossen werden. Die übrigen Mängel waren entweder bereits während oder unmittelbar nach der Qualitätskontrolle beseitigt worden oder der Erlass von Maßnahmen war zur Beseitigung der Mängel nicht erforderlich. So wird in einfach gelagerten Fällen auf eine formelle Auflage verzichtet. Die Praxis wird in diesen Fällen über das Bestehen eines Mangels belehrt und darauf hingewiesen, dass der Mangel zu beseitigen ist und die Beseitigung in der nächsten Qualitätskontrolle geprüft werden wird.

69 WP-/vBP-Praxen wurden Auflagen auferlegt. Nach 28 Qualitätskontrollen wurden Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung erlassen. Ausschließlich

Sonderprüfungen wurden nach 11 Qualitätskontrollen angeordnet.

Bei einer Qualitätskontrolle wurde die Teilnahmebescheinigung widerrufen.

Nach drei Qualitätskontrollen versagten die Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfungsurteile, so dass keine Teilnahmebescheinigungen erteilt wurden. In diesen drei Praxen stellten die Prüfer für Qualitätskontrolle zahlreiche wesentliche Mängel der Angemessenheit und Wirksamkeit in allen Bereichen des Qualitätssicherungssystems (Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau) fest.

Mängel häufig bei der Abwicklung von Aufträgen

Wie in den Vorjahren zeigen die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte, dass Mängel insbesondere in der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Regeln (Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, fehlende Funktions- und IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung der internen Kontrollsysteme sowie die Prüfung von Anhang und Lagebericht) sowie Mängel der Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung) festgestellt wurden. Die Berichtskritik wurde vergleichsweise häufig von wesentlich mit der Auftragsdurchführung befassten Personen durchgeführt oder es wurde ganz auf eine Berichtskritik verzichtet, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Für die Prüfung sogenannter Nicht-§ 319a HGB-Unternehmen fehlten oftmals Regelungen

des Qualitätssicherungssystems für eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung. Darüber hinaus wurden häufig Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung und des Abschlusses der Dokumentation von Aufträgen festgestellt.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschchlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten und innerhalb von Netzwerken im Sinne von § 319b HGB am häufigsten betroffen.

Zur Vermeidung von Härtefällen wurden 351 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Unverändert wurden Ausnahmegenehmigungen im Wesentlichen wegen einer Existenzgründung sowie der erstmaligen Durchführung einer Abschlussprüfung erteilt.

Prüfervorschlagsverfahren

WP-/vBP-Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, müssen den Prüfer für Qualitätskontrolle der Kommission für Qualitätskontrolle vorschlagen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag abzulehnen, wenn Ausschchlussgründe bestehen. Sie kann ihn ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. In 2012 gingen bei der WPK insgesamt 587 Prüfervorschläge ein. In fünf Fällen wurde wegen einer be-

absichtigten Ablehnung des Vorschlages angehört. Letztlich wurde kein Vorschlag abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Ablehnung nicht vorlagen oder der Vorschlag zurückgezogen wurde.

Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren unverändert

Zum 31.12.2012 verfügten 3.412 WP-/vBP-Praxen über eine Teilnahmebescheinigung sowie 490 WP-/vBP-Praxen über eine Ausnahmegenehmigung. Damit ist im Vergleich zum 31.12.2006 insgesamt ein leichter Rückgang um rund 200 Praxen festzustellen.

Der Anteil der WP/vBP, deren Praxen am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, ist mit 61 % im Vergleich zu 60 % Ende 2006 nahezu unverändert (Erreichungsgrad). Ende 2012 sind, wie auch Ende 2006, 71 % der Wirtschaftsprüfer in Praxen tätig, die am System der Qualitätskontrolle teilnehmen. Bei vereidigten Buchprüfern ist dagegen ein leichter Rückgang auf 21 % im Vergleich zu 25 % Ende 2006 festzustellen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Gründe für den zahlenmäßigen Rückgang der Praxen untersucht. Dieser ist im Wesentlichen auf die Neuorganisation von Praxen (Beispiel: Mehrere WP-Praxen führen gesetzliche Abschlussprüfungen jetzt nur noch in einer WPG durch) und von nach dem 31.12.2011 nachgeholten Qualitätskontrollen zurückzuführen.

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK 2012 abrufbar unter
 → www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp
 → www.wpk.de/magazin/2-2013/

Berufsexamina 2012

Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Im Jahr 2012 haben 79,5% aller Kandidaten mit Erfolg an der Prüfung teilgenommen: 60,4% haben bestanden, 19,1% haben die Ergänzungsprüfung erreicht, das heißt, dass sie Teile der Prüfung wiederholen können, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch zählt. Die Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer werden bundesweit einheitlich durchgeführt.

Ergebnisse 2012

Insgesamt waren zu den Prüfungen 828 Kandidaten zugelassen worden, von denen 785 teilgenommen haben. Im Vergleich zum Vorjahr sind 108 (-11,5%) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die 2012 an den Prüfungen teilgenommen ha-

ben, ist um 101 (-11,4%) zurückgegangen. 474 Kandidaten haben bestanden, 150 können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2012 unverändert in zwei Terminen abgenommen worden.

Zu der Prüfung I/2012 waren 192 Kandidaten zugelassen, von denen 179 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet einen Rückgang der zugelassenen Kandidaten um 1 (-0,5%), die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2011 um 3 (+1,7%) gestiegen. 77,1% der Teilnehmer haben mit Erfolg an der Prüfung teilgenommen: 63,7% haben bestanden, 13,4% haben die Eignungsprüfung erreicht.

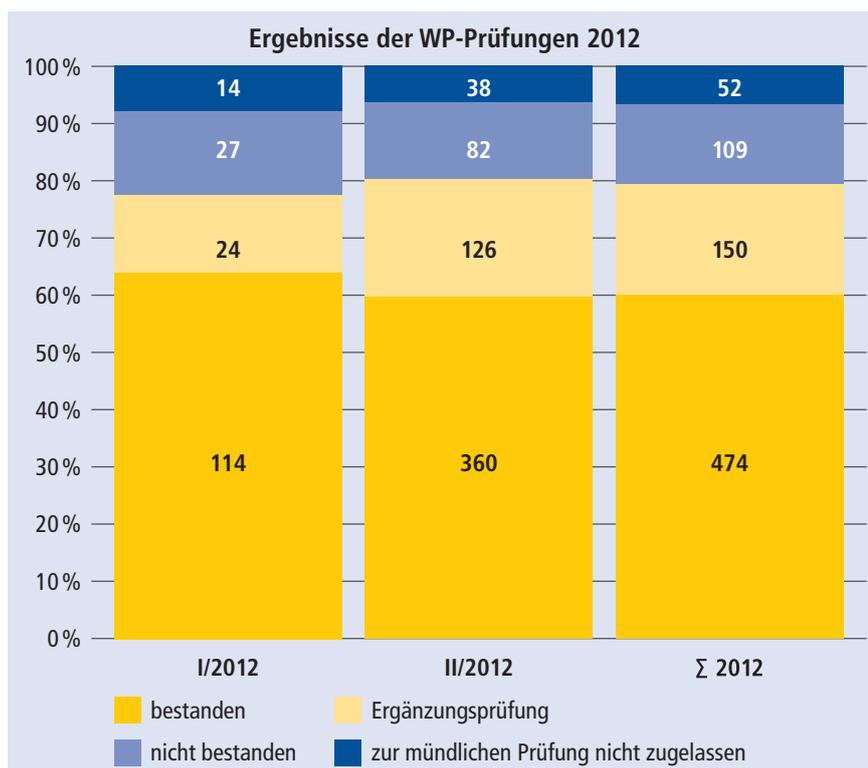
Zu der Prüfung II/2012 waren 636 Kandidaten zugelassen, von

denen 606 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 107 (-14,4%) weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2011, die Teilnehmerzahl ist um 104 Kandidaten (-14,6%) gesunken. 80,2% der Teilnehmer haben mit Erfolg an der Prüfung teilgenommen: 59,4% haben bestanden, 20,8% haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO waren sechs Kandidaten zugelassen, alle Kandidaten haben die Prüfung bestanden. An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8 a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13 b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV vom 27.5.2005 [zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 28.9.2012, BGBl. I S. 2095]) setzt die §§ 8 a und 13 b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8 a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13 b WPO).



Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes verfügten folgende Hochschulen über eine Anerkennung nach § 8a WPO:

- Frankfurt School of Finance & Management/Fachhochschule Mainz
„Master in Auditing“
- Hochschule Fresenius, Köln
Masterstudiengang „Audit & Tax“
- Leuphana Universität Lüneburg
„Master in Auditing“
- Mannheim Business School
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“
- Fachhochschule Münster/Hochschule Osnabrück
„Master of Auditing, Finance and Taxation“
- Hochschule Pforzheim
„Master of Arts in Auditing and Taxation“

Im Berichtszeitraum haben 73 Absolventen dieser Studiengänge am Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen. 87,7% mit Erfolg: 72,6% haben bestanden, 15,1% haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind,

kann das Examen um die Prüfung bzw. Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO).

Es können nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung, nach dem 8.6.2005, erbracht worden sind. Im Ergebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, die am 18.6.2009 in Kraft getreten ist, hat das „ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen abgeschafft und die Anrechnung auf das sogenannte „ex ante-Verfahren“ beschränkt. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung, das heißt vor dem 18.6.2009, begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „ex post-Verfahren“ angerechnet werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes war von der Prüfungsstelle folgenden Hochschulen bestätigt worden, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind:

- Hochschule Aschaffenburg
Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“ mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“

- Freie Universität Berlin
Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Hochschule Bochum
Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Ruhr-Universität Bochum
Bachelorstudiengang in Management and Economics
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Universität Duisburg-Essen
„Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Masterstudiengang „FACT – Finance, Auditing, Controlling, Taxation“
Prüfungsgebiete
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- Frankfurt School of Finance & Management
„Master of Accounting & Taxation (M. Sc.)“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Hochschule Pforzheim
Masterstudiengang „Auditing, Business and Law“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Universität Ulm
Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“

Prüfungsgebiete

- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“

Im Berichtszeitraum hat kein Kandidat am Wirtschaftsprüfungsexamen in Form der verkürzten Prüfung nach § 13b WPO teilgenommen.

Am 9.10.2012 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in Kraft getreten. Tätigkeit und Prüfungstätigkeit, die vor Zugang zu einem Masterstudiengang nach § 8a WPO nachzuweisen sind, sind von jeweils einem halben Jahr auf jeweils drei Monate verkürzt worden. Tätigkeit und Prüfungstätigkeit müssen zudem nicht mehr bereits im Zeitpunkt der Zugangsprüfung abgeleistet sein. Es reicht jetzt aus, dass sie vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Des Weiteren ändert sich die Zusammensetzung des Gremiums, das den Referenzrahmen erarbeitet und beschließt sowie unverbindliche Lehrpläne (Curricula) erstellen kann. Weitere Änderungen betreffen die Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens nach § 13b WPO: Diese Prüfungsleistungen können nur auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden, wenn der Abschluss des Studiengangs, aus dem sie stammen, nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Bei der Berechnung des Zeitpunktes, bis zu dem sie angerechnet werden, wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Zulassung zum Examen, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung abgestellt. Kandidaten, die ein nach § 13b WPO verkürztes Examen ablegen, werden künftig auch dann die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung haben, wenn beide Prüfungsgebiete,

„Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, entfallen oder wenn zusätzlich zu einem der beiden Prüfungsgebiete auch „Steuerrecht“ entfällt.

Beteiligte Gremien

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung

- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüfers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Für die Amtszeit bis zum 31.12.2012 waren folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen worden:

- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main
- Dipl.-Volksw. Hartmut Eberlein, Gehrden
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Graz

- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel
- RA Henning Tüffers, Berlin

Der Beirat der WPK hat auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Herren Eberlein, Ewert, Lüdolph, Neumann, Olbrich und Tüffers für die Amtszeit vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2015 wieder berufen.

Zum 1.1.2013 wurden Professor Dr. Klaus Henselmann, Nürnberg, und Professor Dr. Claus Luttermann, Ingolstadt, neu berufen.

Die Vorsitzende, Dietlind Lohmann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Berlin, hat ihr Amt am 1. Januar 2011 übernommen. Sie ist bis zum 31.12.2013 als Vorsitzende bestellt.

Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission hatte zum 31.12.2012 insgesamt 732 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar

vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31.12.2013.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Berichtszeitraum musste sich die Kommission nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission (siehe oben) bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Am 1.1.2012 waren 15 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Berichtszeitraum sind 15 Widersprüche eingelegt worden. 13 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zu-

rückgenommen. Die Prüfungsstelle konnte zwei Widersprüchen abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum einen Widerspruch zurückgewiesen.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1.1.2012		15
davon beendet in 2012 durch		
Rücknahme	10	
Widerspruchsbescheid	1	
		-11
Widersprüche eingelegt in 2012		15
davon beendet in 2012 durch		
Rücknahme	3	
Abhilfe durch die Prüfungsstelle	2	
		-5
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31.12.2012		14

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Verwaltungsgericht Berlin und das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Beim Verwaltungsgericht Berlin und beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg waren am 31.12.2012 insgesamt acht Verfahren anhängig. Im Berichtszeitraum wurde je ein Verfahren durch Zurückweisung, Vergleich oder Stattgabe erledigt.

Ausführlicher Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK 2012 abrufbar unter

→ www.wpk.de/examen/berichte.asp

→ www.wpk.de/magazin/2-2013/

Bitte entscheiden Sie: WPK Magazin und Jahresberichte als PDF oder gedruckt

Die WPK bietet ihren Mitgliedern an, das WPK Magazin und die Jahresberichte nur noch in Form von PDF-Dateien zuzuleiten. Das ist für Viele nutzerfreundlicher, es spart Kosten, schont die Umwelt und die Bekanntmachungen der WPK nach § 17 Satz 1 Satzung der WPK können auch auf diesem Weg erfüllt werden. Bei Interesse senden Sie bitte das dem Heft beiliegende **Antwortformular bis zum 30. Juni 2013** zurück, um die Umstellung für das WPK Magazin 3/2013 (September) zu ermöglichen.

Bereits seit einigen Jahren stellt die Wirtschaftsprüferkammer das WPK Magazin und ihre Jahresberichte

auch als PDF-Dateien im Internet zur Verfügung. Viele Mitglieder ziehen inzwischen die elektronischen den gedruckten Versionen vor, andere wollen das für ihre Berufsgesellschaft bestimmte gedruckte „Mehrexemplar“ abbestellen, weil ihnen ein Heft genügt. Die Wirtschaftsprüferkammer will dies aufgreifen und den Mitgliedern die Entscheidung überlassen, in welcher Form sie diese Publikationen zukünftig beziehen möchten. th

Antwortformular zur Umstellung auf PDF-Versand auch abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/bezug.asp



Aufruf zur Benennung von Kandidaten für den Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Beirates 2014



Verehrte Kolleginnen und Kollegen, im Sommer 2014 enden die Amtszeit des amtierenden Beirates und des amtierenden Vorstandes.

Nach § 2 Abs. 1 WahlO beruft der Vorstand mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl zum Beirat einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der folgenden Wahl. Im Hinblick auf die vergangene Wahl am 19.7.2011 ist die Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses für die kommende Wahl durch den Vorstand und die Zustimmung durch den Beirat für die Gremiensitzungen im Juni 2013 vorgesehen.

Anknüpfend an die Praxis der Wahl des Wahlleiters in der Wirtschaftsprüferversammlung möchten Vorstand und Beirat allen Mitgliedern die Gelegenheit geben, Kandidaten für den Wahlausschuss aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der

vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Er berät und entscheidet vorwiegend in Sitzungen, die regelmäßig in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin stattfinden und wird bei seiner Aufgabenerfüllung von der Geschäftsstelle unterstützt.

Die Kandidaten müssen persönlich wählbar und stimmberechtigt sein (§ 2 Abs. 3 WahlO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satzung WPK). Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sein, noch dürfen sie beabsichtigen, für ein solches Amt zu kandidieren (§ 2 Abs. 4 WahlO). Zum Nachweis der Berufungsvoraussetzungen dient die auf der Internetseite der WPK bereitstehende Erklärung.

Vor diesem Hintergrund bitten Beirat und Vorstand Sie um Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlausschuss für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2014 einschließlich der Erklärung über die Berufungsvoraussetzungen bis spätestens **Freitag, den 31.5.2013**.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle:

Telefon 030 726161 143

Telefax 030 726161 287

E-Mail peter.uhlmann@wpk.de

Beirat und Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer

Erklärung zum Nachweis der Berufungsvoraussetzungen abrufbar unter
 → www.wpk.de/beirat2014/
 → www.wpk.de/magazin/2-2013/

Examenstermine 2013/2014

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2013** wird im August 2013 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

6. August 2013

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

7. August 2013

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

8. August 2013

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

13. August 2013

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

14. August 2013

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

20. August 2013

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

21. August 2013

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2014** sind bis zum **31. August 2013** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich,

im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 31 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2014 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12., 18. und 19. Februar 2014 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2014** sind vom **1. September 2013** bis zum **28. Februar 2014** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2014 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 5., 6., 7., 12., 13., 19. und 20. August 2014 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Merkblatt der Prüfungsstelle für das
Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK
abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/hinweise.asp

Internationales

Präsident Securs zu Gast auf der rumänischen Kammerversammlung

Die rumänische Camera Auditorilor Financiari din România (CAFR), deren Mitgliederkreis etwa 4.000 natürliche Personen und 1.000 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften umfasst, hat WPK-Präsident Claus C. Securs anlässlich ihrer am 20.4.2013 stattfindenden Jahresversammlung in Bukarest zu einem Vortrag eingeladen. Im Rahmen dieses Vortrags vor etwa 500 Kammermitgliedern stellte Präsident Securs die WPK sowie das deutsche Aufsichtssystem vor. Ferner erläuterte er ausführlich die Positionen der WPK zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, die von den rumänischen Berufskollegen mit großem Interesse zur Kenntnis genommen wurden. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten einer fallbezogenen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung beider Kammern erörtert. Entsprechende Ansätze bieten sich insbesondere im Hinblick auf die EU-Initiative zur Abschlussprüfung an.

la



WPK-Präsident Claus C. Securs im Gespräch mit CAFR-Präsident Horia Neamțu

WPK-Vertreter in EFAA-Gremien

Seit Januar 2013 ist die Wirtschaftsprüferkammer Mitglied der European Federation of Accountants and Auditors for Small and Medium-Sized Enterprises (EFAA). Am 11.3.2013 fand im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin ein Meinungsaustausch zu den Grundlagen und Zielen der Zusammenarbeit statt (dazu Seite 12 in diesem Heft). Inzwischen hat die

EFAA die Mitwirkung folgender Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer in den Expert Groups der EFAA bestätigt:



th



Accounting

WP/StB/CPA
Dipl.-Kfm. Jörg Müller
Siegen
Mitglied des Vorstandes der WPK



Auditing

WPIn/StBin
Dipl.-Kffr. Corinna Ahrendt
Leipzig
Vizepräsidentin der WPK



Education

WPIn/StBin
Dipl.-Kffr. Barbara Hoffmann
Mannheim
Mitglied des Vorstandes der WPK



SME/SMP

WP/StB
Dr. Johannes von Waldthausen
Berlin
Vorsitzer des Beirates der WPK

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen 	
Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. sp	
19.03.2013	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Code of Ethics: Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants – Related to Provisions Addressing a Breach of a Requirement of the Code
19.03.2013	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), ISA 610 (Revised 2013): Using the Work of Internal Auditors
19.03.2013	IESBA, Code of Ethics: Change to the Definition of “Engagement Team” in the Code of Ethics for Professional Accountants
19.03.2013	IESBA, Code of Ethics: Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants – Addressing Conflicts of Interest
13.03.2012	International Accounting Education Standards Board (IAESB), International Education Standard (IES) 5: Initial Professional Development – Practical Experience (Revised)
12.03.2013	SMP Committee, Publication: Good Practice Checklist for Small Business, Second Edition
07.02.2013	IAESB, International Education Standard (IES) 1: Entry Requirements to Professional Accounting Education Programs (Revised)
05.02.2013	IFAC, Publication: IFAC’s Operational Plan for 2013
17.01.2013	PAIB Committee, International Good Practice Guidance: Principles for Effective Business Reporting Processes
15.01.2013	IAASB, Consultation Paper: A Framework for Audit Quality
11.01.2013	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Publication: Conceptual Framework for General Purpose Financial Reporting by Public Sector Entities (Chapters 1 - 4)
11.01.2013	IFAC, Publication: Engagement Quality Control Reviews: Practical Considerations
14.12.2012	SMP Committee, Publication: SMP Committee Strategy and Work Plan 2013 - 2016

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifrs.org heruntergeladen oder bestellt werden. sp

07.03.2013	IASB, ED 2013/03: Financial Instruments: Expected Credit Losses
28.02.2013	IASB, ED 2013/02: Recognition and Measurement – Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting (Proposed Amendments to IAS 39 and IFRS 9)
19.02.2013	IFRS Foundation, Publication: revised version of the IFRS Foundation Constitution
18.01.2013	IASB, ED 2013/01: Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets (Proposed Amendments to IAS 36)
18.01.2013	IFRS Foundation, Publication: ED IFRS Taxonomy 2013
21.12.2012	IFRS Foundation, Educational Material: first chapter of Fair Value Measurement
13.12.2012	International Accounting Standards Board (IASB), Exposure Draft (ED) 2012/7: Acquisition of an Interest in a Joint Operation (Proposed amendment to IFRS 11)



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Sitzung des IESBA in New York

Das innerhalb von IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständige IESBA (International Ethics Standards Board for Accountants) kam vom 11.3. bis 13.3.2013 in New York zu einer Sitzung zusammen. Vorsitzender Jörgen Holmquist bestätigte am Rande der Sitzung seine Teilnahme und Mitwirkung an einem Gespräch und einer Jour fixe-Veranstaltung der WPK am 21.5.2013 in Berlin zu aktuellen Projekten des IESBA und zum deutschen Berufsrecht (dazu auch Seite 11 in diesem Heft).

Ein Schwerpunkt der Sitzung lag in der Beratung der Ergebnisse der von IESBA durchgeführten Konsultation zu seinem Papier Responding to a Suspected Illegal Act von August 2012. Von den insgesamt 73 Stellungnahmen steht die Mehrheit einer Verpflichtung des Berufsangehörigen zur Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht bei vermuteten Gesetzesverstößen kritisch gegenüber, so auch die WPK in ihrer Stellungnahme vom 7.12.2012.

Nach intensiver Diskussion hat IESBA beschlossen, das Projekt fortzuführen. Der Schwerpunkt der Betrachtung soll aber auf ein Recht (und nicht eine Pflicht) des Berufsangehörigen zur Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht in bestimmten Konstellationen verschoben werden, auch wenn parallel dazu noch die Rahmenbedingungen untersucht werden sollen, derer es für die Statuierung einer Pflicht bedarf. Das Projekt wird in den nächsten Sitzungen weiter beraten werden.

Daneben wurde über den Stand des Projekts der Neustrukturierung des Code of Ethics (im Folgenden CoE) berichtet. Die Neustrukturierung soll sich voraussichtlich in zwei Phasen vollziehen. Im Rahmen einer kurzfristigen Neustrukturierung sollen Handlungsgebote und -verbote im CoE zusammengefasst und insbesondere auch sprachliche Vereinfachungen erfolgen. In einem zweiten, längerfristigen Schritt soll sodann eine gegebenenfalls komplette Neustrukturierung erfolgen, die – anders als die kurzfristige Überarbeitung – auch inhaltliche Änderungen einschließen soll.

Initiiert wurde zudem ein neues Projekt, das die Überarbeitung des Teils C des CoE (Angehörige der

rechnungslegungsbezogenen Berufe – Professional Accountants in Business) zum Gegenstand hat. In diesem Zusammenhang erwägt IESBA auch eine Überführung des Teils C in den allgemeinen Teil A. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auch auf das zuvor geschilderte Projekt der Neustrukturierung des CoE.

Einigkeit konnte bei den IESBA-Mitgliedern in Bezug auf den Abschluss einer (internen) Vereinbarung zwischen IESBA und dem Small and Medium Practices Committee (SMPC) erzielt werden. Ziel der Vereinbarung ist es, eine inhaltliche und strukturelle Einbindung des SMPC in die Aktivitäten des IESBA zur Berücksichtigung der Interessen von kleinen und mittleren Praxen zu gewährleisten.

Das Projekt der Anpassung der im CoE enthaltenen Definition der für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen (Those charged with Governance) an die des ISA 260 konnte weiter beraten, allerdings noch nicht abgeschlossen werden. IESBA plant, im Sinne der Stellungnahme der WPK vom 30.10.2012 die bislang vorgesehenen Wiederholungen der Begriffe „or a subgroup thereof“ über den gesamten CoE hinweg durch eine einzige klarstellende Ausführung zu vermeiden. Das Projekt soll zeitnah abgeschlossen werden.

Zudem wurde beschlossen, dass sich eine Arbeitsgruppe der frühzeitigen Identifizierung von sich neu für den Berufsstand stellenden Themen widmen soll.

Vorgestellt wurden des Weiteren der jeweilige Stand der Projekte zu einer möglichen Beschränkung von prüfungsfremden Leistungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie von langen Geschäftsbeziehungen (insbesondere interne Rotation). Beide Projekte befinden sich noch im Anfangsstadium.

Die Präsentationen der IOSCO-Vertreterin Julie Erhardt über die Arbeit von IOSCO und die Schnittstellen zu IESBA im Speziellen sowie des australischen IESBA-Mitglieds Kate Spargo über die vollständige Implementierung des Code of Ethics in Australien und die dortigen neueren Entwicklungen rundeten die Sitzung ab.

Zu den Stellungnahmen der WPK vom 7.12.2012 siehe WPK Magazin 1/2013, Seite 15 f.; vom 30.10.2012 siehe WPK Magazin 4/2012, Seite 36

IESBA veröffentlicht Änderungen des Code of Ethics zu Interessenkonflikten und den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics

Am 19.3.2013 hat das IESBA neben den Änderungen des Code of Ethics betreffend die Definition „Auftragsteam“ zwei weitere Vorhaben mit Änderungen des Code of Ethics zu Interessenkonflikten (Conflicts of Interest) und den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics (Breach of a Requirement of the Code) veröffentlicht und damit zugleich zwei wichtige Projekte abgeschlossen.

Ziel der Änderung der Regelungen zu Interessenkonflikten ist es, deren Anforderungen festzulegen und vor allem auch dem Berufsstand zu deren Identifizierung, Bewertung und Umgang möglichst um-

fassende Leitlinien an die Hand zu geben. Die Änderungen treten am 1.7.2014 in Kraft.

Die Etablierung von Leitlinien für den Berufsstand ist auch die Motivation des IESBA für die Änderung der Regelungen hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Code of Ethics, indem konkrete Handlungsfolgen aufgezeigt werden. Die Änderungen treten am 1.4.2014 in Kraft. en

Zu Interessenkonflikten siehe WPK Magazin 1/2012, Seite 22 f.; zu Rechtsfolgen eines Verstoßes siehe WPK Magazin 1/2012, Seite 22 f.

Änderungen des Code of Ethics und weiterführende Hinweise sind abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag021301/

Kritische Stellungnahme der WPK zum IAASB Audit Quality Framework

Auf rund 70 Seiten listet das Konsultationspapier „A Framework for Audit Quality“ Faktoren auf, die aus Sicht des IAASB Einfluss auf die Qualität der Abschlussprüfung haben können. Die Ziele dieses Anfang 2013 veröffentlichten Konsultationspapiers sind laut IAASB

- Bewusstsein über die Schlüsselemente von Prüfungsqualität zu schaffen
- alle Prüfungsbeteiligten zu ermutigen, Wege zur Steigerung der Prüfungsqualität zu finden
- den Dialog zwischen den Hauptbeteiligten in Bezug auf die Prüfungsqualität zu fördern.

Die WPK hat zu dem Konsultationspapier Stellung genommen und bemängelt den Umfang sowie die wenig adressatenorientierte Gestaltung des Konsultationspapiers. Zudem fehlt eine Definition des Begriffes Prüfungsqualität gänzlich. Darüber hinaus beschränkt sich die Zusammenstellung der qualitätsbestimmenden Faktoren nicht auf die wesentlichen Schlüsselemente. Vielmehr werden Aspekte aus dem IESBA Code of Ethics sowie aus verschiedenen ISA zusammengetragen und mit teilweise wiederholenden, inhaltlich wenig weiterführenden Aussagen angereichert. Insgesamt hält die WPK den Nutzen des vorliegenden Entwurfs für fraglich und sieht



die vom IAASB mit dem Framework gesteckten Ziele nur teilweise erfüllt. sp

Stellungnahme der WPK vom 15.3.2013 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_15-03-2013.asp
→ www.wpk.de/magazin/2-2013/

WPK kritisiert den Entwurf des überarbeiteten ISA 720

Zu weit gehende Pflichten des Abschlussprüfers bezüglich „sonstiger Informationen“, eine mögliche Vergrößerung der Erwartungslücke durch unbestimmte Begrifflichkeiten und damit verbundene erhöhte Haftungsrisiken sind die Hauptkritikpunkte der WPK an dem IAASB-Entwurf eines überarbeiteten ISA 720. Diese Kritikpunkte hat die WPK in ihrer Stellungnahme vom 14.3.2013 gegenüber dem IAASB zum Ausdruck gebracht.

Das IAASB hatte Ende 2012 den Entwurf des überarbeiteten Standards ISA 720 – The Auditor's Responsibilities Relating to Other Information in Documents Containing or Accompanying Audited Financial Statements and the Auditor's Report Thereon – mit der Bitte um Kommentierung veröffentlicht.

Laut IAASB wurde die Überarbeitung des existierenden ISA 720 (2009) erforderlich aufgrund jüngst festzustellender Veränderungen von Art und Umfang der Informationen, die im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk von den Unternehmen veröffentlicht wurden. Neben der verstärkten Nutzung elektronischer Verbreitungsmedien wurde unter anderem eine stärkere Verwendung ergänzender Dokumente neben dem Geschäftsbericht zur externen Kommunikation im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses ins Feld geführt.

Aussagegemäß beabsichtigt das IAASB mit dem vorliegenden Standardentwurf, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und damit eine Erhöhung der Prüfungsqualität, eine Steigerung des Wertes der Abschlussprüfung und eine Reduktion der Erwartungslücke zu erreichen. Inhaltlich soll dazu der Anwendungsbereich des Standards gegenüber der bisherigen Fassung auf die den geprüften Jahresabschluss inklusive Bestätigungsvermerk ergänzenden Dokumente ausgeweitet werden. Die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers wird ebenfalls ausgeweitet. So sollen diese weiteren Informationen nicht nur mit Blick auf die Feststellung wesentlicher Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss gelesen, sondern sie sollen auch gewürdigt werden hinsichtlich Konsistenz mit dem Verständnis des Abschlussprüfers für das geprüfte Unternehmen und dessen Umfeld, das der Prüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung erworben hat. Zusätzliche Berichterstattungspflichten zielen zudem auf eine Erhöhung der Transparenz der Prüfungsdurchführung ab.

sp

Stellungnahme der WPK vom 14.3.2013 abrufbar unter
 → http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_14-03-2013.asp
 → www.wpk.de/magazin/2-2013/

IAASB verabschiedet überarbeiteten ISA 610 zur Verwertung der Ergebnisse interner Prüfer

Gemäß dem Konzept der „direct assistance“ soll die interne Revision des Mandanten unter der Anleitung und Beaufsichtigung des Abschlussprüfers direkte Prüfungshandlungen im Rahmen der Abschlussprüfung durchführen können, sofern dies in der betreffenden Jurisdiktion erlaubt ist. Entsprechende Ausführungen wurden in den überarbeiteten ISA 610: Verwertung der Arbeit interner Prüfer aufgenommen. Die neuen Regelungen sind in den jeweils betroffenen Rechtskreisen bei Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die an oder nach dem 15.12.2014 enden.

Diese Form der direkten Unterstützung des Abschlussprüfers durch die interne Revision ist in

verschiedenen Ländern zulässig, nicht jedoch in Deutschland, da sie deutlich über die hierzulande zulässige Form der Verwertung der Arbeit der internen Revision durch den Abschlussprüfer hinausgeht. Korrespondierend wurde der IESBA Code of Ethics aufgrund des Konzepts der „direct assistance“ angepasst. In der geänderten und verabschiedeten Definition von Engagement Team im Code of Ethics ist ein Hinweis enthalten, wonach diese direkte Zuarbeit der internen Revision nur zulässig ist, soweit dies in der betreffenden Jurisdiktion erlaubt ist. Für einen solchen klarstellenden Hinweis hatte sich die WPK im Rahmen des Überarbeitungsprozesses eingesetzt.

sp

Stand des IAASB-Projekts „Improving the Auditor’s Report“

Mitte 2012 nahm das IAASB Forderungen aus dem Kreise der Abschlussadressaten nach besseren und sachdienlicheren Informationen im Bestätigungsvermerk zur Prüfungsdurchführung und zu den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung zum Anlass, um ein Konsultationspapier mit Anregungen zur Verbesserung des Bestätigungsvermerks zu veröffentlichen. Diese Anregungen, die das IAASB auch im Rahmen von öffentlichen Diskussionsveranstaltungen erläuterte, sahen unter anderem vor, den Bestätigungsvermerk um einen so genannten Auditor Commentary zu erweitern. Dieser „Kommentar des Abschlussprüfers“ sollte Sachverhalte enthalten, die nach Meinung des Prüfers für das Verständnis der Abschlussadressaten für den Abschluss und dessen Prüfung von besonderer Bedeutung wären. Diese Angaben betreffen Bestätigungsvermerke für Prüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses, könnten jedoch auch im Rahmen des Ermessens des Prüfers für andere Unternehmen angewendet werden.

Darüber hinaus sahen die Vorschläge des IAASB neben weiterführenden Erläuterungen zur Einschätzung der Going Concern-Prämisse der Geschäftsführung auch zusätzliche Anforderungen an sonstige im Zusammenhang mit dem geprüften Abschluss veröf-

fentlichte Informationen vor. Weitere Vorschläge betrafen unter anderem die Platzierung des Prüfungsurteils, die Angabe mandatspezifischer Informationen sowie allgemein die Verbesserung von Klarheit und Transparenz des Bestätigungsvermerks.

Die Ergebnisse aus der Auswertung der 165 beim IAASB eingegangenen Stellungnahmen zu dem Konsultationspapier – die WPK hatte ebenfalls Stellung genommen – werden derzeit beim IAASB diskutiert und sollen einerseits in die Überarbeitung der bestehenden ISA 700 – Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements – und ISA 705 – Modifications to the Opinion in the Independent Auditor’s Report – einfließen. Andererseits soll ein gänzlich neuer Standard voraussichtlich mit dem Titel ISA 701 – Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor’s Report – erarbeitet werden. Letzterer soll im Wesentlichen die Gedanken des Auditor Commentary in modifizierter Form enthalten.

Auf der Sitzung des IAASB im April 2013 werden erste interne Entwürfe eines überarbeiteten ISA 700 sowie eines neuen ISA 701 beraten. Mit einer Veröffentlichung eines überarbeiteten ISA 700-Entwurfes darf Mitte 2013 gerechnet werden. sp

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-2 16
Telefax 030/72 61 61-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 06 26-30
Telefax 0 69/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/54 46 16-0
Telefax 0 89/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 03 43-0
Telefax 0 40/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 61-187
Telefax 02 11/45 61-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Aus den Ländern

Staatsrat Stauch zu Gast auf dem Jahrestreffen in Bremen



Staatsrat Prof. Matthias Stauch (4. v. li. vorn) und WPK-Landespräsident Manfred Heilemann (3. v. li. hinten) im Kreis der weiteren Teilnehmer des Jahrestreffens

Der Staatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung sowie beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Professor Matthias Stauch, und Vertreter von Kammern und Verbänden waren am 11.3.2013 Gäste von WPK-Landespräsident Manfred Heilemann beim Jahrestreffen der WPK in Bremen.

In seinem Grußwort ging Professor Stauch auf die wirtschaftspolitische Lage in Bremen ein. In diesem Zusammenhang stellte er die Bedeutung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Wirtschaft heraus.

Manfred Heilemann informierte seine Gäste über aktuelle berufspolitische Themen. Zunächst ging er auf die Regulierungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ein. Danach führte er aus, dass der Prüfungsmarkt in Deutschland zur Zeit durch einen äußerst scharfen Wettbewerb, einen fundamentalen Preisdruck von Seiten der Unternehmen sowie infolgedessen durch vermehrte Dumpingangebote seitens der Prüfer gekennzeichnet sei, was aus Sicht des Vorstands der WPK ein erhebliches Risiko für die Prüfungsqualität darstelle. Diesem Risiko wolle die WPK durch die Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für die gesetzliche Abschlussprüfung begegnen.

Zudem sei die WPK darum bemüht, die Berufsaufsicht transparenter zu machen, da der Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer oft misstraut und an ihrer Effektivität gezweifelt werde. Es sei angedacht, Beschwerdeführer von berufsaufsichtlichen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen. Außerdem sollten Informationen zum Stand und Abschluss von aufsichtsrelevanten Vorgängen veröffentlicht werden können, sofern ein öffentliches Interesse das schützenswerte Interesse Dritter an einer Geheimhaltung überwiegt. Die WPK setze sich für eine möglichst baldige gesetzliche Regelung ein. eg

Erstes Jahrestreffen der WPK in Thüringen

WPK-Landespräsident Roland Haeck lud am 16.1.2013 nach Erfurt zum ersten Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Thüringen ein und begrüßte Jakob von Weizsäcker als Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie. 15 weitere Gäste aus der Landesverwaltung, den Kammern und Verbänden nahmen teil.

In seiner Ansprache erläuterte Landespräsident Haeck die wesentlichen Aufgaben und die personelle Struktur der Wirtschaftsprüferkammer. Sodann ging er auf die Regelungsvorschläge der EU-Kommission ein und erläuterte, aus welchen Gründen die Kammer Beteiligungsmöglichkeiten Berufsfremder an Berufsgesellschaften und die Einbeziehung freiwilliger Abschlussprüfungen in die geplanten Regelungen ablehnt. Kritisch äußerte er sich auch zur geplanten Erweiterung des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse, zu dem Verbot jeglicher Beratungstätigkeit neben der Abschlussprüfung und zur Schaffung einer neuen staatlichen Aufsichtsbe-

hörde. Anschließend ging er auf die skalierte Prüfungsdurchführung und auf die Notwendigkeit einer qualitätssichernden Entgeltregelung ein. Zumindest sollten Kriterien festgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass qualifizierte Mitarbeiter für die Abschlussprüfung in Abhängigkeit von unternehmensspezifischen Faktoren ausreichend Zeit aufwenden.

Von Weizsäcker ging in seiner Rede auf die weltwirtschaftlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Banken- und der Euro-Krise ein. Er erklärte, dass das Kapitalproblem der Banken weder in Deutschland noch in Europa insgesamt gelöst sei. Das Problem sei auf die lange Bank geschoben worden. Den EU-Fiskalpakt sieht von Weizsäcker sehr kritisch. Eines Tages werde der europäische Steuerzahler zur Kasse gebeten werden. Er betonte, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer Teil einer Vertrauensbranche seien, deren öffentliche Reputation teilweise angekratzt sei. Das Vertrauen müsse zurückgewonnen werden. we

Harald Gallus Mitglied des Präsidiums des Verbandes Freier Berufe in Hessen

Harald Gallus, Vorstandsmitglied der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident in Hessen, wurde am 13.2.2013 auf der Mitgliederversammlung des Verbandes Freier Berufe in Hessen einstimmig zum Mitglied des Präsidiums gewählt.

Gallus erklärte nach seiner Wahl: „Ich werde mich in meiner Präsidiumstätigkeit insbesondere für den Erhalt des über Jahrzehnte bewährten Kammer-systems bei den Freien Berufen einsetzen. Die von der EU für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geplante Verlagerung der Berufsaufsicht und der Qualitätssicherung von der Wirtschaftsprüferkammer zu einer neuen staatlichen Aufsichtsbehörde würde im Fall ihrer Umsetzung den Bestand des Kammer-systems insgesamt gefährden. Die Angehörigen der Freien Berufe müssen

diesen Plänen entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen.“

Der Verband Freier Berufe in Hessen setzt sich insbesondere für das Recht der Freiberufler ein, ihren Beruf in eigener Verantwortung und frei von staatlichen Eingriffen ausüben zu können. Weitere Ziele der Verbandsarbeit sind der Abbau bürokratischer Hemmnisse und die Rückführung der Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen auf die Angehörigen der Freien Berufe. th



Runder Tisch der Kammern in Nordrhein-Westfalen



WPK-Landespräsident Christian Witte und WPK-Geschäftsstellenleiter Dr. Wolfgang Klemz (4. u. 5. v.li.) im Kreis der weiteren Teilnehmer der Gesprächsrunde

Aktuelle Praxisthemen diskutierten am 22.3.2013 in der Steuerberaterkammer Köln im Rahmen eines Runden Tisches die Präsidenten und Geschäftsführer der im Großraum Köln/Bonn/Aachen beheimateten Kammern aus den Bereichen Recht, Steuern, Prüfung und Wirtschaft. Der Teilnehmerkreis umfasste Repräsentanten der Steuerberaterkammer, der Notarkammer, der Rechtsanwaltskammer und der Industrie- und Handelskammern aus der Region. Die Wirtschaftsprüferkammer war vertreten durch ihren

Landespräsidenten in Nordrhein-Westfalen und Mitglied des Vorstandes, Christian Witte, und den Leiter der Landesgeschäftsstelle, Dr. Wolfgang Klemz.

Ein Schwerpunkt der Beratungen bildete das Thema Fachkräftemangel. Nahezu alle Teilnehmer wiesen auf die Notwendigkeit hin, durch vielfältige Anstrengungen diesem drängenden Problem zu begegnen. Landespräsident Witte stellte in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur stärkeren Gewinnung von Berufsnachwuchs über die neuen Zugangswege zum WP-Examen nach §§ 8 a, 13 b WPO dar. Die Gesprächsteilnehmer betonten, dass es notwendig sei, berufstätige Eltern durch vermehrte Schaffung von Kita-Plätzen zu fördern sowie Innovationen im Fortbildungs- und Studienbereich zu erleichtern – gerade auch im Hinblick auf berufsbegleitende Maßnahmen.

Die Teilnehmer des Runden Tisches stimmten auch darin überein, den Auftritt der Kammern in der Region zu verstärken. Es wurde verabredet, eine Publikation zur Information über die Arbeit der Kammern zu erstellen und politische Veranstaltungen im Sinne der Mitgliederbelange durchzuführen, jeweils ausgerichtet an für die Kammern besonders aktuellen Themen. Als Beispiele wurden Transparenzbestrebungen der Kammern und Maßnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels benannt. kl

Bundeskanzlerin Merkel auf dem Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz



Bundeskanzlerin Merkel mit der stellv. Ministerpräsidentin und Wirtschaftsministerin Rheinland-Pfalz Eveline Lemke im Kreis der Kammervorteiler

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel war der Ehrengast des diesjährigen Jahresempfanges der Wirtschaft am 18.2.2013 in Mainz. In ihrer Rede vor mehr als 5.000 Unternehmern, Freiberuflern und zahlreichen prominenten Gästen aus Politik und Verwaltung lobte sie die Gemeinschaftsleistung der in Rheinland-Pfalz tätigen Kammern, jedes Jahr diese größte Kammerveranstaltung in Deutschland zu organisieren.

Die Kanzlerin ging sodann auf die Europapolitik der Bundesregierung ein und betonte, dass an der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in Europa kein Weg vorbeiführe. Zur Regulierung der Finanzmärkte stellte sie fest, dass in Deutschland viel passiert sei, in Europa einiges, weltweit aber noch nicht genug.

Im Statement der Freien Berufe mahnte Sanitätsrat Dr. Michael Rumpf, Präsident der Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Vereinfachungen im Steuerrecht an. Er rief dazu auf, das ausgewogene System der Selbstverwaltung der Freien Berufe nicht ohne Not anzugreifen. In der Europäischen Union liege unsere gemeinsame Zukunft. Dennoch müsse von der EU geplanten Eingriffen in die Selbstverwaltung, wie der Übertragung der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer auf eine staatliche Behörde, entschieden entgegengetreten werden. we



WPK-Landespräsident Prof. Dr. Markus Scholz im Gespräch mit Eveline Lemke

WPK auf dem Studieninformationstag der Dualen Hochschule Mannheim



WPK-Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann und Prof. Dr. Ulrich Harbrücker am Stand der WPK

Über 5.000 Schüler, Abiturienten, Eltern und weitere Interessierte informierten sich am 9.3.2013 an über 200 Präsentationsständen von Unternehmen und Institutionen über das Studienangebot der Dualen Hochschule in Mannheim.

Auch die Wirtschaftsprüferkammer war in Kooperation mit Vertretern der Studiengänge Steuern und Prüfungswesen sowie

Accounting und Controlling mit einem Stand vertreten. Barbara Hoffmann, Vorstandsmitglied der WPK und Vorsitzende des Ausschusses Berufsexamen, und Rolf Holzreiter, Leiter der Landesgeschäftsstelle

der WPK in Baden-Württemberg, informierten die Besucher über das Berufsbild Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin und die Zugangswege zum Beruf.

„Wirtschaftsprüfer – Ein attraktiver Beruf“ war der Leitgedanke, unter dem Barbara Hoffmann in einem Vortrag den zahlreichen Besuchern die Aufgaben und den Berufszugang praxisnah und anschaulich nahe brachte. Mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung beurteilten auch die Repräsentanten der Hochschule, Prof. Dr. Ulrich Harbrücker und Prof. Dr. Walter Mayer, die Präsentation sehr positiv. Ein gemeinsamer Auftritt wurde auch für das nächste Jahr vereinbart.

Der Ausschuss Berufsexamen sieht die Präsenz an Schulen und Hochschulen unter Federführung der Wirtschaftsprüferkammer als eine von mehreren wichtigen Maßnahmen für die Gewinnung von Berufsnachwuchs an.

th

Informationen für die Berufspraxis

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet

Die Kommission für Qualitätskontrolle veröffentlichte erstmals 2007 einen Hinweis zur Berichterstattung, der zuletzt am 24.5.2011 aktualisiert wurde. Sie hat diesen Hinweis mit Stand vom 12.3.2013 erneut überarbeitet. Betroffen sind im Wesentlichen die Ausführungen

- zu den Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis (Teil 3)
- zur Beschreibung des Qualitätssicherungssystems (Teil 4) und

- zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle (Teil 5).

Dies erleichtert dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Berichterstattung über die geprüfte Praxis, entlastet die am Verfahren Be-

teiligten und verringert den Verwaltungsaufwand. Insbesondere können so Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten vermieden werden. cl

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge gegenüber den Unterzeichnern eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks sowie dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer wegen fachlicher Mängel bei der Konzernabschlussprüfung (IFRS) eines § 319a HGB-Mandats

Gegenstand einer Sonderuntersuchung gemäß § 62b WPO bei einer WP-Praxis war ein §319a HGB-Mandat, dessen Prüfungsdurchführung und -dokumentation zu Mängelfeststellungen führte. In dem daraufhin gegen die beiden Unterzeichner des Bestätigungsvermerks sowie den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer (ebenfalls ein WP) eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren bestätigten sich die berufsrechtlichen Bedenken. Es ging vorrangig um folgende Feststellungen:

Unzureichende Prüfung eines Geschäfts- oder Firmenwertes

Die eingeholten und gewürdigten Prüfungsnachweise und die Prüfungsdokumentation waren hinsichtlich der Beurteilung der Prämissen, die dem Impairmenttest des bilanzierten Geschäfts- oder Firmenwertes (IAS 36) einer in den Konzernabschluss einbezogenen ausländischen Tochtergesellschaft zugrunde lagen, nicht ausreichend.

Zur Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes war eine Peer Group herangezogen worden, deren Zusammensetzung nicht nachweisbar darauf untersucht wurde, dass sie sachgerechte Ergebnisse zur Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes ermöglichte.

Zudem wurden keine ausreichenden Prüfungshandlungen vorgenommen, um zu entscheiden, ob Angaben nach IAS 36.134 (f) (Sensitivitätsanalyse) erforderlich waren. Solche Sensitivitätsangaben sind erforderlich, wenn eine mögliche Änderung einer wesentlichen Annahme dazu führt, dass der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt und somit ein Abwertungsbedarf entstände. Im vorliegenden Fall war von einer Indikation einer zu betrachtenden Änderung insbesondere des verwendeten Kapitalisierungszinssatzes auszugehen.

Mangelhafte Prüfung eines Besserungsscheins

Es bestand eine Besserungsvereinbarung, wonach die Gesellschaft aufschiebend bedingt zu Zahlungen

verpflichtet wurde, die bei Änderung bestimmter Re-finanzierungskonditionen sowie bei Erreichen einer bestimmten EBIT-Marge zu leisten waren.

Der Besserungsschein war als Finanzinstrument zum Stichtag zu bewerten. Dabei wurde im Rahmen der Sonderuntersuchung unter anderem festgestellt, dass die Prämissen, die der Bewertung des Besserungsscheins für Bilanzierungszwecke bezüglich der vereinbarten ergebnisabhängigen Konditionen zugrundelagen, hinsichtlich relevanter Annahmen, zum Beispiel nicht mit den Planungsunterlagen, abstimbar waren.

Es war deshalb nicht auszuschließen, dass hinsichtlich der Bewertung des Besserungsscheins ein Rechnungslegungsfehler vorlag, da aus den Arbeitspapieren eine nachvollziehbare prüferische Würdigung der wesentlichen Schätzungsannahmen bei der Bewertung des Besserungsscheins ebenso wenig ersichtlich war wie eine ausreichende prüferische Befassung mit der Frage der verbleibenden Zahlungsverpflichtung aus den übrigen Vereinbarungsbestandteilen.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist im Prüfungsbericht über wesentliche Bewertungsgrundlagen zu berichten, die neben den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auch die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren umfassen, also Parameter, Annahmen und Ausübung von Ermessensspielräumen. Diese Berichterstattung war im Prüfungsbericht zu den Bewertungsprämissen des Besserungsscheins unzureichend, da im vorliegenden Fall keine Ausführungen zu den Parametern (zum Beispiel Zinssatz) und Ermessensspielräumen (zum Beispiel Planwerte zum EBIT und Auszahlungsbeginn) zur Bewertung des Besserungsscheins enthalten waren.

Mängel bei der Prüfung der latenten Steuern

Die Gesellschaft hatte nach mehrjähriger Verlusthistorie aktive latente Steuern angesetzt. In einem solchen Fall müssen gemäß IAS 12.35 überzeugende substanzielle Hinweise dafür vorliegen, dass ausreichendes steuerliches Ergebnis zur Verwendung der ungenutzten Verlustvorträge und Steuergutschriften zukünftig zur Verfügung stehen wird. Die substanziellen Hinweise, auf deren Basis aktive latente Steuern auf Verlustvorträge aktiviert werden, sind gemäß IAS 12.82 im Anhang anzugeben.

Entsprechende substanzielle Hinweise waren nach Auffassung der Berufsangehörigen in der Unternehmensplanung enthalten. Anhand der Arbeitspapiere ließ sich jedoch nicht nachvollziehen, dass

die hier herangezogene Planung auf solche Bestandteile ausreichend geprüft wurde, die das Aktivierungspotential für die steuerlichen Verlustvorträge überzeugend hätten belegen können.

Zudem war im Konzernanhang die Berichterstattung über substanzielle Hinweise für den Ansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge gemäß IAS 12.82 unzureichend, was die Berufsangehörigen hätten beanstanden müssen.

Mängel in der Organisation der Konzernabschlussprüfung

Von einem externen Abschlussprüfer einer ausländischen Tochtergesellschaft lagen nicht alle in den Audit Instructions abgefragten Unterlagen termingemäß vor dem Datum des Bestätigungsvermerks vor. Telefonisch ließen sich die Berufsangehörigen unter anderem bestätigen, dass die Prüfung des externen Prüfers bereits abgeschlossen sei, die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt habe und dass das bereits übersandte Reporting Package nicht mehr geändert werde. Damit waren jedoch nicht alle der durch die Audit Instructions als relevant eingeschätzten Informationen nachweisbar erhalten worden. Deshalb war zu bemängeln, dass die Voraussetzungen für die Verwertung von Prüfungsergebnissen des externen Prüfers nicht ausreichend in den Arbeitspapieren dokumentiert wurden.

Mängel bei der Prüfung der Finanzschulden

Die Berufsangehörigen hätten beanstanden müssen, dass kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten gemäß IAS 1.54 (m) nicht als gesonderter Bilanzposten ausgewiesen worden waren. Zudem enthielten die Angaben im Konzernanhang zur Fälligkeitsanalyse gemäß IFRS 7.39 widersprüchliche Werte im Vergleich zu den Anhangangaben zu Finanzinstrumenten gemäß IFRS 7.25, was ebenfalls unbeantwortet geblieben war.

Mängel bei der Prüfung der Fortführungsprognose

Im Lagebericht waren bestandsgefährdende Risiken dargestellt und in den Bestätigungsvermerk war ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden. Die vorliegenden Anhaltspunkte für bestandsgefährdende Tatsachen verleihen bestimmten Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung der Fortführungsprognose eine besondere Bedeutung. Dazu gehören die Analyse und Erörterung der Zahlungsströme, des

geplanten Ergebnisses und anderer wichtiger Prognosedaten mit den gesetzlichen Vertretern. Solche Prüfungshandlungen wurden im vorliegenden Fall jedoch nicht ausreichend dokumentiert, zum Beispiel fehlte eine Dokumentation der Überprüfung der Planannahmen anhand anderer unternehmensinterner oder externer Unterlagen.

Aufgrund dieser Feststellungen erachtete die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht einen Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung als gegeben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP). Beiden Unterzeichnern des Bestätigungsvermerks wurde daher jeweils eine Rüge erteilt.

Die Vorstandsabteilung hielt auch das Verhalten des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers für sanktionswürdig. Gemäß § 24 d Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP hat er zu beurteilen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Vorliegend hätten ihm insbesondere die festgestellten nicht unerheblichen Verstöße gegen zwingende berufsrechtliche Regelungen bei der Prüfungsdurchführung, wie beispielsweise die mangelhafte prüferische Befassung mit der Bewertung des Besserungsscheins, auffallen müssen. Daher wurde auch ihm eine Rüge erteilt. ha

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Jahresrechnung einer Krankenkasse

■ Eine Krankenkasse hat bei mir angefragt, ob ich ihre Jahresrech-

nung nach § 77 Abs. 1 a SGB IV prüfen kann. Darf ich das, ohne am System der Qualitätskontrolle teilgenommen zu haben?

Gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO besteht die Berufspflicht zur Durchführung einer Qualitäts-

kontrolle für Berufsangehörige, wenn sie beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, wofür spätestens bei Annahme des Prüfungsauftrages eine nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche

Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung vorliegen muss. Eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung im Sinne von § 57 a Abs. 1 Satz 1 WPO liegt nach Auffassung der WPK vor, wenn

1. sich die Prüfungstätigkeit unmittelbar aus dem Gesetz ergibt,
2. die Prüfungen WP/vBP vorbehalten sind und
3. die Prüfung mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB vergleichbar ist (siehe auch zur Prüfung von Rechenschaftsberichten politischer Parteien, WPK Magazin 3/2006, Seite 30).

Die in § 77 Abs. 1 a Satz 5 SGB IV normierte Prüfungspflicht der Jahresrechnung einer Krankenkasse stellt eine Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes dar (siehe dazu WPK Magazin 2/2012, Seite 18).

Diese Prüfung ist mit der Prüfung des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft vergleichbar, da die Jahresrechnung von Krankenkassen – vergleichbar zum Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse zu vermitteln hat (§ 77 Abs. 1 a Satz 1 SGB IV). Somit hat der Prüfer die Prüfung so anzulegen, dass er, wie bei einer Jahresabschlussprüfung, Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung erkennt, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresrechnung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kran-

kenkasse wesentlich auswirken könnten.

Die Prüfungspflicht ergibt sich auch unmittelbar aus einem Gesetz, sodass es sich auch um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung im Sinne von § 57 a Abs. 1 Satz 1 WPO handelt. Berufsangehörige, die ausschließlich eine Prüfung nach § 77 Abs. 1 a Satz 5 SGB IV durchführen, sind somit berufsrechtlich verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. In Härtefällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen steht im Internet zur Verfügung. me

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp



Friedensstifter

Sie für Ihr Patenkind. Ihr Patenkind für seine Welt.

Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel
Gespräch-Empfehlen

Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!

Für mehr Informationen
rufen Sie uns an:
0180 33 33 300
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
Mobilfunktarif ggf. abweichend)

**KINDER
NOT
HILFE**



Ja, ich möchte Frieden stiften!

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Plz und Ort

Kindernothilfe e. V.
Düsseldorfer Landstr. 180
47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

AIFM-Umsetzungsgesetz: WPK fordert gesetzliche Haftungsbeschränkung für alternative Verwahrstelle

Der Regierungsentwurf eines AIFM-Umsetzungsgesetzes durchläuft derzeit das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Mit Schreiben vom 28.3.2013 hat die WPK gegenüber dem Deutschen Bundestag zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Dem Hauptanliegen der WPK, für bestimmte Arten von geschlossenen Fonds die Funktion als sogenannte alternative Verwahrstelle auch für den Berufsstand zu eröffnen, war bereits im Regierungsentwurf entsprochen worden. Eine der wesentlichen Forderungen der aktuellen Stellungnahme besteht in der Einführung einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung für die alternative Verwahrstelle, angelehnt an diejenige bei gesetzlichen Abschlussprüfungen.

Neben weiteren Änderungsvorschlägen im Zusammenhang mit den Regelungen zur alternativen

Zum AIFM-Umsetzungsgesetz
bisher WPK Magazin 4/2012,
siehe Seite 48; 1/2013, Seite 10

Verwahrstelle hat sich die WPK des Weiteren dafür ausgesprochen, dass statt dem in der Gesetzesbegründung für Wirtschaftsprüferleistungen jetzt veranschlagten Stundensatz von 110 € der nach der WPK-Honorarumfrage als „qualitätssichernder Stundensatz für Abschlussprüfungen“ ermittelte Betrag von 133 € angesetzt werden sollte – dies aber besser in Form einer Bandbreite von 120 bis 150 €.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundesrat – ebenso wie im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts – die Zuständigkeit der BaFin für die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler gefordert. Die WPK hat sich dafür ausgesprochen, dieser Forderung weiterhin nicht nachzukommen. sn

Stellungnahme der WPK vom 28.3.2013 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_28-03-2013.asp
→ www.wpk.de/magazin/2-2013/

Vorschlag der EU-Kommission einer 4. Geldwäscherichtlinie sieht Verschärfungen für den Berufsstand vor – WPK kritisiert unverhältnismäßige Regelungsvorschläge

Die EU-Kommission hat Anfang Februar ihre Vorschläge für eine 4. Geldwäscherichtlinie und zur Änderung der Geldtransferverordnung vorgelegt. Beide Vorschläge greifen die Standards der 2012 novellierten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) auf. Die WPK hat am 25.4.2013 eine Stellungnahme zum Richtlinienentwurf abgegeben und sich insbesondere zu solchen Regelungsvorschlägen geäußert, die den Berufsstand unverhältnismäßig belasten.

Der deutsche Gesetzgeber hatte bereits im Vorgriff einige Vorgaben aus den neuen Empfehlungen der FATF, unter anderem zu politisch exponierten Personen (PEP), in das Geldwäschegesetz aufgenommen. Der Richtlinienentwurf enthält dennoch einige Verschärfungen.

- So sollen nunmehr ausdrücklich auch Steuerstraftaten als Vortat zur Geldwäsche eingestuft werden

(Art. 3 Abs. 4 lit. f RL-Entwurf). Die WPK hat hierzu in ihrer Stellungnahme kritisch angemerkt, dass die einfache Steuerhinterziehung, die weder gewerbsmäßig noch als Mitglied einer Bande begangen wird, nicht als Vortat einer Geldwäsche geeignet ist.

- Die Mitgliedstaaten sollen Regelungen schaffen, dass die Verpflichteten – und damit auch WP/vBP – Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht mehr nur anlassbezogen, sondern anlassunabhängig bewerten (Art. 8 Abs. 1 RL-Entwurf). Diese Bewertungen sollen aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und den zuständigen Behörden (WPK) übermittelt werden. Zu dieser unverhältnismäßigen Belastung hat sich die WPK in ihrer Stellungnahme kritisch geäußert.

- Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sollen von juristischen Personen und Treuhändern klarer und leichter zugänglich gemacht werden (Art. 29, 30 RL-Entwurf). Dies wird von der WPK begrüßt, da so WP/vBP ihren gesetzlichen Pflichten einfacher werden nachkommen können.
- Die Vorschriften zu den Sanktionen sollen deutlich ausgebaut werden. So ist bei der systematischen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Geldwäscherichtlinie durch die Mitgliedstaaten als mögliche Sanktion/Verwaltungsmaßnahme unter anderem eine zwingende namentliche Bekanntgabe der Verpflichteten – also von WP/vBP – vorzusehen (Art. 56 Abs. 2 lit. a RL-Entwurf). Dazu hat sich die WPK kritisch geäußert, weil die derzeitige deutsche Gesetzeslage dies nicht vorsieht. Unklar ist auch das Verhältnis zu Art. 57 Abs. 1 RL-Entwurf, der bei einer Veröffentlichung eine Einzelfallabwägung der widerstreitenden Interessen vorsieht. Eine ähnliche Regelung zur Steigerung der Transparenz in der Berufsaufsicht hatte die WPK vom deutschen Gesetzgeber Ende 2012 gefordert.
- Weitere Neuerungen betreffen unter anderem die Ausweitung der Bestimmungen über politisch exponierte Personen, die Erfassung des Glückspiel-

sektors und Erfassung aller Personen, die gewerblich mit Gütern handeln oder Dienstleistungen gegen Barzahlung erbringen, ab einem Schwellenwert von 7.500 € (statt bislang 15.000 €).

Keine Änderungen ergeben sich bei der Meldepflicht für Berufsträger; die Mitgliedstaaten können die Selbstverwaltungseinrichtungen weiterhin als Meldestelle vorsehen. Ausnahmen von der Anzeigepflicht gelten weiterhin, sofern der Geldwäschedacht auf Informationen beruht, die der Berufsträger im Rahmen einer Rechtsberatung oder der Prozessberatung für seinen Mandanten erhalten hat (Art. 33 RL-Entwurf, derzeit Art. 23 Geldwäsche-RL).

Das mit Veröffentlichung der beiden Vorschläge eingeleitete Rechtssetzungsverfahren soll bis Dezember 2013 abgeschlossen sein. ge

Vorschlag für eine 4. Geldwäsche-RL (5.2.2013) auf der Internetseite der EU-Kommission abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag021302/

Stellungnahme der WPK vom 25.4.2013 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_25-04-2013.asp
→ www.wpk.de/magazin/2-2013/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Erweiterung des Prüfungsumfanges bei der Jahresabschlussprüfung potenziell systemgefährdender Kreditinstitute

Die Bundesregierung sieht eine Ermächtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vor, Kreditinstitute, die von der BaFin als potenziell systemgefährdend eingestuft werden, zu einer Sanierungs- und Abwicklungsplanung zu verpflichten. In diesem Zusammenhang ist die Erweiterung des Prüfungsumfanges bei Jahresabschlussprüfungen von derart verpflichteten Kreditinstituten vorgesehen.

Der Prüfer soll in diesem Fall auch prüfen, ob der Sanierungsplan den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Dies soll in § 29 Abs. 1 KWG verankert werden. Hierzu wurde im März 2013 der Entwurf eines Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen in den Bundestag eingebracht.

In der Gesetzesbegründung wird beim Punkt „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ ausgeführt, dass bei Wirtschaftsprüfungsleistungen von einem deutlich höheren Stundensatz in Höhe von 160 € ausgegangen werde. Ob dieser Stundensatz auch für zukünftige Schätzungen verwendet werden kann, soll durch die BaFin unter Einbeziehung des Statistischen Bundesamtes im Laufe des Jahres 2013 ermittelt werden. Diesen Institutionen hat die WPK ihre Unterstützung im Zusammenhang mit der Evaluierung eines angemessenen Stundensatzes angeboten.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein AIFM-Umsetzungsgesetz hatte die WPK mehrmals darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung angesetzten Stundensätze zu gering seien. Angesichts dessen ist der nunmehr kalkulierte Stundensatz von 160 € erst einmal zu begrüßen. ge

Analysen und Meinungen

Stärkung der Transparenz der Berufsaufsicht

Die WPK berichtete über dieses Thema im WPK Magazin 4/2012, Seite 11, und 1/2013, Seite 8. In einer der nächsten Ausgaben wird hierzu ein Aufsatz erscheinen.



WPin/StBin Dipl.-Kffr. Corinna Ahrendt ist Vizepräsidentin der WPK und Vorsitzende des Projektausschusses Stärkung der Transparenz der Berufsaufsicht

PRO Eine transparente Berichterstattung über Aufsichtsverfahren, die im Einzelfall und nach Güterabwägung auch die betroffene Person, die Pflichtverletzung sowie gegebenenfalls verhängte Maßnahmen benennen kann, ist aus Sicht des Vorstandes der WPK für das öffentliche Vertrauen in die Effektivität der Berufsaufsicht erforderlich.

Ein Aufsichtssystem von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, wie insbesondere die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer börsennotierter Unternehmen, erhält die notwendige Akzeptanz nur dadurch, dass es seine Funktionsfähigkeit durch konkrete Beispiele fortlaufend beweist.

Intransparenz hingegen schädigt die Akzeptanz und trifft die WPK als Aufsichtsstelle in der öffentlichen Wahrnehmung. So erhält der Regelungsvorschlag aus Brüssel, die Berufsaufsicht auf eine berufsstandsunabhängige Behörde zu übertragen, weiteres Gehör. Eine solche Funktionsübertragung wäre aber weder im Interesse des Berufsstandes noch der Öffentlichkeit, denn die vorhandene Sachkunde macht die Mitwirkung von Berufsangehörigen an Aufsichtsentscheidungen letztlich unentbehrlich. Wir müssen die WPK deshalb durch eine fallbezogene Berichterstattung als effektiv arbeitende Aufsichtsstelle stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass erst seit der Verlagerung der Zuständigkeit der Berufsaufsichtsverfahren für mittelschwere Fälle von der Staatsanwaltschaft auf die WPK im Rahmen der Siebten WPO-Novelle 2007 die bis dahin gegebene Transparenz eingeschränkt wurde. Insoweit würde nur der damalige Zustand wieder hergestellt.

Im Einklang mit verfassungsrechtlichen Vorgaben befürworten wir selbstverständlich keine „schrakenlose“ Transparenz. Veröffentlichungen sollten nur erfolgen, soweit die Abwägung ergibt, dass das öffentliche Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse des WP/vBP und seines Mandanten überwiegt. Im Ergebnis würde sich die Berichterstattung daher auf Fälle beschränken, die öffentlich bereits diskutiert oder anderweitig dargestellt wurden.



WP Prof. Dr. Wienand Schruff, Mitglied des Vorstands, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin

CONTRA Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit der Berufsaufsicht ist unverzichtbar für das Vertrauen in die Arbeit der WP. Transparenz der Aufsicht kann dieses fördern. Fraglich ist, wer wann was sagen dürfen soll – vor allem im Kontext der Abschlussprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Besonders kritisch wäre die Bekanntmachung von „Informationen zum Stand“ eines laufenden Verfahrens durch die WPK, denn bereits die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens führt in den Medien oft zur Vorverurteilung. Das moderne Credo „Transparenz schafft Vertrauen“ könnte auch für den WP die Wiedereinführung des mittelalterlichen Prangers bedeuten! Die Reputation des Betroffenen wäre noch vor Abschluss des Verfahrens fundamental beschädigt, was einem faktischen Berufsverbot außerhalb jeder Rechtsstaatlichkeit gleichkäme – noch dazu in den weniger schwerwiegenden Fällen, denn die schwerwiegenden gibt die WPK an die Staatsanwaltschaft ab. Daher: Vorsicht vor der Übernahme von Transparenz-Regeln aus anderen Rechtskreisen!

Zu befürchten ist, dass das Interesse der Medien an laufenden Ermittlungen nach behaupteten Bilanzfehlern als Rechtfertigung für Äußerungen der WPK dienen könnte. „Öffentliches Interesse“ darf nicht mit „Neugier der Medien“ verwechselt werden! Weder Neugier noch ein Darstellungsinteresse der WPK rechtfertigen die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht in laufenden Verfahren. Schließlich schützt sie auch die Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen. Auch ist sie Voraussetzung für Auskunfts- und Vorlagepflichten des WP im Verfahren. Es sind keine Fälle erkennbar, in denen das öffentliche Interesse an Information die schutzwürdigen Interessen Dritter überwiegen könnte. Daher gibt es dazu auch keine Vorbilder in anderen Berufskammern.

Auch sind kaum Fälle denkbar, in denen nach rechtskräftiger Entscheidung durch die APAK das öffentliche Interesse eine Bekanntmachung rechtfertigen würde. Der Nachrichtenwert für die Medien ist dann ohnehin gering. In jedem Fall müsste die Abwägung der APAK vorbehalten bleiben, der andere Formen der (summarischen) Berichterstattung zur Verfügung stehen, um die Wirksamkeit der Berufsaufsicht darzulegen.

Interview mit Jörgen Holmquist

Vorsitzender des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Jörgen Holmquist wird am 21.5.2013 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zu Gast sein. Die Wirtschaftsprüferkammer hatte Gelegenheit, mit ihm im Vorfeld ein Interview zu führen.

Herr Holmquist, welche Ziele hatten Sie sich bei Ihrem Amtsantritt im September 2012 für das erste Halbjahr gesetzt und konnten Sie diese erreichen?

Zu Beginn meiner Amtszeit hatte ich sechs vorrangige Ziele: Erhöhung des aufsichtsbehördlichen Vertrauens gegenüber dem IESBA, zeitnahe Identifizierung von Problemen, Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Prozesse innerhalb des Boards, Vertiefung der Beratung der Interessengruppen, Förderung der Mitwirkung der verschiedenen Interessengruppen und Wiederherstellung des Gleichgewichts der Arbeit des Boards.

Obwohl die meisten dieser Ziele eher langfristiger Natur sind, können wir bereits jetzt bei etlichen dieser Themen einen sehr guten Fortschritt verzeichnen. Seit letztem September habe ich über zehn Länder besucht und dabei über 40 Organisationen und Persönlichkeiten in Schlüsselpositionen getroffen, darunter auch Vorsitzende internationaler Regulierungs- und Aufsichtsbehörden wie der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) und des International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), nationale Regulierungsbehörden und Standardsetzer. Da ich kein Wirtschaftsprüfer bin, erstreckte sich ein wesentlicher Teil meiner Arbeit auf die Kontaktaufnahme zum

Berufsstand. Etliche Vertreter von IFAC-Mitgliedern und Prüfungsgesellschaften konnte ich bereits treffen oder werde sie bald treffen.

Es wird sicher einige Zeit und Anstrengungen in Anspruch nehmen, um gute Beziehungen zu unseren wichtigsten Interessengruppen aufzubauen, aber ich bin der festen Überzeugung, dass dies entscheidend ist, um deren Vertrauen zu gewinnen und deren Verständnis für die Arbeit des Boards zu erhöhen.

Auf der operativen Ebene haben wir eine „Emerging Issues Working Group“ etabliert, damit das Board aufkommende Probleme noch besser identifizieren kann. Darüber hinaus hatten wir erste Aussprachen, wie wir die Effektivität und Effizienz unserer Prozesse verbessern können; in diese Richtung haben wir bereits einige Maßnahmen umgesetzt.

Jegliche Effizienz, die wir in dieser Beziehung erzielen können, wird uns helfen, die Beratung der Interessengruppen auszuweiten und zu vertiefen, die nach meiner Einschätzung nicht nur wichtig, sondern auch erforderlich ist, um qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten. Bereits jetzt erbringen wir weitreichende Beratungsleistungen mit Blick auf etliche unserer neuen Projekte oder Initiativen.

Während des letzten Jahrzehnts hat sich das Board fast ausschließlich mit ethischen Standards, einschließlich Unabhängigkeitsanforderungen für solche Wirtschaftsprüfer befasst, die Prüfungsleistungen an public interest entities (PIEs) erbringen. Wir wollen das so beibehalten, zukünftig aber mehr Zeit und Ressourcen auch auf kleine und mittelständische Praxen verwenden,

einschließlich allein praktizierender Wirtschaftsprüfer (viele davon sind in Deutschland und Mitglieder der WPK) und Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe, der Professional Accountants in Business (PAIB).

Welches Ereignis oder welche Erkenntnis hat Sie im ersten Halbjahr Ihrer Amtszeit als Vorsitzender des IESBA am meisten erstaunt?

Während meiner weltweiten Kontaktaufnahmen zu verschiedenen Interessengruppen nahm ich ein hohes Maß an Wohlwollen gegenüber dem IESBA und seiner Arbeit wahr, was mich sehr erfreut hat. Das soll nicht heißen, dass jeder mit dem Code in der derzeitigen Fassung zufrieden ist; wir wissen von den Interessengruppen, dass die Struktur des Codes verbessert werden muss, um die Lesbarkeit, die Verständlichkeit und die Zugänglichkeit zu erleichtern. Jedoch konnte ich sowohl von den Aufsichtsbehörden und dem Berufsstand als auch von anderen Interessengruppen die Bereitschaft vernehmen, sich offen und konstruktiv an den Themen zu beteiligen, mit denen sich IESBA befasst. Dies ist nach meiner persönlichen Meinung die wesentliche Grundlage für eine langfristige Arbeitsbeziehung.

Mitunter ist zu hören, dass die globale Finanzkrise zu einer Vertrauenskrise in Bezug auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer geführt haben soll. Wie kann der Code dazu beitragen, dass der gute Ruf des Berufsstandes wiederhergestellt wird?

Obwohl der Berufsstand in Verbindung in der globalen Finanzkrise nicht so viel Kritik hat einste-

cken müssen wie Ratingagenturen oder Banken, wird er derzeit dennoch nicht so vorteilhaft wahrgenommen, wie es vor fünf Jahren noch der Fall war. Somit ist noch viel zu tun.

Vielen Nichtmitgliedern ist möglicherweise nicht bewusst, dass Wirtschaftsprüfer strengen ethischen Anforderungen verpflichtet sind. Der Code stellt ein international anerkanntes stabiles und verständliches Regelwerk mit Leitsätzen für Wirtschaftsprüfer dar. Jedoch meinen manche Wirtschaftsprüfer, diese Regeln nicht einhalten zu müssen und darin besteht das Problem. Einige wenige Wirtschaftsprüfer begehen Verstöße und diese Einzelfälle sind dann leider überproportional in der Presseberichterstattung wiederzufinden. Diese schaden jedoch nicht nur den direkt Betroffenen, sondern dem Ruf des gesamten Berufsstandes.

Welche Lösungen sehen Sie bei Konflikten zwischen dem Code of Ethics und nationalen Vorschriften in den Mitgliedstaaten, die einer vollständigen Umsetzung entgegenstehen (zum Beispiel CoE 290 – Steuerliche Interessenvertretung)?

Nationale Gesetze und Vorschriften können durch den Code, als Normenwerk aus ethischen Grundsätzen und Regeln weltweiter Geltung, nicht außer Kraft gesetzt werden. Der Code stellt kein verbindliches Gesetzeswerk dar, es sei denn, ein Land beschließt die vollständige oder teilweise Übernahme ins Gesetz. Sofern ein Wirtschaftsprüfer aufgrund nationaler Gesetze und Vorschriften bestimmte Teile des Codes nicht befolgen darf, wird nach Paragraph 100.1 gleichwohl erwartet, dass alle anderen Teile des Codes beachtet werden.

Paragraph 150.1 des Codes stellt klar, dass der berufsständische Verhaltensgrundsatz den Wirt-

schaftsprüfern die Verpflichtung zur Beachtung aller relevanter Gesetze und Vorschriften auferlegt.

Darüber hinaus ist auch der Einleitung des Codes zu entnehmen, dass IFAC-Mitglieder, die aufgrund nationaler Gesetze und Vorschriften bestimmte Teile des Codes nicht befolgen, alle anderen Teile des Codes zu beachten haben.

In der Diskussion über die Auswirkungen einer gesetzlichen externen Rotation wird regelmäßig der dadurch entstehende Wissensverlust als Argument gegen eine solche Rotation angeführt. Die sehr weitgehenden Hinderungs- und Ausschließungsgründe im Code für die Mitwirkung als Teammitglied bei Abschlussprüfungen und für sonstige Leistungen (290.151) verhindern die fortgesetzte Nutzung vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen von Teammitgliedern. Unterstützen die Anforderungen des Codes damit (indirekt) im Ergebnis die externe Rotation?

Diese Aussage kann ich so nicht teilen, da sie die Ziele des Codes ungenau darstellt. Die Rotationsanforderungen zielen nicht darauf, einen Wissensverlust beim Prüfer und damit indirekt einen Prüferwechsel zu befördern, sondern vielmehr darauf, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, dass das Engagement Team durch ein neues Augenpaar („fresh set of eyes“) bereichert wird und zeitgleich das in der Prüfungsgesellschaft vorhandene und über Jahre aufgebaute Wissen im Engagement Team weitergegeben wird.

Die gegenwärtigen Anforderungen des Codes suchen daher ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz vor Vertraulichkeit und Eigeninteressen einerseits und der Bedeutung der Prüfungsqualität durch den Ein-



satz von Vorjahreswissen und dem Verständnis des Geschäftes des Mandanten andererseits.

Was sind die Ursachen für unethisches Verhalten von Abschlussprüfern?

Im Code sind fünf Gefährdungskategorien identifiziert, die zu einem Bruch der fundamentalen Prinzipien des Codes und damit zu unethischem Handeln führen können: Eigeninteressen („self-interest“), Selbstprüfung („self-review“), Interessenvertretung („advocacy“), Vertraulichkeit („familiarity“) und Einschüchterung („intimidation“).

Zum Beispiel könnte ein unethisches oder illegales Geschäft unter einem anderen Blickwinkel gewürdigt werden, wenn Druck in Form einer Bedrohung des Lebensunterhaltes (Einschüchterung) des Prüfers ausgeübt wird oder Bestechungen (Eigeninteressen) vorgenommen werden. Ebenso kann eine sehr lange Mandatsbeziehung dazu führen, dass das Verhältnis zwischen Prüfer und Mandant zu freundschaftlich wird, so dass sowohl Vertraulichkeit als auch Eigeninteressen die Objektivität des Prüfers beeinträchtigen.

Der Code verlangt vom Prüfer, sich mit derartigen Bedrohungen zu befassen und die hohen ethi-

schen Werte aufrecht zu halten, die der Berufsstand zu befolgen hat. Ich bin davon überzeugt, dass die große Mehrheit der Wirtschaftsprüfer diesen Idealen gerecht wird. Es ist aber auch eine Tatsache, dass in sehr seltenen Fällen Prüfer dem Druck erliegen. In diesen einzelnen Fällen sollte die Berufs- und Kontrollaufsicht der jeweiligen Jurisdiktion nach meinem Dafürhalten tätig werden, um zu verhindern, dass der Berufsstand als Ganzes in Misskredit gebracht wird.

Inwieweit besteht das Risiko, dass Wettbewerb zwischen Abschlussprüfern unethisches Verhalten fördert und was kann dagegen unternommen werden?

Es gehört zu den Charakteristika offener Märkte, dass Wettbewerb die Wirtschaftlichkeit stimuliert, wovon die breite Öffentlichkeit wiederum in Form von geringeren Preisen für Waren und Dienstleistungen profitiert. Auf dem Prüfungsmarkt sieht es nicht anders aus. Der Code stellt klar heraus, dass es an sich nicht unethisch ist, wenn ein Prüfer ein geringeres Prüfungshonorar veranschlagt. Jedoch wird berücksichtigt, dass sich durch die Höhe des veranschlagten Prüfungshonorars eine Bedrohung der Einhaltung der grundsätzlichen Regelungen ergeben kann. Beispielsweise droht der fachlichen Kompetenz und Sorgfaltspflicht eine Gefährdung, wenn das veranschlagte Prüfungshonorar so gering ist, dass die Durchführung der Prüfung in Übereinstimmung mit den anwendbaren technischen und berufsständischen Standards zu diesem Preis nur schwerlich möglich wäre.

Während die Verringerung der Prüfungshonorare als Reaktion auf Wettbewerbsdruck nicht notwendigerweise als unethisches Verhalten einzustufen ist, kann die Verkürzung des Prüfungsablaufs und der Ressourcen zur Kostensen-

kung durchaus zu einer schlechten Qualität der Prüfungsleistung führen. Jedoch bin ich der festen Überzeugung, dass die Abschlussprüferaufsichtsorgane durch ihre Inspektionen und Berufsaufsichtsmechanismen hier eine bedeutende Kontrollfunktion wahrnehmen. In einem stabilen Aufsichtssystem dürfte es einem Mandanten, der hauptsächlich aus Preisgründen häufig den Prüfer wechselt, zunehmend Schwierigkeiten bereiten, einen Abschlussprüfer zu finden. Entscheidend hierbei ist, dass einzelne Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften dadurch die Prüfungsqualität fördern können, dass sie die Unterbietung des Wettbewerbers ablehnen, wenn sie wissen, dass sie zu diesem Prüfungshonorar keine qualitative Prüfung durchführen können.

Glauben Sie, dass Ethik nicht erlernbar, sondern vielmehr in jedem Menschen angelegt ist?

Ich denke, dass die meisten Menschen einen persönlichen Verhaltenskodex haben, den sie befolgen. Dieser ist normalerweise dadurch geprägt, wie sie erzogen wurden, also durch die moralischen Grundsätze und Überzeugungen, die ihnen von frühester Kindheit an mitgegeben werden. Ethisches Verhalten ist Teil der moralischen Erziehung und insofern, ja, ein Teil davon ist in der Persönlichkeit angelegt.

Aber Kodizes und Regeln im Allgemeinen helfen dem Einzelnen dabei, ethische Prinzipien zu befolgen, indem man ethisches Verhalten unterstützt und anhand konkreter Beispiele allgemeingültige ethische Prinzipien aufzeigt. Der Code stellt grundlegende Prinzipien, ein konzeptionelles Rahmenwerk und spezifische Verbote auf. Alle Wirtschaftsprüfer müssen sich der Teile des Codes oder des Regelwerks ihrer Mitgliedsorgane

bewusst sein, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind, da diese hilfreich sein können, wenn Themen ethischer Natur zu beurteilen sind.

Können Sie uns abschließend einen kurzen Überblick geben, mit welchen Themen sich das IESBA derzeit befasst?

Zuletzt haben wir innerhalb des Codes neue Vorschriften erlassen, die sich mit den Themen Interessenkonflikt, Übertretungen von Anforderungen des Codes und der Definition des Begriffs „Engagement Team“ befassen. Diese Änderungen werden im Jahr 2014 gültig. Die Projekte wurden durch eine Vielzahl von Interessengruppen aus dem regulatorischen Umfeld verfolgt, und ich war erfreut, dass es uns gelang, uns mit diesen Gruppen zu einigen.

Ebenfalls war ich über die erfolgreiche Koordination mit dem International Auditing and Assurance Standards Board [IAASB] bezüglich der Definition des Engagement Teams erfreut, da dieses eng mit dem Projekt des IAASB zur Überarbeitung des ISA 610 „Using the Work of Internal Auditors“ verbunden war.

Zu unserer derzeitigen Agenda hatten wir im Februar 2013 unsere erste Beratung betreffend der wesentlichen Kommentierungen zum Exposure Draft „Responding to a suspected illegal act“, unserem derzeit wichtigsten Projekt. Gewiss gibt es weitere herausfordernde Themen, die die Befragten aufgeworfen haben. Wir werden die Rückmeldungen sorgfältig, systematisch und vollständig abarbeiten und dann entscheiden, welche Schritte als nächstes unternommen werden sollen.

Herr Holmquist, haben Sie vielen Dank für das interessante Interview.

Aus der Versichererpraxis: Die Haftungs-entwicklung bei Wirtschaftsprüfern (Teil 3)

RA Dr. Alexander Schröder, RA Josef Pritzen



Auslandsbezug

In vorangegangenen Teilen dieses Beitrages (WPK Magazin 4/2012, Seite 60 ff.; 1/2013, Seite 30 ff.) wurden typische Haftungskonstellationen erörtert, die bei beruflichen Tätigkeiten auftreten. Der vorliegende abschließende Teil beleuchtet den zunehmend zu beobachtenden Aspekt des grenzüberschreitenden Haftungsfalls und schließt mit einer Zusammenfassung zur Haftungslage des Berufsstands.

Schadensfälle mit Auslandsbezug

In der jüngeren Vergangenheit ist zu beobachten, dass Schadensfälle aus Sachverhalten auftreten, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Dabei spiegelt sich die Entwicklung wider, dass deutsche Mandanten verstärkt über die Grenzen Deutschlands hinweg tätig werden und der deutsche Berufsangehörige die Mandantschaft

hierbei beratend oder prüfend begleitet. Während das grenzüberschreitende Mandat allerdings schon seit Jahrzehnten zu beobachten ist, kann der grenzüberschreitende Schadensfall seitens des Berufshaftpflichtversicherers erst seit einigen Jahren vermehrt festgestellt werden.

Die im Folgenden dargestellten Fälle geben beispielhaft einen kurzen Einblick in mögliche Haftungsthemen:

1. Fall:

Ein steuerlicher Berater betreut seit Jahren eine Mandantin, die weltweit im Anlagenbau tätig ist und stellt für sie auch in vielen europäischen Ländern die Vorsteuervergütungsanträge. 2008 hat der Berater die umsatzsteuerliche Beurteilung eines Vertrages über die Lieferung und Montage einer Feuerungsanlage in

Rumänien vorgenommen und im Mai 2009 (Frist 30.6.) auf deutschem Formular die Erstattung der in Rumänien gezahlten Vorsteuern beantragt. Auf die Ablehnung des Antrages wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Vorsteuererstattungsanspruch hat der Berater im Juli Widerspruch eingelegt, der später ebenfalls endgültig abgelehnt wurde. Es stellte sich im Rahmen der nachträglichen Prüfung heraus, dass in Rumänien der Antrag grundsätzlich über einen rumänischen Steuerberater zu stellen ist und zwar auf einem Formular in rumänischer Sprache. Die Frist war abgelaufen, der zu ersetzende Schaden betrug fast 300.000 €.

Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung auch, dass das Vorgehen der rumänischen Behörden nicht gegen entsprechende EG-Richtlinien verstößt. Die Harmonisierung lässt den einzelnen Mitgliedstaaten noch hinreichend Spielraum für landestypische Besonderheiten, die der inländische Berater vorab prüfen oder aber einen im dortigen Ausland ansässigen Berater einschalten sollte.

2. Fall:

In einem weiteren Fall wollte eine deutsche Interessengemeinschaft einen Fachkongress im Nachbarland durchführen. Der steuerliche Berater wies zunächst auf die Steuerpflicht im dortigen Land hin, relativierte dies aber kurz darauf, indem er erklärte, die Leistungsempfänger seien Schuldner der Umsatz-

steuer, wenn sie Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts seien. Der Berater war stillschweigend – und irrtümlich – von einer analogen Gültigkeit des § 13b UStG im Ausland ausgegangen.

3. Fall:

Die Grenzen der rein inländischen Betrachtung überschreitet ebenfalls der Abschlussprüfer eines deutschen Konzerns, wenn zum Verbund auch Tochtergesellschaften im Ausland gehören. Vorliegend war der Einzelabschluss der ausländischen Tochtergesellschaft durch eine dort ansässige Prüfungsgesellschaft geprüft und das Testat ohne jede Beanstandung erteilt worden. Es stellte sich im Nachhinein heraus, dass über Jahre hinweg bei dieser Tochtergesellschaft Unregelmäßigkeiten (betrügerische Handlungen) vorgekommen waren, die weder dem Unternehmen noch dem Prüfer aufgefallen waren. Dem deutschen Konzernabschlussprüfer wurde vorgehalten, dass ihm im Rahmen der notwendigen Beurteilung des Abschlusses der ausländischen Tochtergesellschaft der Forderungsbestand hätte auffallen und er hierüber hätte berichten müssen.

Es bleibt festzuhalten, dass Haftungsfälle aus dem Bereich der grenzüberschreitenden Beratung und Prüfung derzeit noch nicht in großer Stückzahl, jedoch mit steigender Tendenz auftreten. Die erhöhte Komplexität dieser Fälle ergibt sich zunächst aus der Anwendung des für den deutschen

Berater oft unzureichend bekannten ausländischen (Steuer-) Rechts. Zwar ziehen Berufszugehörige in der überwiegenden Anzahl der Fälle Spezialisten aus den jeweils betroffenen Ländern hinzu, um eine rechtskonforme Beratung zu gewährleisten, doch stellt sich dann die grenzüberschreitende Regressproblematik, wenn der ausländische Berufskollege für den Fehler verantwortlich ist. Im Vorfeld ist hier die eindeutige Dokumentation des angenommenen Auftrages und seiner Bedingungen von besonders großer Bedeutung. Bei der grenzüberschreitenden Konzernabschlussprüfung zeigt sich, dass die Erfüllung der Pflichten nach § 317 Abs. 3 HGB in tatsächlicher und teilweise auch sprachlicher Hinsicht komplexer ist und damit die Fehleranfälligkeit steigt.

Ausblick und zusammenfassende Überlegungen

Hat sich die Haftungssituation des Wirtschaftsprüfers innerhalb der letzten zehn Jahre geändert und wenn ja, in welchem Bereich und in welchem Umfang?

Die Haftungslage des Wirtschaftsprüfers war und ist weiterhin geprägt von einem erheblichen Spätschadensrisiko. Zwischen Verursachung und Aufdecken eines möglichen Fehlverhaltens liegt regelmäßig ein Zeitraum von mehreren Jahren. Schadensfälle aus der steuerlichen Beratung werden weiterhin oftmals im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt, die üblicherweise mit einer zeitlichen Verzögerung von einigen Jahren durchgeführt wird. Dies gilt auch bei den Schadensfällen aus Abschlussprüferhaftung. Die Aufdeckung einer Unterschlagungshandlung – und damit die Anspruchserhebung – findet auch heute trotz aller technischen

Möglichkeiten erst nach mehreren Jahren statt. Ein Insolvenzverwalter wird prüfen, ob die Insolvenzgefahr für den Abschlussprüfer frühzeitig erkennbar war und gegebenenfalls diesen als potenziell solventen Haftungsschuldner in Anspruch nehmen. Diese Inanspruchnahme erfolgt aber meistens erst dann, wenn sich Ansprüche gegen die Organe als nicht (wirtschaftlich) durchsetzbar erwiesen haben, also ebenfalls nach Ablauf mehrerer Jahre. Insgesamt sind heute nach acht Jahren erst 50 % der Schadensersatzzahlungen erfolgt, die bis zum Ablauf der maximalen Verjährung von 30 Jahren zu erwarten sind.

Dieses Spätschadensrisiko intensiviert sich aufgrund der Tendenz weiter, dass verstärkt auch Abschlussprüfer bei Schadensfällen im Bereich der gescheiterten Kapitalanlagen in Haftung genommen werden. Jüngst war in einer norddeutschen Regionalzeitung zu lesen, dass gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehrere tausend Klagen erhoben werden sollen, die auf Vorgängen vom Anfang der neunziger Jahre basieren. Die Inanspruchnahme des Wirtschaftsprüfers bei fehlgeschlagenen Kapitalanlagen (Haftung aus Abschlussprüfung, Mittelverwendungskontrolle, Treuhandtätigkeit, Prospektprüfung) findet verstärkt Eingang in die Verbraucherschutzorientierte Rechtsprechung (jüngst wieder BGH vom 21.2.2013 – III ZR 139/12); die Haftung des Berufsträgers gegenüber dem Anleger wird durch die Gerichte ausgeweitet. In diesem Zusammenhang werden dem Berufsangehörigen auch Pflichten auferlegt, die er bei weit zurückliegender Übernahme und

Ausführung der Tätigkeit noch nicht kennen konnte.

Neben der besonderen Zunahme von Haftungsfällen aus dem Bereich der Kapitalanlagen bleiben die in der Vergangenheit maßgeblichen Ursachen der Haftungsthemen schadenträchtig. Die nach wie vor meisten Schadensfälle, die auch in der Gesamtsumme den größten Aufwand verursachen, resultieren aus der Steuerberatung, angefangen bei der einfachen Versäumung einer Frist bis hin zu steuerlicher und gestalterischer Fehlberatung oder fehlerhafter Vertretung in Steuersachen.

Konnte man in der Vergangenheit noch davon ausgehen, dass nur 10 bis 15 % der Schadensfälle aus dem Bereich der allgemeinen Abschlussprüfung kommen (so noch Pohl, Haftung und Berufshaftpflicht der Wirtschaftsprüfer, WPg 2004, Seite 460 ff.), so ist die Schadensbelastung aus diesem Bereich zwischenzeitlich angestiegen. Hier ist einmal der Umstand relevant, dass die Haftungsbegrenzung des § 323 HGB im Jahre 1999 erheblich erweitert wurde. Auch nehmen die Aktivitäten von Insolvenzverwaltern zu, die nach Möglichkeiten suchen, die für das Verfahren verfügbare Masse durch Ansprüche gegen den Abschlussprüfer anzureichern.

Zunehmend treten Fälle aus einer behauptet fehlerbehafteten Due Diligence sowie Fälle aus angeblich fehlerhafter Sanierungsberatung oder einem Sanierungsgutachten auf. Auch wenn die Zahl solcher Haftungsfälle noch deutlich hinter derjenigen aus Steuerberatung und Abschlussprüfung zurückbleibt, so sind doch oftmals

erhebliche Anspruchssummen zu beobachten.

Nach wie vor steigt die Anzahl der Haftungsfälle pro Berufsträger im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Die Loyalität des Mandanten gegenüber seinem Berater und Prüfer und seine Bereitschaft, negative Folgen unternehmerischer Entscheidungen auch selbst zu tragen, haben weiter abgenommen. Gleichzeitig war in den letzten zehn Jahren eine Steigerung des durchschnittlichen Schadensaufwands pro Haftungsfall um über 40 % zu beobachten.

Bei dieser quantitativen Aussage noch wenig berücksichtigt sind die genannten Haftungskonstellationen aus dem gesamten Bereich der Kapitalanlagen. Da in diesem speziellen Feld heute erst die Vorgänge aufgearbeitet werden, in denen die Anlagen vor vielen Jahren gezeichnet wurden, ist zu erwarten, dass neben den bereits bekannten Fällen noch weitere Schadensfälle gemeldet werden, die den Berufsstand – den einzelnen Wirtschaftsprüfer wie auch die große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – und die Versicherer auch in den kommenden Jahren beschäftigen werden.

RA Dr. Alexander Schröder ist Leiter der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

RA Josef Pritzen ist Leiter der Schadensabteilung der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Fremdbeteiligung an Berufsgesellschaften

■ Leitsatz der Redaktion

Das Verbot der Fremdbeteiligung an Berufsgesellschaften verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, die Freiheit der Berufsausübung noch gegen Europarecht.

BFH, Beschluss vom 4.9.2012 – VII R 54/10

■ Sachverhalt

Der alleinige Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH (Klägerin) veräußerte und übertrug im Jahr 2006 40 % der Geschäftsanteile mit einem Nennwert von insgesamt 10.000 Euro an die B BV, eine in den Niederlanden ansässige, in Deutschland nicht anerkannte Steuerberatungsgesellschaft. Alleinige Gesellschafterin der B BV ist die Holdinggesellschaft H (im Folgenden: Holdinggesellschaft), deren Gegenstand im Wesentlichen die Gründung, Finanzierung, Leitung und die Veräußerung von Gesellschaften und sonstigen Unternehmen ist.

Nachdem die Übertragung der Geschäftsanteile angezeigt worden war, widerrief die Steuerberaterkammer mit Bescheid vom 30. Oktober 2008 die Anerkennung der Klägerin als Steuerberatungsgesellschaft. Zur Begründung führte sie aus, die B BV sei keine Steuerberatungsgesellschaft im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG), da sie nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sei. Hinzu komme, dass ihre alleinige Gesellschafterin H eine berufsfremde Holdinggesellschaft sei.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Finanzgericht abgewiesen. Mit ihrer Revision macht die Klägerin geltend, die Kapitalbindungsvorschrift des § 50a Abs. 1 StBerG verstoße gegen die Kapitalver-

kehrsfreiheit (Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV) und gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV).

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Durch die Beteiligung der B BV an der Klägerin ist die von § 50a Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 StBerG vorgeschriebene Kapitalbindung, wonach bei Kapitalgesellschaften die Anteilsinhaber Personen im Sinne von § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG sein müssen, nicht mehr gegeben. Denn die Geschäftsanteile der B BV werden von der berufsfremden Holdinggesellschaft gehalten, die unstreitig weder eine anerkannte Steuerberatungsgesellschaft im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG noch eine sogenannte Alt-Gesellschaft im Sinne des § 154 Abs. 1 StBerG ist.

Die Kapitalbindungsvorschrift des § 50a StBerG ist mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Art. 3 Abs. 1 GG, die auf die Klägerin als inländische juristische Person (Art. 19 Abs. 3 GG) grundsätzlich Anwendung finden, vereinbar.

Da die Steuerrechtspflege einem wichtigen Gemeinschaftsgut dient (Beschluss BVerfG vom 15.2.1967 – 1 BvR 569/62, BVerfGE 21, 173, 179), steht es dem Gesetzgeber frei, der Gefahr der Kommerzialisierung des Steuerberufes sowie der Verquickung gewerblicher Interessen mit der Steuerberatung vorzubeugen. Das lässt es nicht nur als zulässig, sondern als naheliegend erscheinen, durch flankierende, die Gestaltungsfreiheit einer Steuerberatungsgesellschaft einschränkende Regelungen sicherzustellen, dass die in einer solchen Gesellschaft tätigen Steuerberater von berufsfremden Einflüssen abgeschirmt bleiben (vgl. BFH vom 26.3.1981 – VII R 14/78, BFHE 133, 322, BStBl II 1981, 586). Nur diesem Zweck dient § 50a StBerG. Er ist mithin genauso wenig zu beanstanden wie das Beratungsprivileg des § 3 StBerG selbst. Aus der nach Art. 12 GG garantierten Berufsfreiheit lässt sich mithin kein Grundsatz ableiten, dass Berufsfremde Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft werden können.

Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor, denn die Klägerin wird nicht gegenüber einer vom Bestandsschutz des § 154 Abs. 1 Satz 1 StBerG erfassten Alt-Gesellschaft benachteiligt. Selbst wenn nämlich die Klägerin eine Alt-Gesellschaft wäre, würde die Übertragung eines 40-prozentigen Geschäftsanteils von A an die B BV zum Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft führen (vgl. § 154 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 StBerG).

Die Kapitalbindungsvorschrift des § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG verstößt weder gegen die Niederlassungs- noch die Kapitalverkehrsfreiheit.

Der erkennende Senat kann offenlassen, ob im Streitfall die Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) nicht berührt ist, weil die B BV – wie das FG meint – angesichts ihrer nur 40-prozentigen Minderheitsbeteiligung nicht die Kontrolle oder Leitung der steuerberatenden Tätigkeit der Klägerin innehatte und keinen bestimmenden Einfluss auf diese ausübt (vgl. zu diesem Erfordernis Urteil des EuGH vom 19.5.2009 – C-171/07 und C-172/07 – Apothekerkammer u. a., Slg. 2009, I-4171). Denn die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV), die dann als das einschlägige Schutzrecht in Betracht kommt, ist ebenso wenig verletzt, wie es die Niederlassungsfreiheit wäre, weil deren Einschränkung aus den gleichen Gründen wie eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes gerechtfertigt wäre.

Allerdings ist § 50a StBerG geeignet, in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen davon abzuhalten, sich an einer deutschen Steuerberatungsgesellschaft zu beteiligen, weil infolge dieser Beteiligung die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zu widerrufen wäre. Eine solche Beschränkung ist jedoch gerechtfertigt. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Maßnahmen eines Mitgliedstaats, selbst wenn sie geeignet sind, die Ausübung der durch den Unionsvertrag garantierten Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, dann mit den vorgenannten unionsrechtlich garantierten Freiheiten vereinbar, wenn mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, sie geeignet sind, dessen Erreichung zu gewährleisten, und sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist (EuGH-Urteile vom 17.1.2008 – C-152/05 -Kommission/Deutschland-, Slg. 2008, I-39, Rz 26; vom 11.3.2004 – C-9/02 -de Lasteyrie du Saillant-, Slg. 2004, I-2409, Rz 49, und in Slg. 2009, I-4171). Diesen Anforderungen genügt § 50a StBerG.

Den Mitgliedstaaten der Union ist insofern ein weiter Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung der schützenswerten öffentlichen Belange eingeräumt (vgl. EuGH-Urteil in Slg. 2009, I-4171). Der deutsche Gesetzgeber verfolgt mit der Kapitalbindungsvorschrift des § 50a StBerG das Ziel, Steuerberatungsgesellschaften von berufsfremden Interessen freizuhalten (BR-Drucks. 515/88, S. 29) und sicherzustellen, dass sie von Steuerberatern verantwortlich und unabhängig geführt werden (Gehre/Koslowski, Steuerberatungsgesetz, 6. Aufl., § 50a, Rz 1, m. w. N.). Bei einer Beteiligung berufsfremder Anteilseigner an Steuerberatergesellschaften wäre indes ein Interessenkonflikt des Steuerberaters hinsichtlich der Interessen der Mandanten einerseits und der Anteilseigner andererseits nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern naheliegend. Dies zu verhindern, ist ein legitimes Anliegen des deutschen Gesetzgebers (vgl. auch BVerfG vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163).

Entgegen der Rechtsansicht der Revision ist im Streitfall eine Gefährdung der Steuerrechtspflege auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die B BV Mitglied im niederländischen Berufsverband der Steuerberater ist. Denn die Möglichkeit einer – mittelbaren – Einflussnahme der berufsfremden Alleingesellschafterin der B BV – der Holdinggesellschaft – auf die Klägerin wird dadurch selbstredend nicht ausgeschlossen, wie diese selbst einräumt. Im Übrigen mag es zwar keine konkreten Erkenntnisse hinsichtlich einer Einflussnahme der Anteilseigner auf die bei der Klägerin tätigen Steuerberater geben. Gleichwohl muss – wie das FG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil in Slg. 2009, I-4171) zu Recht erkannt hat – die Gefahrenverwirklichung beziehungsweise der Schadenseintritt nicht abgewartet werden. Die Einschätzung der Klägerin, die abstrakte Gefahr, welche von der gewählten gesellschaftlichen Konstruktion ausgeht und welche die Klägerin offenbar eingestehen will, habe sich nicht realisiert und werde sich auch nicht realisieren, ist, wie auf der Hand liegt, für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Die Vorschriften des StBerG über die Kapitalbindung sind geeignet, eine Einflussnahme berufsfremder Kreise auf die Steuerberatungsgesellschaft auszuschließen. Eine im Vergleich mit § 50a StBerG mildere und ebenso effektive Regelung, um die Einflussnahme Berufsfremder auf die Steuerberatungstätigkeit auszuschließen, ist nicht erkennbar und musste vom Gesetzgeber allemal nicht ungeachtet des ihm zustehenden Regelungsermessens bevorzugt werden. Die Klägerin trägt zwar vor, dass „mehrere

Varianten denkbar“ seien, „die einen geringeren Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit bei einem gleich wirksamen Schutz der Unabhängigkeit der Steuerberater ermöglichen“, führt als milderes Mittel letztlich aber nur eine Regelung an, wonach eine Mehrheitsbeteiligung Berufsfremder an einer Steuerberatungsgesellschaft ausgeschlossen werden soll. Der Abschluss einer Mehrheitsbeteiligung ist jedoch nicht genauso effektiv wie § 50 a StBerG. Daher ist auch die Auffassung des FG revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wonach es bei einer Minderheitsbeteiligung von 40 % nicht allein auf die rechtlichen Befugnisse eines Minderheitsgesellschafters ankommt, da ein Minderheitsgesellschaftler jedenfalls faktischen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen kann. Diese Beurteilung steht auch nicht in Widerspruch zu der Beurteilung des FG, dass die B BV durch ihre 40-prozentige Beteiligung keinen bestimmenden Einfluss auf die Klägerin erhalten hat.

Eine mildere und ebenso effektive Regelung als § 50 a StBerG hat das FG schließlich zu Recht auch nicht in einem Vorbehalt einer Beteiligung an der Geschäftsführung für Steuerberater gesehen, da eine solche Regelung die Gefahr einer zumindest faktischen Einflussnahme der Gesellschafter bzw. Anteilseigner auf die Geschäftspolitik nicht ausschließen könnte.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2013/

Anmerkung

Mit überzeugender Begründung stellt der BFH fest, dass das Verbot der Fremdbeteiligung nicht gegen Art. 12 GG verstößt, weil die Steuerrechtspflege einem wichtigen Gemeinschaftsgut dient. In dem Zusammenhang ist es dem Gesetzgeber gestattet, der Gefahr der Kommerzialisierung des Steuerberaterberufes sowie der Verquickung gewerblicher Interessen vorzubeugen.

Der BFH beruft sich dabei auch auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach Einschränkungen mit den unionsrechtlich garantierten Freiheiten vereinbar sind, wenn mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird. Insoweit wird den Mitgliedstaaten ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung schützenswerter öffentlicher Belange eingeräumt. Solche bedeutsamen Belange sind in der Gewähr einer verantwortlichen und unabhängigen Berufsausübung zu sehen. Sie wäre bei berufs-

fremder Beteiligung gefährdet, weil mit ihr Interessenkonflikte einhergehen würden.

Mit vergleichbarer Begründung sind 1986 die Kapitalbindungsvorschriften in § 28 Abs. 4 WPO aufgenommen worden. Der Gesetzgeber wollte damit verhindern, dass eigene Interessen verfolgende Anteilseigner Einfluss auf die unabhängige Berufsausübung des Abschlussprüfers nehmen. Das Zulassen von Fremdbeteiligungen würde in der Öffentlichkeit berechtigte Zweifel an der glaubwürdigen Einhaltung dieses hohen und an Bedeutung zunehmenden Berufsgrundsatzes aufkommen lassen. te

Berufsrecht

Tätigkeit in Bankenaufsicht (hier: BaFin) unvereinbar mit Bestellung als Wirtschaftsprüfer

Leitsätze der Redaktion

1. Die Inkompatibilitätsregelung des § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO dient dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes. Mit dem Verbot der Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse soll das Vertrauen der am Wirtschaftsleben Beteiligten in die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und unparteiische Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers gesichert werden.

2. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur dann zugelassen, wenn sich die betreffenden Tätigkeiten aus Sicht des Gesetzgebers mit dem grundsätzlich verfolgten Normzweck vereinbaren lassen.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.3.2013 – OVG 12 N 106.12

Sachverhalt

Die Klägerin beehrte ihre Wiederbestellung als Wirtschaftsprüferin. Sie war 1995 als Wirtschaftsprüferin bestellt worden und bis Februar 2007 in eigener Praxis tätig. Seit März 2007 ist sie durchgehend bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Referat für Deckungsprüfungen bei Pfandbriefinstituten angestellt. Hierfür ließ sie sich gemäß § 46 WPO bis zur Ausschöpfung des Zeitrahmens von drei Jahren beurlauben. Danach verzichtete sie auf ihre Bestellung als Wirtschaftsprüferin.

Im Dezember 2010 wies die Klägerin die Wirtschaftsprüferkammer (Beklagte) auf die Möglichkeit der Wiederbestellung unter den Voraussetzungen des neuen § 43 a Abs. 4 Nr. 4 a WPO hin. Den ent-

sprechenden Antrag lehnte die Beklagte ab, weil die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 6, § 43a Abs. 3 WPO nicht erfüllt seien.

Die hiergegen gerichtete Klage wurde vom VG Berlin abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Versagung der Wiederbestellung der Klägerin als Wirtschaftsprüferin nicht gegen die grundrechtlich geschützte Berufswahlfreiheit verstößt. Soweit es dabei die Auffassung vertreten hat, die Vorschrift des § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO sei mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar, bieten die von der Klägerin erhobenen Einwände keinen Anlass für eine abweichende rechtliche Beurteilung.

Die Inkompatibilitätsregelung des § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO, nach der Wirtschaftsprüfer keine Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle ausüben dürfen, dient dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes. Nach der bereits vom Verwaltungsgericht zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung soll mit der Regelung bereits der Anschein einer durch ein Anstellungsverhältnis vermittelten Abhängigkeit vermieden und auf diese Weise das Vertrauen der am Wirtschaftsleben Beteiligten in die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und unparteiische Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers gesichert werden (BVerwG, Urteil vom 26.8.1997 – 1 C 3/96, juris Rn. 15 ff.).

Unter Berücksichtigung dieses Normzwecks zeigt der Zulassungsantrag keine tragfähigen Anhaltspunkte für einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl auf. Es ist nicht ersichtlich, dass zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels ein gleich geeignetes, weniger belastendes Mittel zur Verfügung gestanden hätte. Der Gesetzgeber war angesichts des mit jeder Tätigkeit im Anstellungsverhältnis verbundenen Verlusts an Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Verfassungen wegen weder gehalten, auf eine Unvereinbarkeitsregelung zu verzichten noch verpflichtet, diese entsprechend der Rechtslage für Rechtsanwälte und Steuerberater auszugestalten. Ebenso wenig stellen die von der Klägerin angeführten Auflagen und Tätigkeitsverbote ein gleich geeignetes Mittel dar. Dass sich der Gesetzgeber mit Blick auf den Normzweck nicht auf Maßnahmen der Standesaufsicht, insbesondere eine laufende Kontrolle der Berufsausübung, verweisen lassen muss, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung,

auf die das Verwaltungsgericht ausdrücklich Bezug genommen hat, geklärt (BVerwG, Urteil vom 26.8.1997, a. a. O., Rn. 28; Urteil vom 17.8.2005 – 6 C 15/04, juris Rn. 55). Für die Annahme, das gesetzgeberische Ziel könne in gleicher Weise schon dadurch erreicht werden, dass den Wirtschaftsprüfern untersagt wird, in Angelegenheiten, die das Anstellungsverhältnis betreffen, zugleich in unabhängiger Funktion für Dritte tätig zu werden, ist danach kein Raum. Auch die Einhaltung einer derartigen Regelung bedürfte der laufenden Kontrolle und erforderte damit einen wesentlichen höheren Aufwand als die hier in Rede stehende Inkompatibilitätsregelung.

Mit der Regelung des § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO hat der Gesetzgeber die Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers als grundsätzlich unvereinbar mit jeder Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages angesehen. Dieser Grundsatz wird durch die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle nicht berührt. Insbesondere fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten, dass der Gesetzgeber mit den von ihm anerkannten Ausnahmen das mit der Inkompatibilität verfolgte Ziel, Zweifeln an der unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern vorzubeugen, allgemein in Frage gestellt hätte. Vielmehr hat er Ausnahmen nur dann zugelassen, wenn sich die betreffenden Tätigkeiten aus seiner Sicht mit dem grundsätzlich verfolgten Normzweck vereinbaren lassen.

Ernstliche Zweifel sind schließlich auch insoweit nicht dargetan, als die Klägerin auf die vielfachen Überschneidungen und Übereinstimmungen zwischen dem Beruf des Wirtschaftsprüfers und den rechts- und steuerberatenden Berufen verweist. In nicht zu beanstandender Weise ist das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung davon ausgegangen, dass dem Wirtschaftsprüfer – namentlich bei der Prüfung von Jahresabschlüssen und der Erteilung von Prüfvermerken – eine hervorgehobene Stellung im Rechts- und Wirtschaftsverkehr zukommt, die ihn von den Berufen des Rechtsanwalts und Steuerberaters unterscheidet. Diese Bewertung wird allein mit der Behauptung, der Wirtschaftsprüferberuf unterscheide sich wegen seiner wenigen besonderen Funktionen nicht derart von den vorgenannten Berufen, dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden könne, nicht mit Erfolg in Frage gestellt. Dass der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts und Steuerberaters nicht selten von einzelnen Berufsangehörigen mit Mehrfachqualifikation ausgeübt wird, ändert nichts daran, dass die Berufsausübung als Wirtschaftsprüfer den insoweit geltenden besonderen

Anforderungen an eine unabhängige, eigenverantwortliche und unparteiische Aufgabenwahrnehmung unterliegt. Nichts anderes gilt, soweit die Klägerin auf die Möglichkeit einer gemeinsamen Berufsausübung in einer Gesellschaft verweist. Auch insoweit kommt der Wahrnehmung der den Wirtschaftsprüfern zugewiesenen Prüfungsaufgaben und der damit einhergehenden Kontrollfunktion eine hervorgehobene Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben zu, die eine Differenzierung rechtfertigt.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut (auch Vorinstanz) abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2013/

Berufsrecht

Bemessung des Kammerbeitrages – Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die einkommensunabhängige, an der Marktteilhabe orientierte Beitragsbemessung begegnet keinen berufsrechtlichen Bedenken.
 2. Die Anknüpfung einer Beitragsermäßigung an die mangelnde Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage begegnet keinen rechtlichen Bedenken.
 3. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird kumulativ durch die berufsbezogenen Einnahmen und durch das übrige Einkommen und Vermögen des Mitgliedes bestimmt.
 4. Die Darlegung- und Beweislast für die mangelnde Leistungsfähigkeit trägt das Mitglied.
- VG Berlin**, Urteil vom 24.1.2013 – VG 16 K 200.12

■ Sachverhalt

Ein Mitglied beantragte die Ermäßigung des allgemeinen Kammerbeitrages, da es keine Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit erziele und ausschließlich vom Ersparten und Zinseinnahmen in Höhe von jährlich 4.000 € lebe. Wenn aber der Beitrag einkommensabhängig bemessen werde, so dürfe auch die

Verjährungsbeginn des Zinsschadens bei Aussetzung der Vollziehung

Üblicherweise wird gemäß § 361 AO die Vollziehung eines angefochtenen Bescheides durch die Einspruchseinschaltung nicht gehemmt. Der Betrag ist sofort zu zahlen. Es kann aber ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Wenn dem stattgegeben wird, gerät bei einigen Steuerpflichtigen die mögliche Zahlungsverpflichtung bei erheblichem Zeitablauf in Vergessenheit. Desto größer ist die Überraschung, wenn der Betrag dann später mit Zinsen gemäß § 237 AO zu zahlen ist. Dem Berater wird oft vorgeworfen, über diese Folgen der Aussetzung nicht aufgeklärt zu haben. Es wird ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht. Ist dieser begründet, so ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch der Verjährung unterliegt. Beginnt die Verjährung bereits mit dem Aussetzungsbescheid oder mit dem Bescheid, mit dem die Zinsen festgesetzt werden? Darüber hatte der BGH mit Urteil vom 24.1.2013 – IX ZR 108/12 zu entscheiden.

Der BGH führt zunächst aus, wann üblicherweise bei einem Schadenersatzanspruch die Verjährung beginnt.

Ein Schaden aus einer Steuerberatung sei entstanden, wenn sich die Vermögenslage des Betroffenen durch die Pflichtwidrigkeit des Beraters gegenüber seinem früheren Vermögensstand objektiv verschlechtert habe. Dafür genüge, dass der Schaden dem Grunde nach erwachsen sei, mag auch die Höhe noch nicht beziffert werden können. Es müsse nicht feststehen, dass eine Vermögensseinbuße bestehen bleibe.

Sei dagegen noch offen, ob ein pflichtwidriges Verhalten zu einem Schaden führe, sei ein Ersatzanspruch noch nicht entstanden, sodass die Verjährungsfrist noch nicht in Lauf gesetzt werde. In der Regel beginne die Verjährung des Ersatzanspruchs gegen einen Steuerberater mit der Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheids gemäß § 122 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 2, § 183 Abs. 1 AO. Denn die Vermögenslage des Mandanten verschlechtere sich infolge einer steuerlichen Fehlberatung grundsätzlich erst, wenn die Finanzbehörde mit dem Erlass des Steuerbescheides ihren Entscheidungsprozess abschließe und den öffentlich-rechtlichen Steueranspruch konkretisiere.

Bei der Aussetzung der Vollziehung kann dagegen nicht erst auf den Bescheid abgestellt werden, mit dem der zu zahlende Zinsbetrag mitgeteilt wird. Der BGH führt aus, dass hinsichtlich der Schadensentstehung für angefallene Aussetzungszinsen die vorausgehende Anordnung der Aussetzung der Vollziehung maßgeblich sei. Soweit ein Rechtsbehelf keinen Erfolg habe, solle nach dem Normzweck des § 237 AO der geschuldete und von

der Vollziehung ausgesetzte Betrag verzinst werden; in dieser Höhe habe der Steuerpflichtige einen Zinsvorteil erlangt, der ihm nach dem materiellen Recht nicht zu stehe und der durch die Aussetzungszinsen ausgeglichen werden solle. Der Zinstatbestand der Aussetzungszinsen knüpfe unmittelbar an die Aussetzung der Vollziehung und damit an die entsprechende behördliche Aussetzungsentscheidung an.

Im Hinblick hierauf komme schon der Aussetzungsentscheidung der Finanzbehörde eine konstituierende Bedeutung für den Anfall der Aussetzungszinsen zu. Man könne sie auch als Grundlagenbescheid der Verzinsung bezeichnen.

Werde die Aussetzung der Vollziehung von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen, sei der Anfall von Aussetzungszinsen bei Erfolgslosigkeit des Rechtsmittels regelmäßig zu erwarten.

Dem geltend gemachten Schadenersatzanspruch konnte daher die Einrede der Verjährung entgegen gehalten werden. Dem vom BGH zu beurteilenden Sachverhalt lag zwar noch die gesetzliche Regelung des § 68 StBerG alte Fassung zugrunde. Nunmehr ist auf die aktuelle gesetzliche Regelung in §§ 194 ff. BGB abzustellen. Doch der Kernsatz der Entscheidung ist darin zu sehen, dass der Lauf der Verjährung mit der Bekanntgabe des Aussetzungsbescheides entsteht, wenn der Schadenersatzanspruch auf einer fehlerhaften Beratung über die Entstehung von Aussetzungszinsen beruht.

Unabhängig davon, dass jedem Steuerpflichtigen bewusst sein muss, dass eine Steuerschuld nicht folgenlos hinausgeschoben werden kann, verdeutlicht dieser Fall, dass der Mandant auf die Folgen der Aussetzung ausdrücklich, möglichst schriftlich, hingewiesen werden sollte.

Einerseits könnte der Mandant sofort zahlen und den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens abwarten. Andererseits hat das Hinausschieben der Zahlung für den Mandanten den Vorteil, über den Betrag noch verfügen zu können. Denn oft wird das Geld noch anderweitig benötigt. Ein Kredit oder gar ein Kontokorrentkredit über den Betrag muss nicht aufgenommen werden. Die hierfür fälligen Zinsen wären höher als die der Aussetzung.

Aufgrund des Zeitablaufes ist es oftmals schwierig festzustellen, was vor dem Antrag auf Aussetzung besprochen wurde und inwieweit der Anspruchsteller einen Vorteil erzielen konnte, der die Nachteile der Zinsen überwiegt. Dem Nachweis über die erfolgte Beratung kommt daher besondere Bedeutung zu.

Beitragsermäßigung nur auf das Einkommen, nicht aber auf das Vermögen abstellen. Außerdem würden andere Kammern unter den gegebenen Voraussetzungen eine Beitragsermäßigung gewähren.

Die Wirtschaftsprüferkammer lehnte den Antrag ab. Bei jährlichen Zinseinkünften in Höhe von 4.000 € könne von einer unbilligen Belastung durch den Regelbeitrag mangels Leistungsfähigkeit nicht ausgegangen werden.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Wirtschaftsprüferkammer bemisst den allgemeinen Kammerbeitrag nicht einkommensabhängig. Die Bemessung erfolgt vielmehr nach einem nach der Zahl der in der Praxis tätigen Berufsangehörigen und der Niederlassung gestaffelten Einheitsbeitrag, mithin nach der Marktteilhabe. Diese Bemessung verstößt weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Äquivalenzprinzip. Die mit dieser Bemessung verbundenen Typisierungen und Pauschalierungen sind rechtlich zulässig. Härtefällen im Einzelfall wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Möglichkeit der Beurlaubung, des Verzichtes oder einer Beitragsermäßigung ausreichend entgegengewirkt.

Bei der Gestaltung der Ermäßigungstatbestände ist die Wirtschaftsprüferkammer nicht verpflichtet, ausschließlich auf die berufsbezogenen Einnahmen abzustellen, sondern kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitglieds in den Blick nehmen. Diese wird nicht ausschließlich durch die berufsbezogenen Einnahmen, sondern auch durch sein gesamtes Einkommen und Vermögen bestimmt. Dies gilt sowohl für natürliche Personen als auch für Berufsgesellschaften. Macht das Mitglied zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen keine Angaben, kann die Wirtschaftsprüferkammer das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen nicht feststellen und keine Ermäßigung gewähren.

Dass andere Berufskammern eine Beitragsermäßigung an andere Voraussetzungen knüpfen, ist unbeachtlich. Den Berufskammern steht insoweit ein weites satzungsgebendes Ermessen zu.

Für die Praxis

Gewerbsteuerpflicht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG

■ Leitsätze der Redaktion

1. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der KG mit einer GmbH als alleiniger Komplementärin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
2. Das gilt auch dann, wenn die GmbH lediglich eine Haftungsvergütung erhält und am Vermögen und Gewinn der KG nicht teilhat.

BFH, Urteil vom 10.10.2012 – VIII R 42/10

■ Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um den Gewerbesteuermessbescheid 2008. Die Klägerin und Revisionsklägerin (Kl.), eine WPG StBG, übte ihre Tätigkeit bis einschließlich 2007 in der Rechtsform einer aus drei Komplementären und neun Kommanditisten bestehenden KG aus. Bis einschließlich 2007 wurden die Einkünfte der Gesellschaft stets als Einkünfte aus freiberuflicher Mitunternehmerschaft im Sinne von § 18 EStG festgestellt.

Nachdem durch Änderung des StBerG und der WPO die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen worden waren, nahm die Kl. 2008 die Form einer GmbH & Co. KG an. Die Gesellschafterstruktur änderte sich insoweit, als die bislang persönlich haftenden Gesellschafter in die Rechtsstellung eines Kommanditisten wechselten, während die X-GmbH WPG StBG mit einem Stammkapital von 25.000 € als persönlich haftende Gesellschafterin eintrat.

Nach dem Gesellschaftsvertrag sind die Kommanditisten der Kl. zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet; die X-GmbH WPG StBG als persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die X-GmbH WPG StBG ist weder am Kapital noch am Vermögen noch am erwirtschafteten Ergebnis der KG beteiligt; ihre Anteile werden zu 100 % von der KG gehalten. Die X-GmbH WPG StBG erhält lediglich eine Haftungsprämie, tätigt keine Umsätze, tritt am Markt nicht als werbende Gesellschaft auf und hat in der Gesellschafterversammlung der KG kein Stimmrecht.

Das Finanzamt (Bekl.) beurteilte die Tätigkeit der Kl. als gewerblich, weil sie seit 2008 eine Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin hat. In dem angefochtenen Gewerbesteuermessbe-

scheid 2008 wird ein Gewerbesteuermessbetrag von 89.089 € ausgewiesen.

Mit der Klage macht die Kl. geltend, sie sei nach der Art ihrer Tätigkeit wie in den Jahren zuvor auch im Streitjahr freiberuflich tätig gewesen. Ihre Tätigkeit sei weder gewerblich geprägt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) noch werde sie durch Abfärbung (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) aufgrund teilweiser gewerblicher Tätigkeit oder aufgrund mitunternehmerischer Beteiligung einer berufsfremden Person in eine gewerbliche Tätigkeit umqualifiziert.

Nachdem das Finanzgericht in erster Instanz die Klage abgewiesen hatte, wies der BFH die mit der Sprungklage eingelegte Revision zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die für die Annahme eines Gewerbebetriebs gemäß § 15 Abs. 2 EStG erforderlichen positiven Voraussetzungen sind bei der Kl. erfüllt. Auch der Ausnahmefall der Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 18 EStG ist nicht gegeben.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine gemäß § 18 EStG freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten.

Jeder Gesellschafter muss als Steuerpflichtiger die Hauptmerkmale des Freien Berufs in eigener Person positiv erfüllen; er muss über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit, zu deren Ausübung er persönlich qualifiziert ist, tatsächlich auch entfalten. Erfüllt einer der Gesellschafter diese Voraussetzungen nicht, so erzielen alle Gesellschafter Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Der Beteiligung eines Berufsfremden gleichgestellt ist die mitunternehmerische Beteiligung einer Kapitalgesellschaft, und zwar unabhängig von der Qualifikation der anderen Gesellschafter und ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Eine GmbH erzielt gemäß § 8 Abs. 2 KStG in vollem Umfang Einkünfte aus Gewerbebetrieb (vgl. auch § 2 Abs. 2 GStG). Sie kann daher keine freiberuflichen Einkünfte beziehen, selbst wenn sie durch ihre Geschäftsführer, der Art nach ausschließlich freiberuflich tätig ist und sowohl diese als auch sämtliche Gesellschafter die persönliche Qualifikation für eine

freiberufliche Tätigkeit besitzen. Da die X-GmbH WPG StBG Mitunternehmerin der Kl. und selbst gewerblich und nicht freiberuflich tätig war, ist auch die Kl. insgesamt gewerbsteuerpflichtig geworden.

Mitunternehmerschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG setzt voraus, dass der Gesellschafter aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen (oder einer wirtschaftlich vergleichbaren) Stellung Mitunternehmerinitiative ausüben kann und ein Mitunternehmerisiko trägt.

Mitunternehmerinitiative bedeutet vor allem Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen. Ausreichend ist bereits die Möglichkeit zur Ausübung von Gesellschafterrechten, die wenigstens den Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten angenähert sind.

Mitunternehmerisiko bedeutet gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Dieses Risiko wird im Regelfall durch Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens einschließlich eines Geschäftswerts vermittelt.

Die Merkmale der Mitunternehmerinitiative und des Mitunternehmerisikos können im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein. Deshalb kann zum Beispiel ein geringeres Initiativrecht durch ein besonders stark ausgeprägtes Mitunternehmerisiko ausgeglichen werden.

Die X-GmbH WPG StBG besitzt Mitunternehmerinitiative, auch wenn diese aufgrund der vertraglichen Gestaltungen – Ausschluss von der Geschäftsführung der Kl. und kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung – nur schwach ausgeprägt war. Die X-GmbH WPG StBG war zumindest Vertreterin der Kl. Dem einzigen persönlich haftenden Gesellschafter einer KG kann zwar die Geschäftsführungsbefugnis, nicht aber die Vertretungsbefugnis entzogen werden. In einer KG, die nur einen persönlich haftenden Gesellschafter hat, ist die Regelung der gesetzlichen Vertretungsverhältnisse nur in der Weise möglich, dass dieser Gesellschafter die alleinige Vertretungsbefugnis erhält. Die (organschaftliche) Vertretung der Gesellschaft kann weder einem Kommanditisten noch einem Dritten übertragen werden.

Darüber hinaus hatte die X-GmbH WPG StBG auch die Möglichkeit zur Ausübung von Gesellschafterrechten, die den in § 716 Abs. 1 BGB geregelten Kontrollrechten beziehungsweise den Rechten, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen, angenähert sind. Sie war befugt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Das Kontrollrecht ist nicht deshalb abbedungen, weil die

Komplementärin von der Geschäftsführung ausgeschlossen war. Die aus § 118 Abs. 1 HGB folgenden Befugnisse beschränken sich jedenfalls dann nicht auf die isolierte Wahrnehmung von Kontrollrechten, wenn klärungsbedürftige Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten zutage treten, die die Existenz der Gesellschaft gefährden können. Ein persönlich haftender Gesellschafter, der allein das unbegrenzte Haftungsrisiko trägt, muss in einem solchen Fall ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Möglichkeit haben, vom Geschäftsführungsausschuss Aufklärung zu verlangen oder einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

Auch ein Mitunternehmerisiko der X-GmbH WPG StBG ist zu bejahen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist in einer kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft schon wegen des Haftungsrisikos als Mitunternehmer anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn ihm kein Anteil am Kapital zusteht und er im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt wird. Trotz Freistellungserklärung und unabhängig von etwaigen Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Freistellungserklärung bei Eintritt eines Haftungsfalls lässt sich ein Eintritt der Haftung – unter Umständen nach Ausfall der im Innenverhältnis vorrangig haftenden Kommanditisten – weder ganz noch teilweise ausschließen. Im Ergebnis könnte eine Inanspruchnahme der X-GmbH WPG StBG im Haftungsfall daher zur Überschuldung und letztlich zur Liquidation der Gesellschaft führen.

Der Haftungsfunktion der X-GmbH WPG StBG und der Beschränkung der Haftung aus der Sicht der übrigen Gesellschafter kommt schon deshalb besondere Bedeutung zu, weil diese bewusst die Rechtsform der GmbH & Co. KG gewählt haben, um ihre eigene persönliche Haftung möglichst gering zu halten. Die mangelnde Teilhabe der X-GmbH WPG StBG am Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven ist daher nicht geeignet, das Mitunternehmerisiko der X-GmbH WPG StBG als gänzlich unbedeutend einzustufen.

Für die Auffassung, dass die Kl. gewerbsteuerpflichtig ist, spricht auch die Entwicklungsgeschichte des § 50 StBerG. Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des StBerG sollte das Berufsrecht der Steuerberater liberalisiert und die GmbH & Co. KG als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften zugelassen werden. § 50 Abs. 1 StBerG wurde daher ein Satz 2 – heute Satz 3 – angefügt mit dem Wortlaut: „Persönlich haftender Gesellschafter kann auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein, die die Voraussetzungen des § 50a erfüllt“. Damit sollte keine steuerrechtliche Neubewertung von kapitalistisch strukturierten

Kommanditgesellschaften einhergehen. In der Begründung zur Neufassung des Gesetzes heißt es ausdrücklich, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG aufgrund der „Abfärbetheorie“ gewerbliche Einkünfte erziele; „die Tätigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und überträgt sich auf alle Mitunternehmer“ (vgl. BT-Drucks. 16/7077, Seite 30). GmbH & Co. KG sollten in jedem Fall gewerbliche und keine freiberuflichen Einkünfte haben.

Die Neufassung der WPO durch das Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der WPO (Berufsaufsichtsreformgesetz) steht dem nicht entgegen, denn in der Begründung zur Neufassung von § 28 WPO heißt es: „Nach geltendem Recht kann die GmbH & Co. KG nicht als Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt werden. Aufgrund steuerrechtlicher und haftungsrechtlicher Vorteile der GmbH & Co. KG ist jedoch ein Bedarf im Berufsstand durchaus gegeben“. Für die steuerliche Beurteilung von Einkünften aus einer derartigen GmbH & Co. KG lässt sich daraus nichts ableiten.

Die Kl. hat demnach keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, sondern Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Der Einwand der Kl., eine Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG sei zu verneinen, weil die der X-GmbH in ihrem Sonderbereich zugeordneten geringen Einkünfte aus der Haftungsprämie steuerrechtlich die Einkünfte der Kl. nicht tangierten, ist nicht erheblich. Soweit die bisherige BFH-Rechtsprechung § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG in Fällen einschränkend ausgelegt hat, in denen neben freiberuflichen in quantifizierbarer Weise geringe gewerbliche Tätigkeiten entfaltet wurden, ist diese nicht einschlägig, weil es im Streitfall allein um die Frage geht, ob die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft als solche abweichend vom Grundtatbestand des § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG angesichts der Beteiligung eines Berufsfremden (hier: GmbH) und seiner Mitwirkung in der Gesellschaft noch als freiberuflich qualifiziert werden kann.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2013/



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Personalien

vom 16.2.2013 bis 15.5.2013

Geburtstage



Seinen 85. Geburtstag feierte am 27. März 2013 **WP Dr. Werner Ellerbeck**, Bremen. Herr Dr. Ellerbeck engagierte sich ehrenamtlich von Juni 1987 bis Juni 1990 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 9. April 2013 vollendete **WP Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg**, Neuburg a.d. Donau, sein 70. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit. Graf von Treuberg war von Juni 1990 bis Juni 2005 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2002 bis Juni 2005 bekleidete er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2005 bis Juni 2008 war er Vorsitzter des Beirates. Darüber hinaus brachte Graf von Treuberg sein Fachwissen in die Arbeit zahlreicher Ausschüsse und Arbeitskreise ein, darunter die Ausschüsse Rechnungslegung und Prüfung sowie Berufsaufsicht. Im Namen des Berufsstandes spricht die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar Dank für sein besonderes ehrenamtliches Engagement aus.



WP Prof. Dr. Günther Langenbucher, Stuttgart, beging am 9. März 2013 seinen 70. Geburtstag. Herr Professor Langenbucher war von Juni 1993 bis Juni 1999 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer; von Juni 2002 bis Juni 2005 war er stellvertretender Vorsitzter des Beirates. Von Juni 1999 bis Juni 2002 war er Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Zudem war Herr Professor Langenbucher in den Ausschüssen Rechnungslegung und Prüfung sowie Berufsexamen tätig. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seinen ehrenamtlichen Einsatz.



Seinen 70. Geburtstag feierte am 13. Mai 2013 **WP/StB Prof. Dr. Karl Kurz**, Waiblingen. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Kurz für seine Tätigkeit im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1996.



vBP/RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg, feierte am 22. März 2013 seinen 70. Geburtstag. Herr Dr. Otto nahm von Juni 1993 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und dort als stellvertretender Vorsitzter von November 2004 bis Juni 2005 die Belange des Berufsstandes wahr. Von November 1996 bis August 1999 war Herr Dr. Otto außerdem im Ausschuss Berufsrecht tätig. Für seine ehrenamtliche Arbeit gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 24. Februar 2013 feierte **vBP/StB Prof. Friedhelm Haase loop**, Gröditz, seinen 65. Geburtstag. Seit Juni 2005 nimmt Herr Professor Haase loop als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und im Ausschuss Berufsrecht die Belange des Berufsstandes wahr.

Jubiläen



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 29. März 2013 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Elias**, Regensburg.



Am 23. März 2013 beging **vBP/StB Detlef Loczenski**, Berlin, ehemaliges langjähriges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



vBP/StB Dipl.-Ing. Dipl.-Bw. Arne v. Wussow, Fürth, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 19. April 2013 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krautkrämer, Krumbach, wurde vom Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern Horst Seehofer mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.



Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage und Jubiläen vom 16.2.2013 bis 15.5.2013

Geburtstage

95. Geburtstag

WP/StB Dietrich Ohlmeyer, Hannover

90. Geburtstag

WP/StB Werner Defner, Bramsche
 WP Dr. Kurt Heintges, Düsseldorf
 WPIn/StBin Gerda Stowe, Dortmund
 WP/StB Josef Striedacher, Tettnang
 WP Dipl.-Volksw. Heinz Weitzmann, Deckenpfronn

85. Geburtstag

WP/StB Wilhelm Brecht, Aichwald
 WP/StB Dr. Benediktus Hardop, Mannheim
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Hutmacher, Langenfeld

80. Geburtstag

vBP/StB Dr. Heinz Becker, Neuss
 WP Dr. Klaus Birner, München
 WP/StB Dr. Jürgen Bitzer, Kempten
 WP/StB Otto Eisenmann, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Große-Schaeper, Rheinberg/Duisburg
 WP/StB Dr. Klaus Hauptmann, Langenfeld
 WP/StB Dr. Klaus Klein, Saarbrücken
 WP Dr. Hans-Dieter Leirich, Berlin
 WP/StB Heinz Quabeck, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schmidt, Miesbach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Otger Steverding, Stadtlonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Trommler, Aachen

75. Geburtstag

vBP/StB Christel Albrecht, Karlsruhe
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Volker Arit, Kirchhain
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Dächert, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus W. Dürst, Frankenberg
 vBP/RB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Günter Ellermann-von Ramin, Hagen
 WP/StB Prof. Dr. Horst-Walter Endriss, Remagen
 WP/StB Dr. Hans Gerlach, Recklinghausen
 WP/RA Walter Hilber, Pforzheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hönig, München
 vBP/StB Axel Hupfer, Altdorf
 WP Dipl.-Kfm. Ferdinand Jentzer, Neu-Isenburt
 WP/StB Helmut Jobmann, Hamburg
 WP/StB Dr. Rudolf Kohler, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Anton Maifeld, Roth
 WP/StB Dr. Manfred Maluck, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jens Naumann, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Pfletschinger, Berlin
 vBP/StB Eberhard Pfost, Oerlinghausen
 WP/RA Dipl.-Kfm. Jürgen Risse, München
 WP/StB/RA Ruprecht Röver, Berlin
 WP/RA Klaus Schneider, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Stauffer, Mannheim
 WP/StB Dr. Jürgen Tschierschky, Neustadt
 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Peter Vietzen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berndt Wittjen, Berlin

70. Geburtstag

WP/StB Peter K. Bade, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Baier, Holthusen
 WP Rosemarie Blerch, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Böttcher, Bergisch Gladbach
 WP Dipl.-Kfm. Karl Brühmüller, Unterhaching
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Corzilius, Ratingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, Coburg
 WP/StB/RA Thomas Heinrich Eckhardt, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Engel, Weißenhorn
 vBP/StB Marlene Großkreutz, Berlin
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Gust, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Haage, Göttingen
 vBP/StB Klaus Hohn, Lohmar
 vBP/StB Theodor Hülsmann, Gladbeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Imhof, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Jaacks, Hamburg
 vBP/StB Klaus E. Junga, Solingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Claus Klopp-Siefken, Leer
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Knatz, Bielefeld
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Martens, Rosenheim
 WP/StB Dr. Winfried Pabst, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang H. Picard, Euskirchen
 WP/StB Bernd Lothar Pollack, Friedberg
 WP Dipl.-Kfm. Ingo Raff, Essen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Helmut J. Schertgens, Köln
 WP Dr. Josef Schlotter, Krefeld
 vBP/StB Dieter Schnitger, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Schömb, Bensheim

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Schult, Hamburg
 vBP/StB Karl Heinz Strack, Wiehl
 vBP/StB Udo Tognino, Essen
 WP/StB Klaus von Unruh, Erfstadt
 vBP/StB Helmut Voggesberger, Pocking
 WP/StB Dr. Wolfgang Weirich, Würzburg
 WP/StB Werner Welsch, Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wieninger, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Johann Wilts, Wardenburg

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Ache, Neukirchen-Vluyn
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Walter Bauer, Deggendorf
 vBP/RA Franz Biedermann, Mosbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Bloch, Frankfurt a.M.
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Brocks, Hamburg
 vBP/StB/RB Helga Clemens-Reuen, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Knut C. Dieterichs, Bremen
 WP/StB Reinhard Drewes, Frankfurt
 WP/StB Karl-Heinz Fritsche, Haag
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Doris Griepnermau, Bonn
 vBP/StB Wolf-Rüdiger Grunewald, Berlin
 vBP Jürgen Herber, Konz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Herrkind, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Houdelet, Madrid
 vBP/StB Rainer Klauß, Bremerhaven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elisabeth Knorr, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter König, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Krämer, Böblingen
 vBP/RA Raimund Kreß, Bochum
 vBP/StB Werner Küh, Mülheim
 vBP/RA Meinhard Langenwalder, Erlangen
 WP/StB Prof. Walter Mayer, Mannheim
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Meis, Horstmar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bohdan Mossa-Schlump, München
 WP/StB Dr. Karl Niehues, Münster
 WP/StB Dr. Johann Pentenrieder, München
 vBP/StB Franz-Georg Pinhammer, Stolberg
 vBP/StB Hildegard Richter, Essen
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Hans R. Schöffel, Münchberg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Fredhelm Stippich, Langenfeld
 vBP/StB Wilfried Tessmer, Barsinghausen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Karl Vetter, Stuttgart
 WP/StB/RA/Notar Dr. Klaus Volbmeyer, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Weyand, Düsseldorf
 vBP/StB/RA Hans-Joachim Ziegert, Bad Oeynhausen

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hans-Dieter Bruns, Oldenburg
 WP Dr. Franz Eversheim, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Joachim Friedrich Kohlstruck, Düsseldorf
 WP Dipl.-Volksw. Heinz Weitzmann, Deckenpfronn

50-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Hubert Berberich, Herrsching

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Benzin, Kronberg
 WP/StB Werner Defner, Bramsche
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Gräwe, Bremen
 WP/RA Dr. Arend Grashoff, Bremen
 WP Dr. Helmut Huber, Hamburg
 WP/StB Dr. Ernstlothar Keiper, Mannheim
 WP/StB Dr. Klaus Klein, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred F. Klinkert, Duisburg
 WP Dr. Georg Lehn, Campione
 WP/StB Heinz Quabeck, Bonn
 WP/StB Friedhelm Rentrop, Bonn
 WP Günther von Riegen, Bremen
 WP/StB Dr. Ernst Schipp, Kleinwallstadt
 WP/StB Dr. Heinz Senning, Hamburg
 WP/StB Wilfried Zerbst, Kronberg

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Bause, Stuttgart
 WP/StB Dieter Brandt, Ahrensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus W. Dürst, Frankenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Eiber, Schöngesing
 WP/StB Dr. Jürgen Harth, Obertshausen
 WP/StB Gerhard Hevekerl, Maintal
 WP/StB Dr. Helmut Huth, Frankfurt
 WP Josef Kahl, Burgwedel
 WP/StB Dr. Bernhard Knagge, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Koeniger, München
 WP/StB Dr. Rudolf Kohler, Stuttgart

WP/StB Walter Lehnert, Bad Breisig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Leisinger, Sölden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Meinhard Mundt, Friedrichsdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Egbert Nölken, Hannover
 WP/StB Manfred Rager, Stuttgart
 WP/StB Dr. Hans-Rainer Scheffler, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Scherbauer, München
 WP/StB Dr. Manfred Schlüter, Itzehoe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schmidt, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Heinz Schmitt, Völklingen
 WP Dipl.-Kfm. Kurt Seitz, Vaterstetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gisela Starke-Kleese, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfram Stehke, Stuttgart
 WP/StB Birgitt Tramp, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Tratz, Haibach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Tröper, Kassel
 WP/StB/RA Prof. Dr. Claus-Peter Weber, Limassol
 WP Dr. Jochen Wehmeyer, Siegen

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl. Betriebsw. Roland Abele, Waldstetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Georg Aisenbrey, Pforzheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Bass, Stuttgart
 WP/StB Dipl.oec. Georg Baumgärtner, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Benz, Wunstorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Bittner, Reinbek
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudi Blind, Stuttgart
 WP/StB Carl Christian Dyckerhoff, Hamburg
 WP/StB Christel Ernst, Hemmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Freese, Veichta
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Graf, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christa Großmann-Schlottke, Gerlingen
 WP/StB Dr. Jürgen Hallfritsch, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Hansen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Heine, Mainburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Walter Heier, Kehl
 WP/StB Dipl.-Kfm. Renate Hestermann-Croon, Kreuth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Hicketier, Weil im Schönbusch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter W. Hinkel, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Houdelet, Madrid
 WP/StB/RA Volker Hund-Schümann, Weiden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Jahke, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Michael Josifescu, Geretsried
 WP/StB Dipl.-Volksw. Claus Kötter, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Kraft, Starnberg
 WP/StB Dr. Bernd Langhein, Elmshorn
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Lenz, Überlingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Johannes von Lill-Rastern, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunther Mühle, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Müll, Bad Tölz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Müller-Mack, Göppingen
 WP/StB Dr. Jürgen Müller-Welser, München
 WP/StB Dr. Dieter Munzinger, Schrobenshausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Navar, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Nemethy, Amberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Niesel, München
 WP/StB Walter Oppermann, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Otto, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Philipp, Frankfurt
 WP/StB Dr. Rainer Polster, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Prange, Plettenberg
 WP/StB Max Prugger, Baldham
 WP/StB Dipl.oec. Margrit Reiff, Bad Urach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Roos, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig M. Schild, Regensburg
 WP Dipl.-Kfm. Matthias Schröder, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlev Schwesche, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Sohler, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann-Dietrich Sperker, Leimen
 WP/StB Prof. H. Peter Thum, Ichenhausen
 WP/StB Hans Peter Vorpahl, Pinneberg
 WP/StB Dr. Gisbert Karl Waigand, Aschaffenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Walter, Konstanz
 WP/StB Dr. Hartmut Weber, Freiburg
 WP/StB Thomas Weiß, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Konrad Wendl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Zachow, München
 WP/StB Dr. Wolfgang Zinser, Sindelfingen
 WP/StB Dr. Max-Burkhard Zwosta, Wittnau

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Gertraud Adam-Braun, München
 vBP/StB Friedrich Aigner, Schongau
 vBP/StB Christel Albrecht, Karlsruhe
 vBP/StB Eduard A. Bardorf, Mainstockheim
 vBP/StB Heinz Günther Bareither, Ohningen-Wangen
 vBP/StB Bernhard Bauer, Ludwigshafen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Norbert Bauer, Stuttgart
 vBP/StB Jürgen Bauland, Greifswald
 vBP/StB Dr. Heinrich A. Baumann, Gilching

vBP/StB Dipl.-Ökonom Rainer Beck, Kevelaer
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Gerd Becker, Koblenz
 vBP/StB Hermann-Josef Becker, Montabaur
 vBP/StB Winfried Becker, Lemgo
 WP/StB/RA Dipl. Betriebsw. Wolf-Eberhard Begerow, Stuttgart
 WP/StB Dipl. oec. Klaus-Dieter Bergstedt, Hannover
 vBP/StB Franz Berndlmaier, München
 vBP/StB Klaus Dieter Berneth, Bayreuth
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Walter-Ludwig Bischoff, Pforzheim
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Günter Blaser, Endingen
 WP/StB Reinhard Bolender, Bad Hersfeld
 WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Bornhausen, Frankfurt
 WP/StB Dr. Bernd Bouffier, Wiesbaden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Brackertz, Baden-Baden
 vBP/StB Karsten Broderdörp, Münchberg
 vBP/StB Franz Brunner, Reutlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Büchner, Ludwigshafen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Bürkle, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Peter Bürkle, Esslingen
 WP/StB Fritz Burg, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Burkert, Bielefeld
 vBP/StB Detlef Busse, Sehnde
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Peter Claassen, Böhl-Iggelheim
 vBP/RA Burkhardt Cording, Deggendorf
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Rudi Cramer, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Currel, Stuttgart
 vBP/StB Rainer A. Dach, Andernach
 vBP/StB Dr. Edgar Dahl, Köln
 WP/StB Helmut W. Dey, Mühlheim
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Karl-Heinz Dicus, Ludwigshafen
 vBP/StB Marita Diederich-Risse, Eschweiler
 vBP/StB Ralf Differenz, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Differt, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alois Dörr, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Dornann, Hannover
 vBP/StB Detlev Driemeyer, Gütersloh
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Erwin Eckert, Oppenheim
 vBP/StB Brigitte Eggert-Cardinal, Bad Salzuflen
 vBP/StB Dr. Ernst N. Ehrenberg, Köln
 vBP/StB Hans-Ulrich Ehrhardt, Langenhagen
 vBP/StB Renate Erhardt, Gschwend
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Eremann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Ernst, Uhingen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ernst Fendrich, Dinslaken
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Fendrich, Solingen
 vBP/StB Werner Fink, Bous
 vBP/StB Martin Fischer, Aystetten
 vBP/StB Hartmut Flocken, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Volksw. Lothar Flum, Freiburg
 vBP/StB Klaus Foldenauer, Freiburg
 vBP/StB Frank Follert, Berlin
 vBP/RA Florian Frank, Mannheim
 vBP/StB Ute Franz, Albstadt
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Gunter Fricke, Freilassing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Fricker, Mannheim
 vBP/StB Günter Frölich, Sottrum
 vBP/StB Klaus Gansen, Remagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Gaul, Karlsruhe
 vBP/StB Dipl.-Oec. Christian Geist, Birstein
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Finanzw. Thomas Geuting, Raesfeld
 vBP/StB Klaus Gmeiner, Oppenau
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Godhusen, Grönwohld
 WP/StB Werner Goertz, Wegberg
 WP/StB Siegfried Götz, Stuttgart
 vBP/StB Dolores Grüne, Recklinghausen
 vBP/StB Günter Grüter, Duisburg
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Klaus Grunewald, Essen
 vBP/StB Reinhard Habrock, Beckum
 WP/StB Klaus Peter Hahn, Stuttgart
 vBP/StB Karl-Josef Halbe, Olpe
 vBP/StB Bernd Hamich, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Hank, Schwäbisch Hall
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hans, Waghäusel
 vBP/StB Ralf Hauck, Mainz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Hauptmann, Fürth
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Dipl.-Finanzw. Rüdiger Heckmann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Heineken, Heidelberg

vBP/RA Dr. Jürgen Heinrichs, Aue
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Heydt, Darmstadt
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Gert Himmel, Hallbergmoos
 vBP/StB Ingetraut Hönig, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hönig, München
 WP/StB Gerd Hoferer, Oppenau
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Matthias Holzer, Saarbrücken
 vBP/StB Reinhard Husmann, Berlin
 vBP/StB Karl Iffland, Michelstadt
 WP/StB Herbert Ille, Stuttgart
 WP/StB/RA Manfred Freiherr zu Inn- und Knyphausen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Jähn, Esslingen
 WP/StB Ingrid Jakobus, Holzmaden
 WP/StB Manfred Jakobus, Holzmaden
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hanno Jerling, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Jost, Rüsselsheim
 vBP/StB Wolfgang Käbmaier, Augsburg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Klaus Kahler, Gau-Algesheim
 WP/StB Dr. Rainer Kelpke, Schwarzenbek
 WP/StB/RA Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Klein, Gerlingen
 vBP/StB Jürgen Klinkenberg, Geilenkirchen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Kuno Knittel, Balingen
 vBP/StB/RA Klaus D. Koch, München
 vBP/StB Gerhard Kocher, Walldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Köhler, Kulmbach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Koenen, Neuss
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Walter König, Königsbrunn
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Karl-Friedrich Kohlhaas, Hannover
 WP/StB Dr. Roland Kopp, Tuttingen
 WP Dipl.-Volksw. Klaus Krenzmann, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Krieg, Darmstadt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Krummel, Bielefeld
 vBP/StB Hans-Josef Küster, Wipperfurth
 vBP/StB Robert Kuglmeier, Landshut
 vBP/StB Hartmut Kulschewski, Voerde
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Lächele, Stuttgart
 vBP/StB Karl-Heinz von der Lahr, Trier
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Werner Landsperger, Ichenhausen
 vBP/RA Dr. Hans Langwieser, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Theodor Lepper, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl. Betriebsw. Frank Liedtke, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Linz, Friedrichshafen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Rolf Lippold, Bissendorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Litmathe, Oldenburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Franz-Josef van de Loo, Dinslaken
 vBP/StB Willy Lückmann, Papenburg
 vBP/StB Wilhelm Lütjen, Bremenvörde
 vBP/StB Karl-Heinz Luithardt, Markgröningen
 vBP/StB Klaus Lunau, Krefeld
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Mahlstedt, München
 vBP/StB Reiner Maus, Idar-Oberstein
 vBP/RA Dr. Peter May, Landshut
 vBP/StB Waltraut May, Frankfurt
 vBP/RA Hans Mayle, Landsberg
 vBP/StB Peter Meisinger, Darmstadt
 vBP/StB Wolfgang Moog, Trier
 vBP/StB Heinz Müller, Münster
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Müller, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Müller, Mannheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Neumeyer, Rechberghausen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Niemann, Braunsfels
 WP/StB Ingrid Noller, Stuttgart
 vBP/StB Ursula Paas, Helferskirchen
 vBP/StB Axel Pahl, Burgwedel
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Pannice, Holzminden
 vBP/StB Dr. Klaus Pantförder, Datteln
 vBP/StB Peter Peifer, Pirmasens
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Jochim Pesth, Neutraubling
 vBP/RA Dr. Manfred Pfeifer, Fellbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Pfost, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Plett, Berlin
 WP/StB Peter Preuß, Neumünster
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Rauschenberger, Stuttgart
 vBP/StB Dr. Jochen Reese, Bad Neustadt
 WP/StB Wolfgang Rehmet, Bad Essen
 vBP/StB Klaus Reißel, Bad Zwischenahn

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Rieder, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riedinger, Wiesloch
 vBP/StB Dieter Rieger, Bad Pyrmont
 WP/StB Dipl. oec. Antonius Romberg, Hannover
 vBP/StB Dieter Romey, Dortmund
 vBP/StB Wolfgang Roth, Konz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Rothenfuß, München
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Alexander Runge, Gengenbach
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Rolf Sander, Illingen
 WP/StB Dr. Hartung W. Schaab, München
 vBP/StB Hans-Georg Schädle, Geislingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Schäfer, Jena
 vBP/StB Helga F. Schaffrath-Lenz, Troisdorf
 vBP/StB Gerhard Schanowski, Düsseldorf
 vBP/StB Rolf Schatz, Essen
 vBP/StB Paul Schefczik, Coburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schepergerdes, Bensheim
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Karl Scherer, Freiburg
 vBP/StB Otmar W. Schick, Solingen
 vBP/StB Heinrich Schierbrock, Dortmund
 vBP/StB Diemar Schinzel, Sindelfingen
 vBP/StB Bernd Schlape, Rödental
 vBP/StB Joachim Schlesieger, Dinslaken
 vBP/StB Axel Schmidt, Hagen
 WP/StB Walter Schmid, Stuttgart
 vBP/StB Benno Schmidt, Dortmund
 vBP/StB Hans Schmidt, Hüllhorst
 vBP/StB Klaus Schneider, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christopher Schönberger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schreiber, Aachen
 WP/StB/RA Dr. Karl-Hermann Schütz, Weinheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Schumacher, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Seibold, Gerlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hanna Selberg-Domeyer, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Seligmann, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Christian Selter, Herrsching
 vBP/StB Gerhard Simonek, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Ulrich Sommer, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Sondowsky, Stuttgart
 WP/StB Dr. Martin H. Sorg, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred G. Sperber, Schorndorf
 vBP/StB Wolfgang Springmann, Achem
 Dr. Eckard Stehmann, Eschenburg
 WP/RA Dipl.-Finanzw. Eleonore Steilen, Köln
 vBP/StB Reinhard Stephani, Halle
 vBP/StB Margit Strohhofer-Epple, Reutlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Straub, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Thiele, Kassel
 vBP/StB Philipp Günter Tillmann, Neuss
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Trinkaas, Rüsselsheim
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Trzaska, Marburg
 vBP/StB Gerda Verhassel, Holle
 vBP/StB Eginhart Vogl, Kempten
 vBP/StB Bernd Volbers, Lathen
 WP/StB Dr. Bernd Volkmann, Hamburg
 vBP/StB Alois Weber, Mengen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Weinert, Siegen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Reinhardt Weiss, Ludwigsburg
 vBP/StB Helger Westermann, Neunkirchen
 vBP/StB Hellmuth Wetzel, Würzburg
 vBP/StB Manfred Wiefelspütz, Velbert
 WP/StB Dr. Reiner Wiesler, Heidelberg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus-Dieter Will, Bad Driburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Willenbrock, Sittensen
 vBP/StB Wilfried Windhorst, Eschelkappel
 Dr. Alois Winterhalter, Wütöschingen
 vBP/StB Rainer Wissig, Usingen
 vBP/StB Hans Witten, Dülmen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilfried Wittich, Werl
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Worret, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Hdl. Werner Wutzer, Ortenberg
 vBP/StB Jürgen Wyrobisch, Sulzbach-Rosenberg
 WP/StB Horst-Günther Zaisch, Dinklage
 vBP/StB Wolfgang Zander, Dresden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Zierenberg, Celle
 vBP/StB Kurt Zils, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Robert W. Zimmermann, Dettenhausen

Am 31. März 2013 verstarb der ehemalige Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer, **Dr. jur. Manfred Thümmel**, im Alter von 89 Jahren.

Dr. Manfred Thümmel gehörte zu den Pionieren, die den Wiederaufbau der beruflichen Organisation der wirtschaftsprüfenden Berufe vorangetrieben haben. Anfang 1955 trat er als Mitarbeiter des Justizars in den Dienst der damaligen Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen ein. Wenige Jahre später übernahm er selbst das Justizariat. Nach 20-jährigem Wirken wurde er am 1. Juli 1975 zum Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer ernannt und begleitete während seiner Amtszeit maßgeblich die Entstehung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes. Sein außergewöhnlicher Einsatz für den Beruf wurde im Dezember 1984 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes Erster Klasse gewürdigt. Mitte 1987 schied er aus dem Dienst der Wirtschaftsprüferkammer aus.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird Herrn Dr. Thümmel ein ehrendes Andenken bewahren.



Todesfälle

- 16.01.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Klaus Nähring, Uetersen
- 18.01.2013 vBP/StB Georg Eick, Bad Segeberg
- 22.01.2013 WP/StB Dr. Lothar Schmitt, München
- 04.02.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Tjaden, Hamburg
- 08.02.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hausmann, Leverkusen
- 16.02.2013 vBP/StB Wilfried Bocker, Porta Westfalica
- 27.02.2013 WP/RA Dr. Ekkehart Mihm, Nußdorf
- 28.02.2013 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin Limbrecht, Kiel
- 01.03.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Wiehn, Hamburg
- 07.03.2013 WP/StB Dr. Ilse Weber, Bad Soden
- 08.03.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Peter Bense, Wunstorf
- 22.03.2013 WP/RA Dr. Hermann Wendt, Krefeld
- 07.04.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Loh, Warburg
- 07.04.2013 WP/StB Hans Walter, Sinzheim

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Tätigkeitsbericht der DPR 2012

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat am 29.1.2013 ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 vorgelegt. Danach hat die DPR im letzten Jahr 113 Prüfungen (Vorjahr 110) abgeschlossen, davon 110 Stichprobenprüfungen und drei Prüfungen, die anlassbezogen oder auf Verlangen der BaFin durchgeführt wurden.

Die Quote der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung lag mit 16 % deutlich unter dem Vorjahreswert von 25 %. Der Rückgang der Fehlerquote ist im Wesentlichen auf die Verringerung der Anzahl von Anlass- und Verlangensprüfungen zurückzuführen, die in der Regel eine sehr hohe Fehlerquote aufweisen. Eine Normalisierung der Fehlerquote, das heißt eine Bereinigung um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhaftem Prüfergebnis, war im Jahr 2012 im Gegensatz zum Vor-

jahr nicht erforderlich. Auf Basis der normalisierten Fehlerquote lag der Wert von 16 % um drei Prozentpunkte unter dem vergleichbaren Vorjahreswert von 19 %.

Wie im Vorjahr waren wesentliche Fehlerquellen die unzureichende Berichterstattung in Lagebericht und Anhang sowie der Umfang und die Anwendungsschwierigkeiten bei einzelnen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Seit Gründung der DPR im Jahr 2005 wurden rund 850 Prüfungen abgeschlossen und damit der weitaus größte Teil der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen in Deutschland geprüft. th

Tätigkeitsbericht der DPR 2012 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag021303/

Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124	14.345
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476	3.365
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710	2.762
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	121	118	121	113
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	153.251	155.679	158.426	160.894
Rechtsanwaltsgesellschaften	–	–	42	179	421	475	558	610
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	6.575	6.373	6.187	6.035
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.582	1.561	1.535	1.524
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	75.333	77.243	78.654	*
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.325	2.208	2.110	*
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	8.169	8.416	8.655	*

Stand jeweils 1. Januar des Jahres, Angaben der Berufskammern

*Angaben lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Veranstaltungen

Kammerversammlungen 2013

Im WPK Magazin 1/2013, Seite 43, wurden die Termine angekündigt, im Folgenden sind die Veranstaltungsorte der diesjährigen Kammerversammlungen näher ausgeführt. Alle Mitglieder erhalten noch ihre persönliche Einladung mit Hinweisen zum Programm und zur Anmeldung.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Veranstaltungsorte und -termine	
Berlin 15.10.2013, 15:00 - 18:30 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin
Stuttgart 16.10.2013, 15:00 - 18:30 Uhr	MARITIM Hotel Seidenstraße 34 70174 Stuttgart
München 22.10.2013, 15:00 - 18:30 Uhr	Bayerisches Landesamt für Steuern Sophienaal Sophienstraße 6 80333 München
Hamburg 23.10.2013, 15:00 - 18:30 Uhr	Hotel SIDE Drehbahn 49 20354 Hamburg
Düsseldorf 30.10.2013, 15:00 - 18:30 Uhr	CongressCenter Düsseldorf CCD Ost, Raum LMR Foyer 1. OG Stockumer Kirchstraße 61 Parkhaus P4 40474 Düsseldorf
Frankfurt am Main 5.11.2013, 15:00 - 18:30 Uhr	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Literaturhinweise

Beck'sches IFRS-Praxishandbuch

Kommentierung der IFRS/IAS



Hrsg. von WP/RA Dr. Werner Bohl, WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese und WP/StB/RA Dr. Jörg Schlüter
4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2.077 S., 169 €, Verlag C.H. Beck, Stuttgart 2013

Das Handbuch bietet Bilanzherstellern und -prüfern eine Unterstützung bei der Umsetzung der für die Geschäftsjahre ab dem 1.1.2005 für kapitalmarktorientierte Unternehmen zwingend vorgeschriebenen IFRS/IAS-Regeln. Nach einer Einführung in die Grundlagen der IFRS/IAS-Rechnungslegung werden anhand einer systematischen Gliederung die einzelnen IFRS/IAS-Vorschriften kommentiert. Zugleich werden die Abweichungen zur HGB-Bilanzierung dargestellt. Fallbeispiele erleichtern den Übergang auf die IFRS/IAS-Rechnungslegung. Das Werk widmet sich neben dem Konzernabschluss und abschlusspezifischen Sonderfragen auch der Zwischenberichterstattung sowie Branchenbesonderheiten und Sonderfällen der IFRS-Anwendung. Eingearbeitet wurden alle seit Erscheinen der 3. Auflage geänderten und neu hinzugekommenen Vorschriften, u. a. IFRS 1, 7 und 8, die Neufassung von IAS 24 sowie die Interpretationen IFRIC 15 bis 19.

Handbuch der steueroptimalen Unternehmensfinanzierung



Hrsg. von StB Prof. Dr. Stefan Köhler, StB Dipl.-Kfm. Sören Goebel und StB/RA Dr. Andreas Körner
Schriftenreihe Der Betrieb, 776 S., 149,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2013

Das Werk führt durch das weite und komplexe Feld der Unternehmensfinanzierung und dessen Besteuerung. Die verknüpfende Darstellung von Finanzierungsformen (einschließlich der zivilrechtlichen Grundlagen) und deren steuerliche Behandlung so-

Vorträge für das WP-Examen

Typische Vortragsthemen – Mustervorträge – Tipps für die Prüfungssituation



Von WPin/StBin Dipl.-Kffr. Anja Chalupa, WPin/StBin Dipl.-Wirt. jur. Maren Hunger, WPin/StBin Dipl.-Ök. Alexandra Rapp und WPin/StBin M. Sc. Eva Romatzeck Wandt
2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 259 S., 39,60 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013

Das Buch bietet rund fünfzig Mustervorträge zum Spektrum typischer WP-Vortragsthemen, die unter anderem um GwG und MicroBilG erweitert wurden. Daneben enthält es Lernstrategien zur systematischen Einbindung des Kurzvortrages in die gesamte Examensvorbereitung, Tipps zur prüfungsorientierten Aneignung von Präsentation und Technik sowie Beispiele für Keyword-Listen und zeitlich abgestimmte Vortragskarten. Damit legen die Autorinnen einen Fokus auf den mündlichen Vortrag beim Wirtschaftsprüferexamen – nicht nur als wichtiger Punktelieferant, sondern auch als Visitenkarte für den gesamten Prüfungsauftritt. Denn neben der Beherrschung des komplexen Stoffes zählt auch der vor der Prüfungskommission hinterlassene sichere und kompetente Eindruck.

wohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, verbunden mit zahlreichen Beratungshinweisen, unterstützen den Nutzer des Handbuches, eine Entscheidung bei der Wahl von Finanzierungsinstrumenten für sein Unternehmen zu treffen. Die Bandbreite der relevanten Finanzierungsformen reicht von den unterschiedlichsten Ausprägungen von Eigenkapital über hybride Finanzierungsformen bis hin zu den verschiedenen Arten der Fremdfinanzierung. Behandelt werden darüber hinaus Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung in- und ausländischer Tochtergesellschaften und dem Einsatz ausländischer Finanzierungsgesellschaften. Einen abschließenden Schwerpunkt bilden die steuerlichen Aspekte der Unternehmensfinanzierung in der Krise und der Akquisitionsfinanzierung.

Rückstellungen in der Praxis

Anwendungsfälle nach HGB und IFRS



Von WP/StB Prof. Dr. Winfried Melcher, WP Dipl.-Kffr. Katrin David und WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Skowronek

300 S., 39,90 €, Wiley-VCH Verlag, Weinheim 2013

Aufbauend auf einem fundierten Einstieg in die unterschiedlichen Aspekte der Rückstellungen nach HGB und IFRS hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis werden Lösungswege für die in der Praxis auftauchenden Fragestellungen dargestellt. Ebenfalls eingegangen wird auf aktuelle Entwicklungen, wie zum Beispiel die Änderungen durch den IAS 19R. Wesentliche Unterschiede zwischen HGB- und IFRS-Rechnungslegung werden aufgezeigt und zusammenfassend gegenübergestellt. In einem eigenen Kapitel erfolgt die Darstellung der Bereiche Pensions- und Steuerrückstellungen. Die im Buch enthaltenen Beispiele basieren auf anonymisierten und vereinfachten Sachverhalten aus der täglichen Praxis der Autoren. Die Lösungsansätze können auf ähnliche Sachverhalte übertragen werden.

E-Bilanz

Ein praktischer Leitfaden



Hrsg. von WP/StB Dr. Eckart Ebner, RA Dr. Hansjörg Stolz, StB Dr. Johann H. Mönning und WP Dr. Hellmuth Bachem

500 S., 89 €, Verlag C.H. Beck, München 2013

Für die E-Bilanz müssen Rechnungslegungsprozesse und -systeme den neuen Anforderungen entsprechend vorbereitet werden. Der Leitfaden führt durch die buchtechnischen und steuerrechtlichen Aspekte der neuen E-Bilanz mit Schwerpunkt auf den einzelnen Taxonomie-Positionen. Neben den steuerlichen Kontenrahmen werden die XBRL-Standards vorgestellt, die technischen Voraussetzungen für die E-Bilanz beschrieben und die Auswirkungen der Prozessabläufe im Rechnungswesen vom Kontenplan zur Steuertaxonomie dargestellt. Zusätzlich liegt dem Werk ein Kontenmapping-Tool auf CD-ROM bei, welches dem Anwender beim Abgleich des genutzten Kontenrahmens mit der Taxonomie der Finanzverwaltung hilft und universell einsetzbar ist.

Handbuch der Kapitalmarktinformation



Hrsg. von Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Peter O. Mühlert und RA Prof. Dr. Michael Schlitt

2., neubearbeitete Auflage, 1.031 S., 199 €, Verlag C.H. Beck, München 2013

Das Handbuch stellt die Informationspflichten der den organisierten Kapitalmarkt in Anspruch neh-

menden Unternehmen und die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten dar. Außerdem werden die über zahlreiche Gesetze verstreuten und vielfach nicht aufeinander abgestimmten Publizitätspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen systematisiert und geschlossen dargestellt. Das Werk erfasst und erläutert die Vielzahl der in verschiedenen Gesetzen normierten Kapitalmarktinformationen und liefert Strategien zur Schadensverhütung und Haftungsvermeidung. Die aktualisierte zweite Auflage berücksichtigt unter anderem das Gesetz zur Reform des KapMuG sowie BGH- und EuGH-Urteile.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

Farr/Niemann, Anforderungen an die Dokumentation bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach IDW PS bzw. ISA – Ein Hindernis für die skalierte Prüfung? DStR 2013, 668

Geuß, Haftungsrisiken des steuerlichen Beraters bei unterlassener Gestaltungsberatung BB 2013, 599

Posegga, Die Haftung der Mitglieder einer freiberuflichen Sozietät – Eine Bestandsaufnahme der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Haftung der Mitglieder einer freiberuflichen Sozietät nach der Entscheidung des BGH vom 10.5.2012, IX ZR 125/19 (Teil I, II) DStR 2013, 547, 611

Wehmeier, Erwerb oder Nachfolge einer Steuerberatungspraxis Stbg 2012, 452

Zwirner/Boecker/Hartmann, Honoraranspruch und Haftung des Abschlussprüfers bei Fallgestaltungen nach § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG – Anmerkungen zu einer widersprüchlichen gesetzlichen Regelung und Handlungsempfehlung DB 2013, 471

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Kffr., 25 J., mit Prädikatsexamen, sucht Berufseinstieg als Steuerassistentin/Prüfungsassistentin in Vollzeit, sehr gute Kenntnisse in Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer durch Studium. Sehr gut organisiert, teamorientierte Arbeitsweise, sehr gute PC-Kenntnisse, verhandlungssichere Englischkenntnisse durch Auslandspraktikum sowie gute Spanisch- und Französischkenntnisse – bevorzugt im Großraum Berlin oder Hamburg.

WPK 2101

Hamburg: WP/StB, Dipl.-Wirt.jur. (FH), Anfang 30, sucht mittelständische StBG/WPG mit gutem Betriebsklima. Vorzugsweise generalistische Tätigkeit. Mehrjährige Erfahrung im Mittelstand insbesondere im Bereich WP (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen) sowie in der StB (Erstellung von JA und Steuererklärungen); verschiedenste Branchen (Handel, Dienstleistung, produzierendes Gewerbe, öffentliche Hand). Herausragende analytische Fähigkeiten, juristisches Denken und hohe Team- und Mandantenorientierung.

WPK 2102

Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., über 15 Jahre Berufserfahrung bei mittelständischen WPG/StBG in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen jeglicher Rechtsformen und Größenklassen diverser Branchen, der Erstellung von Unternehmens- und privaten Steuererklärungen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen und Privatpersonen, sucht aus ungekündigter Anstellung neue berufliche Herausforderung bei mittelständischer WPG/StBG.

WPK 2103

Compliance. WP/StB, promovierter Dipl.-Kfm., 42 J., freiberuflich tätig. Bis 2001 Prokurist bei „Big-Four“. Starke Fokussierung auf die Beratung von Unternehmen in den Bereichen Compliance, Risikomanagement, IKS, Interne Revision, Aufnahme, Dokumentation und Analyse von Geschäftsprozessen, sucht neue Aufgabe

Wir suchen eine/n **Wirtschaftsprüfer/in in Elternzeit** **100% Home Office bei freier Zeiteinteilung**

für unsere dynamisch wachsende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- ✓ 10-20 Std. pro Monat von zu Hause aus
- ✓ aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- ✓ komfortabel vereinbar mit Elternfunktion
- ✓ hervorragende wertschätzende Vergütung

Wir haben Ihr Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.
Kontakt unter Chiffre WPK 2001

Wir sind eine mittelgroße Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin und suchen für die Betreuung unserer Mandanten eine(n) oder mehrere

Wirtschaftsprüfer(in)

der/die vor kurzem das Examen abgeschlossen haben, auch gern mit eigenem Mandantenstamm, mit der Perspektive einer späteren Partnerschaft.

HECHT & KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Steinplatz 2, 10623 Berlin

Renommierete Hamburger WP/StB-Kanzlei mit angeschlossener WPG
sucht als weiteren Partner eine(n)

jüngere(n) WP/StB(in)

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Prüfung mittelständischer Mandanten.

Ihre erste Kontaktaufnahme richten Sie bitte an
Bonn@bonn-partner.de · Internet: bonn-partner.de

BHS Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wittelsbacherstraße 3, 93049 Regensburg

Für den weiteren Ausbau unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft suchen wir eine(n) – gerne neu bestellte(n) – engagierte(n) und kontaktfreudige(n)

WIRTSCHAFTSPRÜFER(IN)

Wir bieten ein interessantes und verantwortungsvolles Betätigungsfeld mit beruflichen und persönlichen Entwicklungschancen sowie Aussicht auf Beteiligung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Senden Sie Ihre aussagefähigen Unterlagen bitte an die oben genannte Anschrift, z. H. Frau Wirtschaftsprüferin Baier.



Sie sind ein hervorragend qualifizierter

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

und suchen nach einigen Jahren Tätigkeit in einem Beratungs- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen eine Herausforderung, bei der Sie Arbeit und Privatleben in einen vernünftigen Ausgleich bringen können.

Wir sind ein erfolgreiches Single Family Office im Raum Düsseldorf und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen vielseitig interessierten Mitarbeiter für den Bereich

Beteiligungscontrolling und Unternehmensplanung.

Ihr Aufgabengebiet:

- Controlling und Analyse der vom Family Office betreuten Beteiligungen (vorwiegend im Handel)
- Prüfung und Bewertung von Finanz-, Investitions- und Ergebnisplanungen
- Beratung der aufsichtsführenden Gremien und Personen

Ihr Profil:

- Überdurchschnittlich abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium, vorzugsweise mit Schwerpunkten Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung/Steuern oder eine vergleichbare akademische Ausbildung
- Abgeschlossenes Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterexamen
- Einschlägige mehrjährige Berufserfahrung möglichst in einem Beratungs- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen
- Analytisches Denkvermögen und gutes Zahlenverständnis
- Schnelle Auffassungsgabe, proaktives Denken und eigenverantwortliches Handeln
- Selbständige, gewissenhafte und systematische Arbeitsweise und Entscheidungsfreude
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Ausgeprägte Teamfähigkeit
- Sicheres und seriöses Auftreten und Kommunikationskompetenz
- Sehr gute Englisch- und MS Office-Kenntnisse

Was wir Ihnen bieten:

- Einen zukunftsorientierten, festen Arbeitsplatz in einem Single Family Office mit flachen Hierarchien
- Ein breit gefächertes, abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Ein kollegiales Arbeitsumfeld in einem motivierten Team
- Eine attraktive und leistungsorientierte Vergütung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre vollständigen elektronischen Bewerbungsunterlagen unter der genauen Angabe der Stellenbezeichnung und Ihrer Gehaltsvorstellung an folgende E-Mail-Adresse: alexander.stupp@hbg-neuss.de



Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
Prüfen. Beraten. Bilden.

Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. ist der Prüfungs- und Beratungsverband der Volksbanken, Raiffeisenbanken, Ländlichen Genossenschaften und Dienstleistungsgenossenschaften in Weser-Ems.

Wir suchen spätestens zum 1. Januar 2014 den/die

Leiter/in

für die Abteilung Prüfung Ländliche Genossenschaften, Dienstleistungsgenossenschaften, Gesellschaften.

Ihre Aufgaben

- Verantwortliche Gesamtplanung der durchzuführenden Prüfungen
- Abschließende Berichtsbearbeitung und Qualitätssicherung sowie Prüfungsverfolgung
- Erarbeitung und dynamische Weiterentwicklung von Prüfungskonzepten und -grundlagen
- Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen intern sowie auf Bundesebene
- Betreuung und Beratung der Genossenschaften und Gesellschaften einschließlich der Teilnahme an General- und Vertreter- bzw. Gesellschafterversammlungen
- Repräsentations- und Referententätigkeiten
- Zu dem Aufgabenspektrum gehört auch die Funktion eines geschäftsführenden Gesellschafters der zu unserer Unternehmensgruppe gehörenden



NWPG Treuhand GmbH
• Wirtschaftsprüfungsgesellschaft •

Ihr Profil

- Für die herausfordernden Aufgaben dieser Stelle suchen wir eine Führungskraft mit hoher Fachkompetenz, Prüfungserfahrung sowie Integrations- und Durchsetzungsvermögen, die über die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer/in verfügt.
- Kenntnisse im Branchenumfeld der Land- und Ernährungswirtschaft und/oder der Energiewirtschaft sind von Vorteil.

Ihre Perspektive

- Karrieremöglichkeiten in einem regional tätigen genossenschaftlichen Prüfungsverband sowie einer mittelstandsorientierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Hervorragende interne und externe Weiterbildungsmöglichkeiten
- Herausfordernde und abwechslungsreiche Mandate sowie ein angenehmes Arbeitsumfeld mit moderner Büroorganisation und Prüfungs-IT
- Der Verantwortung der Stelle entsprechende Vergütung und Sozialleistungen
- Hervorragendes Wohnumfeld in der „Übermorgen-Stadt“ Oldenburg

Nähere Auskünfte über die Aufgabenstellung und die Anforderungen erteilt Ihnen gern Herr Verbandsdirektor Litmathe:

Tel.: 0441 21003 - 115 / E-Mail: georg.litmathe@gvweser-ems.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorstand.

Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
Raiffeisenstraße 26, 26122 Oldenburg

als Partner bei überregional tätiger WPG oder RAG in den Regionen München/Augsburg/Allgäu/Ulm/Stuttgart. **WPK 2104**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, StB-Examen und WP-Examen werden angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden – englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. **WPK 2105**

Bilanzbuchhalterin (IHK), Prüfung Februar 2013, sucht ab sofort eine Tätigkeit als Prüfungsassistentin in einer Wirtschaftsprüfungskanzlei im Raum Frankfurt/Wetteraukreis/HU. Interessenschwerpunkte: Berichterstattung, Kennzahlenanalyse, Abschlüsse nach IFRS. Langjährige Erfahrungen in der vorbereitenden Erstellung von Abschlüssen und Steuerklärungen. **WPK 2106**

vBP/StB, Praktiker mit langjähriger Berufserfahrung, Mandantenorientierung, sicheres Auftreten, Kommunikationsfähigkeit, an selbstständiges Arbeiten gewöhnt, sucht neue berufliche Herausforderung in den Bundesländern BW, BY, HE, NI, NW oder SL. Bei der bisherigen Tätigkeit lag die Fokussierung überwiegend im Bereich der Steuerberatung: Rechnungslegung nach HGB/Steuerrecht inkl. der steuerlichen Deklarationsberatung (Steuererklärungen, Prüfung von Verwaltungsakten u. a.), Abschlussprüfung, Gestaltungsberatung und deren Umsetzung (Umwandlungen, Spaltungen), Durchsetzungsberatung (gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren), steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Betreuung von steuerlichen Außenprüfungen, Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (MaBV, Prüfungen nach speziellen Vorgaben der öffentlichen Hand), Unternehmensmandate (KMU), Privatpersonen. **WPK 2107**

München: WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., langjährige Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG in der Prüfung und Erstellung von Jah-

res- und Konzernabschlüssen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, sucht neue Herausforderung bei kleiner oder mittelständischer WGP/StBG mit gutem Betriebsklima.

Kontakt unter E-Mail: Pruefer.Berater@yahoo.de oder **WPK 2108**

WP/StB, Anfang 40, fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Mandatsführung im WP- und Steuerbereich, sucht neue Herausforderung im mittelständischen Umfeld im Raum Köln, Bonn, Berg. Land u. westl. Sauerland. **WPK 2109**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., langjährige Erfahrung in mittelständischer WPG und „Big Four“-Gesellschaft in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, der Erstellung von Steuererklärungen sowie der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung, insbesondere Umstrukturierungen, sucht ab 1.7.2013 neben eigener kleiner Praxis eine Teilzeitstelle oder freie Mitarbeit für zwei Tage pro Woche im Raum Nürnberg. **WPK 2110**

WP, Dr. rer. oec., Dipl.-Ök., 38 J., sucht neue berufliche Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG mit der Perspektive der Partnerschaft bzw. Mit-Eigentümerschaft in kurzer bis mittelfristiger Sicht, bevorzugt im Rhein/Ruhr-Gebiet. Langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft in der Prüfung von Jahres-, Quartals- und Konzernabschlüssen von nationalen und internationalen Unternehmen unterschiedlicher Größe und Rechtsform (inkl. börsennotierter Gesellschaften) aus Industrie und kommunaler Trägerschaft auf Basis von

HGB und IFRS. Sehr gute Englischkenntnisse, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert, selbstständige, lösungsorientierte und strukturierte Arbeitsweise. **WPK 2111**

StBin, 44 J., langjährige Berufserfahrung in der Tax Compliance Beratung (u. a. in Steuerabteilungen börsennotierter Unternehmen, mittelständischen WPG) sucht neue Herausforderung in Teilzeit (28-30 Stunden/Woche) oder freier Mitarbeit in München. **WPK 2112**

Dipl.-Betriebsw. (FH), 50 J., erfahrener Prüfer im kommunalen Bereich (Energie- und Wasserversorgung, ÖPNV, Entsorgung, Bäder, Kindertagesstätten, ...) sucht ab sofort neuen Wirkungskreis in WPG (Jahresabschlussprüfungen nach HGB, Berichtskritik ...) im PLZ-Gebiet 97, 74, 63 möglichst in Festanstellung (freiberuflich evtl. möglich).

Kontakt: E-Mail: pruefer62@gmx.de

Düsseldorf: StB, WP-Kandidat (Frühjahr 2013), Dipl.-Kfm., 30 J., sucht Anstellung bei mittelständischer WPG/StBG. Erfahrung überwiegend in der Jahresabschlussprüfung mittelständischer Unternehmen (verschiedene Branchen der Industrie und Dienstleistung), des Weiteren auch in der Konzernabschlussprüfung, Steuerberatung, Unternehmensbewertung und Prüfungen gemäß der Verpackungsverordnung.

Kontakt: E-Mail: StBWPcand@gmx.de

Tel: 0211 46868340

Jurist, 51 J., mit langjähriger Berufserfahrung im Zivilrecht, Erbrecht, privaten Baurecht, öffentlichen Recht u.a., sucht freie Mitarbeit in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Kenntnisse vorhanden in Handels- und Steuerbilanzrecht, betr. Rechnungswesen, Einkommen- und Körperschaftsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern. Nachweisbare Fortbildung im Internationalen Steuerrecht in 12/2012, davor in Supply Chain Asien in 9/2012. Englisch- und Spanischkenntnisse in Wort und Schrift, auch im Ausland erworben. Wünschenswert wäre zunächst eine freie Beratungstätigkeit für eine WPG in Steuerberatung, Trade Compliance oder Haftungs-Compliance im Raum Berlin. E-Mail: moisichfam@t-online.de Tel.: 030 75687702

WP, 44 J., seit mehreren Jahren selbstständig bzw. freiberuflich tätig, davor sechs Jahre Berufserfahrung im Corporate Finance-Bereich bei „Big Four“-Gesellschaften mit Erfahrung bei Unternehmensbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Transaktionsberatung sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG mit entsprechendem Schwerpunkt bevorzugt im Raum NRW. Zuschriften bitte unter E-Mail: wp-nrw@email.de

WP/StB, 54 J., sucht im Großraum Stuttgart neue Tätigkeit in der Sanierungs-/Restrukturierungsberatung, Wirtschaftsprüfung sowie bei Unternehmensbewertungen, M&A und in der betriebswirtschaftlichen Beratung. Umfassende Erfahrung aus Einzel- und Konzernabschlussprüfungen verschiedenster Branchen, Größen und Rechtsformen (HGB und IFRS). Sehr gute EDV-Kenntnisse und SAP Erfahrung. Souveränes Auftreten, organisiert, team- und mandantenorientiert, verhandlungssicheres Englisch.

Kontakt unter E-Mail: WP@deutschland.ms

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

StB/WP- Gruppe im Raum OS-BI-MS – über 35 Jahre erfolgreich (überwiegend im Bereich „KMU“) tätig – möchte den WP-Bereich weiter leistungsstark ausbauen. Gesucht wird

ein/e Kollege/in, der/die seine/ihre bestehende Selbstständigkeit in einem sicheren wirtschaftlichen Umfeld ausbauen oder den Schritt in die Selbstständigkeit wagen möchte. Ein Man-

dantenstamm kann eingebracht werden; eine angemessene Beteiligung an der WPG wird zugesichert. Äußerste Diskretion ist selbstverständlich. **WPK 2201**

WP/StB mit umfassendem Prüfungs- und Beratungs-Know-how, langjährige eigenverantwortliche Tätigkeit als mandatsverantwortlicher WP in mittelständischen WPG, verstärkt bevorzugt in Norddeutschland und Nordrhein-Westfalen ihre Prüfungs- und Beratungskapazitäten projektbezogen auf freiberuflicher Basis, auch Übernahme von Aufgaben der Berichtskritik und Nachschau. Mandantenschutz und kooperative Zusammenarbeit werden zugesichert. **WPK 2202**

WP/StB, Anfang 40, mit eigener kleiner Praxis und langjähriger Erfahrung im Mittelstand sowie bei „Big Four“-Gesellschaften bietet auf freiberuflicher Basis zuverlässige und loyale Unterstützung in der Mandatsbearbeitung für Kollegen im Großraum K/B/D/GL. **WPK 2203**

WP (in Einzelpraxis), Dipl.-Kfm., 41 J., München, bietet Berufskollegen Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstellung von Bescheinigungen im Kontext des EEG. Mandatsschutz selbstverständlich. Bei Interesse bitte an E-Mail: wpinmuc@t-online.de oder **WPK 2204**

Düsseldorfer Niederlassung einer überregionalen WPG bietet Berufskollegen (WP, WPG oder überregionale WPG) langfristige Kooperation/Bürogemeinschaft an erstklassiger Büroadresse. Ziele der Kooperation sind flexible Kapazitäten, fachlicher Austausch sowie Kostenoptimierung. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Vertraulichkeit wird zugesichert. Kontakt unter E-Mail: equity.wp@gmail.com oder **WPK 2205**

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit mehr als 20-jähriger Berufserfahrung in der qualifizierten und effizienten Abwicklung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen und -erstellungen sowie in der Beratung von mittelständischen, international operierenden Unternehmen und von börsennotierten Aktiengesellschaften (IFRS) bietet freiberufliche Mitarbeit bei Berufskollegen im Raum Rhein/Ruhr. Bundesweit einsatzbar. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden zugesichert. **WPK 2206**

Kooperation/Partnerschaft in Hamburg: StB-Kanzlei in der Hamburger Innenstadt, drei Partner, Schwerpunkt umfassende steuerliche

UK Chartered Accountant bietet bundesweit **Übersetzung** (deutsch/englisch) von Jahresabschlüssen, Prüfberichten, Geschäftsberichten, Steuerkorrespondenz und weiteren Unterlagen an. Fachgerecht und zuverlässig. Langfristige Kooperationen möglich. Mandantenschutz und berufsbliche Verschwiegenheit werden selbstverständlich zugesichert.

Kontakt: FRE Language · Richard Mold · Weinligstraße 11 · 04155 Leipzig
E-Mail: Richard.Mold@fre-consulting.com · Internet: www.fre-language.com

u. betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Unternehmen, strebt zum Zwecke des gemeinschaftlichen Wachstums Zusammenarbeit (Kooperation oder Partnerschaft) mit WP an – gern auch Übernahme von Steuermandaten. Kontakt: E-Mail: StB.HH@gmx.de oder **WPK 2207**

Köln: 1985 gegründete mittelständische Gesellschaft von WP/StB sucht zur Bewältigung ständig zunehmender vielfältiger und komplexer Herausforderungen eigenverantwortlichen, unternehmerisch denkenden Kollegin/Kollegen mit bevorzugt beiden beruflichen Qualifikationen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, eigene Mandate stehen nicht im Weg. **WPK 2208**

WP/StB, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vornehmlich mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen, bietet Berufskollegen Unterstützung vorzugsweise im Rhein/Maingebiet an. Tätigkeitsschwerpunkte: Abschlussprüfungen einschl. Qualitätssicherung, bwl. Beratungen u.a. Unternehmensbewertungen sowie Projekt-, Sanierungs- und Insolvenzbegleitung. **WPK 2209**

Dipl.-Kfm., 31 J., mit mehreren Jahren Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung sucht freie Mitarbeit in den Bereichen JA-Prüfung, JA-Erstellung oder Beratung bei WP/StB; Raum Leipzig bevorzugt, aber kein Muss. **WPK 2210**

WPG/StBG im westlichen Münsterland (mehrere Berufsträger, teilweise international aufgestellte Mandantschaft) sucht weiteren WP als künftigen Partner. **WPK 2211**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unter-

stützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. **WPK 2212**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., mit eigener kleiner Praxis bietet ab 1.7.2013 Mitarbeit für zwei Tage/Woche in Form einer Teilzeitstelle oder freien Mitarbeit an. Raum Nürnberg. **WPK 2213**

WP/StB, Dipl.-Kfm., bietet freiberufliche Mitarbeit bei Berufskollegen, in WPG an. Gerne auch für einzelne Aufträge, Berichtskritik, Unterstützung bei interner Kanzleiorganisation oder Umsetzung von Prüfungsstandards. Biete umfangreiche langjährige Erfahrung aus mittelständischer WPG sowie „Big Four“. Bevorzugt Raum Süddeutschland. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 2214**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2215**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. **WPK 2216**

WP im badischen Raum bietet bundesweite Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung an. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 2217**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 15 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Be-

ratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei einer internationalen WPG, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. **WPK 2218**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorgehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 2219**

Erfahrener WP hat noch freie Kapazitäten vorzugsweise im Bereich der Prüfungen nach KWG, WpHG, InvG, MaBV.
Kontaktaufnahme unter
E-Mail: hanserat@yahoo.de

WP/StB mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Jahres- und Konzernabschlussprüfung (u.a. „Big Four“-Erfahrung) bietet überregional Unterstützung bei der Berichtskritik an. „Best Practice“-Wissen bei der Erstellung von Prüfungsberichten für Jahres- und Konzernabschlussprüfungen vorhanden. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt:
E-Mail: wp-berichtskritik@gmx.net

WP/StB mit kleiner WP-Kanzlei in Köln bietet bundesweit Unterstützung in Spezialfragen z.B. Prüfung Liquiditätsstatus und Überschildung (Gutachten), Audit/Report for Expenditure Verification, Prüfung geschlossener Fonds, Verkaufsprospekt, Unternehmensbewertung, Internationales Steuerrecht – Mandantenschutz selbstverständlich
Kontaktaufnahme:
E-Mail: kanzlei@arthur-tomrell.com

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an.
Kontakt:

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG
WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Kleine WPG (nicht im steuerberatenden Bereich tätig) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen von Berufskollegen, die diese wegen Ausschlussgründen nicht selber durchführen können. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.
Kontakt: Neubert & Persson GmbH WPG
WP/StB Beatrix Neubert
Tel. 040 88187577
E-Mail: xneubert@wp-neubert-persson.de

WPin/StBin, 33 J., bietet Unterstützung bei der Erstellung von Konzernabschlüssen nach HGB. Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB/US-GAAP/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen.
Kontakt: E-Mail: stbwp@web.de

Kleine WPG, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 05205 75150
Fax: 05205 751529
E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WP/StB mit Sitz im Ruhrgebiet, Mitte 40, überregional einsetzbar, langjährige Prüfungserfahrung bei einer „Big Four“-Gesellschaft, bietet Berufskollegen freiberufliche Mitarbeit bei der Erstellung/Prüfung von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen nach HGB bzw. IFRS an.
Kontakt: E-Mail: wp_stb_dr@arcor.de

WP/StB aus Stuttgart, in eigener Praxis sucht bundesweit Kooperationspartner. Angestrebt wird die Errichtung eines Experten-Netzwerkes, welches die gemeinsame Akquise und ggfs. Bearbeitung von Prüfungs- und Beratungsaufträgen für mittelständische Unternehmen sowie den fachlichen Austausch ermöglicht. Prüfungs- und Beratungsschwerpunkte sind die Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Erstellung und Prüfung von Sanierungskonzepten nach IDW S6 mit den

Branchenschwerpunkten Automobilzulieferindustrie, Maschinen- und Anlagenbau, Werkzeug- und Formenbau, Elektronikindustrie, Erneuerbare Energien, Bauzulieferindustrie, Technischer Handel – Stahlhandel, Ge- und Verbrauchsgüter.

Kontakt: WP/StB Claus Harms
Württembergstraße 326
70327 Stuttgart
Tel.: 0711 123678 1
Fax: 0711 123678 2
E-Mail: Wirtschaftspruefung.Harms@email.de
Internet: www.wirtschaftspruefer-harms.de

WP/StB aus Frankfurt a.M., 15 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer WPG, bietet Kollegen überregional Unterstützung bei Fragen zur IFRS Bilanzierung und Unternehmensbewertung, sowie die Durchführung von Abschlussprüfungen an.
Kontakt:
E-Mail: wp.stb.ffm@gmail.com

WP/StB mit Zulassung in Deutschland und Österreich sucht partnerschaftliche Zusammenarbeit im süddeutschen Raum.
Kontakt unter: E-Mail: principia@gmx.eu

Kleine WP-Kanzlei mit Schwerpunkt auf Prüfung/Beratung bei Instituten im regulierten Bereich, sucht und bietet Kooperationspartnerschaft bei der Geschäftsentwicklung bzgl. der Regulierung geschlossener Fonds (AIFM, KAGB).
Kontakt über E-Mail: japaff2@yahoo.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichts-

kritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken
Tel.: 040 3770761 30 oder
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Ge-

biet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 78304 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Erfahrene und engagierte Berufsgruppe aus unabhängigen WP, RA und StB unterstützt bei Abschlussprüfungen, Erstellungsarbeiten, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
E-Mail: WP-RA-StB@web.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 78304 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg, bietet Kooperation und Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung – neben vielen Branchen auch in Bereichen wie Versicherungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 bzw. der Software nach PS 880 geboten. Daneben die Beratung und Unterstützung in Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes als zertifizierter Datenschutzbeauftragter gemäß § 4 f Bundesdatenschutzgesetz. Mandatsschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt: www.mangliers.de
www.datenschutzbeauftragter-hamburg.com

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Wiesbaden: StB-Praxis mit qualifiziertem und motiviertem Personal aus Altersgründen abzugeben. Praxisumsatz 600.000 € - 700.000 €. Überleitende Mitarbeit gewährleistet.

WPK 2301

Großraum Nürnberg: WP/StB-Kanzlei oder Beteiligung an WP/StB Kanzlei zum Erwerb gesucht.

WPK 2302

WP/StB, Mitte 40, mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie im Mittelstand sucht Beteiligung/Partnerschaft an mittelständischer Kanzlei in der Region Stuttgart.

WPK 2303

Überregionale WPG mit internationalem Netzwerk sucht im Rheinland Beteiligung an mittlerer/größerer WP/StB-Kanzlei. Kapitalmarktorientierte Mandate sind willkommen. Verbleibende Partner werden gerne in unseren Partnerkreis aufgenommen. Strikte Vertraulichkeit wird zugesichert. Kontakt unter raeub@web.de oder

WPK 2304

Großraum Freiburg: WP/StB sucht Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung an WP/StB - Kanzlei. Bisheriges Tätigkeitsgebiet: Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen und steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von überwiegend mittelständischen Gesellschaften.

WPK 2305

Renommierte Hamburger WP/StB-Kanzlei mit angeschlossener WPG sucht als weiteren Partner eine(n) jüngere(n) WP/StB(in). Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie Prüfung mittelständischer Mandanten.

Ihre erste Kontaktaufnahme richten Sie bitte an E-Mail: Bonn@bonn-partner.de
Internet: bonn-partner.de

RA sucht vBP/BPG oder WP/WPG für Bürogemeinschaft in neuen Kanzleiräumen in 91056 Erlangen.

Kontakt: anwaelt91056@freenet.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 2401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt (bundesweit) externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich. **WPK 2402**

WPG führt bundesweit professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus wird kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram
Tel.: 0621 1226650
E-Mail: info@delta-revision.de
www.delta-revision.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:
AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 170 durchgeführten

Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Mittelständische WPG führt seit mehr als 10 Jahren externe Qualitätskontrollen gem. § 57a als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfangreiche Erfahrungen bei der Prüfung von kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Allein im letzten Halbjahr wurden 3 Qualitätskontrollen mittelständischer Praxen durchgeführt. Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie die Nachschau werden ebenfalls angeboten.

Kontakt: WP/StB Rudi Cramer und
WP/StB Dr. Dietmar Cramer
Burbach Cramer & Partner KG
Lennestr. 75
58093 Hagen
Tel.: 02331 9596 0
E-Mail: dietmar.cramer@bcpkg.de

Kleine WPG, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: Tel. 05205 7515 0
Fax 05205 7515 29
E-Mail: winkelman@kanzlei-winkelman.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 220 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird

über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 0871 92424 0
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

WPG mit aktiven Prüfern und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO sowie auftragsbezogene Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) und Nachschau durch.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak
Saarstraße 16
46535 Dinslaken
Tel.: 02064 60960 0
E-Mail: stefaniak@rps-wp.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gem. § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.
Tel.: 040 3770761 30
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de
Internet: www.kleeberg.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit umfangreichen Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen Praxen,

führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau durch. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 0341 4511346

Fax: 0341 495714

E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Vw. Michael

Weidenfeller, Prüfer für Qualitätskontrolle

nach § 57a Abs. 3 WPO

Tel.: 02689 9850 0

Internet: www.marx-jansen.de

www.michael-weidenfeller.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel

Tel.: 06105 26371

E-Mail: info@wp-dammel.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstr. 84

58095 Hagen

Tel.: 02331 92215 0

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanfor-

derungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:

WP/StB/FBfIStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kückshauer Straße 52

44265 Dortmund

Tel.: 02304 775961

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Internet: www.frank-ehlig.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21/889-0

E-Mail: info@unionag.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 06074 8273 0

E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen,

mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

24105 Kiel

Tel.: 0431 99081300

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer

Tel.: 0201 87856 40

E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de

Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913
E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm
Tel.: 05223 160002
E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen

erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PFK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG
Tel.: 0171 4953880
E-Mail:
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Stellengesuche von Berufsmitgliedern (auch zukünftigen)

Sie suchen eine neue Stelle bei einer Firma? Dann ist Ihre Anzeige für Sie kostenfrei und wird als Fließtext (ohne Gestaltung) sowohl im WPK Magazin als auch vorab auf den Internetseiten der Wirtschaftsprüferkammer unter www.wpk.de/anzeigen veröffentlicht.

Bitte wenden Sie sich für Veröffentlichungswünsche und Fragen an:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Fax: 030 726161 228
E-Mail: magazin@wpk.de

Stellenangebote von Firmen

Sie suchen einen Mitarbeiter für Ihre Firma? Dann ist Ihre Anzeige kostenpflichtig und wird besonders gestaltet.

Dazu wenden Sie sich bitte an die von der Wirtschaftsprüferkammer beauftragte Anzeigenagentur, die auch gern Ihre Fragen beantwortet:

KAMPE-PR
Tel.: 030 301044 0
E-Mail: Manuela.Gerhard@kampe-pr.de

Die anderen Rubriken

In den Rubriken „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ können Firmen oder auch Mitarbeiter kostenlos Kleinanzeigen schalten. Zuständig für diese Anfragen ist die Wirtschaftsprüferkammer.

Ausnahme: Wenn Sie nicht den üblichen Fließtext, sondern eine besondere Gestaltung Ihrer Anzeige wünschen, dann ist auch eine Anzeige in diesen Rubriken kostenpflichtig. Dazu wenden Sie sich bitte an die Agentur KAMPE-PR.

Chiffre-Anzeigen

Die Wirtschaftsprüferkammer bietet für den Fall, dass Ihre Kontaktinformationen dem Leser verborgen bleiben sollen, auch die Veröffentlichung von Chiffre-Anzeigen an.

Wer auf eine Chiffre-Anzeige antworten möchte, sollte die Chiffre-Nummer deutlich sichtbar im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens platzieren.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon: 030 301044 0, Fax: 030 301044 55
E-Mail: Manuela.Gerhard@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nach-

druckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:
CAFR, Bukarest (S. 26 o.)
IFAC, New York (S. 1 o., 43)
StBK Köln (S. 33 u.)
Kristina Schäfer, Mainz (S. 34 o.)
©iStockphoto/arturbo (S. 46)
David Thorn, Berlin (S. 1, 6, 10, 13, 23, 24, 29, 45)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Mein primäres Berufsziel war es schon immer, Steuerberater zu werden.

Nachdem ich in 2010 das Steuerberaterexamen hinter mir hatte, dachte ich zunächst, das war es nun mit den Prüfungen. Im Laufe der folgenden Monate wurde mir jedoch bewusst, dass nur ein umfassendes betriebswirtschaftliches Verständnis, welches über das Wirtschaftsprüferexamen erworben werden kann, notwendig ist, um vor allem den Mittelstand ganzheitlich betreuen und beraten zu können.

So ergriff ich die Chance, das Wirtschaftsprüferexamen gemeinsam mit zwei Freunden abzulegen, was das ganze zwar nicht einfacher, aber doch angenehmer machte. Zunächst stand ich den Prüfungen doch skeptisch gegenüber.

Nun, nachdem alles vorbei ist, kann ich nur sagen, nicht nur das Verständnis der wirtschaftlichen Abläufe, sondern auch gewisse Ansichten haben sich hierdurch geändert.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Durch die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer wird einem die Möglichkeit eröffnet, Einblick und Verständnis für verschiedenste Branchen, Rechtsformen und Abläufe von Unternehmen zu erhalten. Dies macht diesen Beruf extrem vielseitig, sodass nie Langeweile aufkommt.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, jeweils das optimale Ergebnis für den Mandanten zu erreichen. Dabei kann dies nach meiner Meinung nur durch eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit erreicht werden.

Was freut Sie besonders?

Das Lächeln meiner einjährigen Tochter.

Was ärgert Sie besonders?

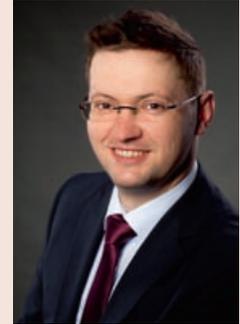
Menschen die Kritik üben, diese aber selbst nicht vertragen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Himalaya-Überquerung als 9-jähriger würde sich gut anhören – aber ich glaube, die WP-Prüfung ist dann doch ehrlicher.

Dipl. Betriebswirt (FH)

Gerd Kubina (31), studierte Betriebswirtschaftslehre an der FH Worms und legte die Steuerberaterprüfung im Jahr 2010 ab. Am 28.1.2013 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt. Gegenwärtig arbeitet er als Manager einer mittelständischen Kanzlei.



Wo würden Sie gerne leben?

Auf einer Hallig in der Nordsee, dies wäre für eine gewisse Zeit mit Sicherheit spannend.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität ist für mich, trotz der Freude am Beruf als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Zeit für Familie, Freunde und andere wichtige Dinge im Leben zu haben.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Eigentlich ganz einfach: Mein Ziel ist es, als „Unternehmer“ andere Unternehmer zu beraten.

Wo wollten Sie immer schon mal hin?

Ich wollt schon immer mal aufs Open Air in Wacken.

Welches Buch lesen Sie zur Zeit?

„Hummeldumm“ von Tommy Jaud.

Was ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Kolumbus, auf zu neuen Welten, er war unerschrocken und verfolgte klar seine Ziele und Visionen.

Was machen Sie gern in Ihrer Freizeit?

Zeit mit der Familie verbringen, Grillen, Motorradfahren, leider reicht der Platz hier nicht für alles.

Was ist Ihr Traum vom Glück/Ihr Motto?

Mein Motto ist, dass man nicht alles vorausplanen kann, gerade die wichtigsten und schönsten Dinge ergeben sich oft zufällig.

Glück ist es, wenn es einem gelingt, aus den Chancen, die einem das Leben bietet, etwas Besonderes zu machen und damit zufrieden zu sein.



NEU

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen, 13. Auflage 2013

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle, Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a., 434 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



2009 Code of Ethics for Professional Accountants Erarbeitet vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Autorisierte Übersetzung
159 Seiten, 10,00 €
(zzgl. Versandkosten)



50 Jahre Wirtschaftsprüfer- kammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos
(keine Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

_____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 13. Auflage 2013, 434 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

2009 Code of Ethics for Professional Accountants, 159 Seiten
10,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2010 - 2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Name _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

AUSSERGEWÖHNLICH ...

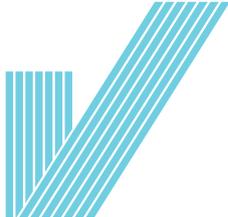


... sind unsere Möglichkeiten, auch die internationale Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zu versichern.

Die wachsenden internationalen Beziehungen Ihrer Mandanten erhöhen die Komplexität und das Risiko Ihrer Berufstätigkeit. Zu den zu versichernden Berufsrisiken gehört das komplette Spektrum Ihrer Berufstätigkeit von einfachen Steuererklärungen bis hin zu komplexen, internationalen Sachverhalten. Wir bieten Ihnen Schutz hierbei; gleich, ob Sie eine kleinere, mittlere oder große Kanzlei, Gesellschaft oder ein nationales bzw. internationales Netzwerk sind. Wir haben langjährige Erfahrung darin, mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.

Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**